



Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

**Internationale Studierende und Studienbewerber*innen
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthalts-
rechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche**

Handreichung für Beratende

**beeinträchtigt
studieren**

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Zur Autorin

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

- von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht
- Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- und des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts

Herausgeber:

Deutsches Studentenwerk (DSW)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel: 030/ 29 77 27-60

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Förderkennzeichen 513200

Umschlaggestaltung:

doppelpunkt Kommunikationsdesign, Berlin

Die Inhalte in der Handreichung sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nimmt die Autorin Frau Prof. Frings oder die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung gern entgegen unter: studium-behinderung@studentenwerke.de.

Berlin, im Herbst 2018

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

**Internationale Studierende und Studienbewerber*innen
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthalts-
rechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche**

Handreichung für Beratende – Stand Herbst 2018

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Zusammenhang von aufenthaltsrechtlichen Regelungen und sozialer Teilhabe	7
1.2	Die maßgeblichen Vorschriften im deutschen Recht.....	7
1.3	Die verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union.....	8
1.4	Die Einflüsse des internationalen Rechts.....	9
2	Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten für internationale Studierende mit Behinderungen	11
2.1	Studienaufenthalte von Drittstaatsangehörigen	11
2.1.1	Ansprüche auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums.....	11
2.1.2	Besonderheiten im Visumsverfahren und bei inländischer Antragstellung.....	15
2.1.3	Aufenthalt mit studienbezogenem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates ...	16
2.1.4	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei behinderungsbedingten Verzögerungen.....	16
2.1.5	Wechsel in eine Ausbildung.....	17
2.1.6	Verlängerung nach Studienabschluss	18
2.1.7	Aufenthaltsbeendigung und Abschiebehindernis in Hinblick auf eine Behinderung	18
2.2	Aufenthaltsrechte für Studierende aus den EU-Staaten	19
2.3	Duldung zum Zweck der Durchführung eines Studiums	20
2.4	Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, der nicht zum Zweck des Studiums erteilt wurde	21
3	Sozialrechtliche Ansprüche in Hinblick auf eine Behinderung	22
3.1	Das System der Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile	22
3.1.1	Übersicht über Teilhabeleistungen und Leistungsträger.....	22
3.1.2	Mögliche Leistungsträger für internationale Studierende	23
3.2	Beratungs- und Partizipationsrechte für internationale Studierende mit Behinderung	24
3.3	Medizinische Leistungen und Rehabilitation	25
3.3.1	Gesetzliche Krankenversicherung.....	25
3.3.1.1	Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).....	25
3.3.1.1.1	Studentische Versicherung	25
3.3.1.1.2	Familienversicherung.....	26
3.3.1.1.3	Freiwillige Versicherung.....	28
3.3.1.1.4	Versicherung als Arbeitnehmer*in.....	30
3.3.1.2	Zugang zur medizinischen Versorgung durch Sachleistungsaushilfe für Angehörige der EU und der Abkommensstaaten	31

3.3.1.3	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	33
3.3.2	Zugang und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	34
3.3.3	Zugang und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	35
3.3.4	Zugang und Leistungen privater Krankenversicherungen	36
3.4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe	37
3.4.1	Leistungen der Hochschulen	38
3.4.1.1	Leistungsansprüche nach den Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	38
3.4.1.2	Leistungsansprüche nach den Hochschulgesetzen	38
3.4.2	Leistungen der Eingliederungshilfe	39
3.4.2.1	Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG	41
3.4.2.2	Unionsbürger*innen	43
3.4.2.3	Studierende mit einer Duldung oder Gestattung	45
3.4.2.4	Studierende mit Schutzstatus oder sonstiger Aufenthaltserlaubnis	46
3.4.3	Leistungen der Unfallversicherung und der Versorgungsämter	48
3.5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben während und nach dem Studium	48
3.5.1	Studium als Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben	49
3.5.2	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach Studienabschluss	51
3.5.2.1	Allgemeine Anforderungen für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) nach Studienabschluss	51
3.5.2.2	Leistungen für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche	52
3.5.2.3	Leistungen für Unionsbürger*innen	53
3.5.2.4	Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Duldung	53
3.5.2.5	Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Aufenthaltserlaubnis zu einem sonstigen Zweck	53
3.5.3	Leistungen des Integrationsamts nach Studienabschluss	53
3.5.4	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit beim Wechsel in eine Ausbildung	55
3.5.5	Leistungen des Integrationsamtes beim Wechsel in eine Ausbildung	56
3.6	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	56
3.6.1	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	57
3.6.1.1	Zugang zu den Leistungen nach dem BAföG	57
3.6.1.1.1	Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG	57
3.6.1.1.2	Unionsbürger*innen	58
3.6.1.1.3	Geduldete und Asylsuchende	59
3.6.1.1.4	Studierende mit einem Aufenthaltsstatus als Familienangehörige oder aus humanitären Gründen	60
3.6.1.2	Nachteilsausgleiche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	61
3.6.2	Leistungen des Jobcenters und des Sozialamts	62
3.6.2.1	Leistungsumfang für Studierende allgemein	62
3.6.2.2	Leistungszugang mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 AufenthG	63
3.6.2.2.1	Während des Studiums	63
3.6.2.2.2	Während des Aufenthalts zur Arbeitssuche	64

3.6.2.2.3	Sonderregelung für türkische Staatsangehörige	64
3.6.2.3	Leistungszugang für Unionsbürger*innen	65
3.6.2.4	Leistungszugang für Geduldete und Asylsuchende	66
3.6.2.5	Leistungszugang für Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln	67
3.6.2.6	Überbrückungsleistungen nach SGB XII und nach AsylbLG zur Vorbereitung der Ausreise	67
3.6.2.6.1	Drittstaatsangehörige Studienabsolvent*innen.....	68
3.6.2.6.2	Unionsbürger*innen nach einem Studium.....	68
3.6.3	Wohngeld.....	69
3.6.4	Leistungen der Unfallversicherung und der Versorgungsämter	69
3.6.5	Blindengeld	70
3.7	Leistungen der Pflege	71
3.7.1	Zugang zur Pflegeversicherung.....	71
3.7.2	Leistungen der Pflegeversicherung.....	72
3.7.3	Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.....	72
3.7.3.1	Drittstaatsangehörige mit einem Studienaufenthalt nach § 16 AufenthG	72
3.7.3.2	Unionsbürger*innen	73
3.7.3.3	Geduldete und Asylsuchende	73
3.7.3.4	Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln.....	74
3.7.4	Unfallversicherung und Opferentschädigung.....	74
3.8	Schwerbehindertenrecht	74
3.8.1	Feststellung der Schwerbehinderung	74
3.8.2	Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte	75
4	Fazit	77
5	Literatur	78
6	Abkürzungsverzeichnis.....	81

1 Einleitung

Vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland sollten sich Studieninteressierte mit Behinderungen genau darüber informieren, welche Leistungen sie in Deutschland unter welchen Voraussetzungen erhalten können und für welche Bedarfe sie selbst Vorsorge treffen müssen. Menschen mit Behinderungen sind nach der Definition der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und jetzt auch des deutschen Sozialrechts Personen mit langfristigen körperlichen, seelischen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit Umweltbarrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können (Art. 1 BRK, § 2 SGB IX). Dieses Verständnis von Behinderung schließt auch chronisch kranke Menschen ein.

1.1 Zusammenhang von aufenthaltsrechtlichen Regelungen und sozialer Teilhabe

In Deutschland besteht ein relativ hoch entwickeltes System von sozialen Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile, welche auf eine Vielzahl verschiedener Leistungsträger verteilt sind. Der Zugang zu den Leistungen hängt entweder von der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung ab oder von dem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status, wenn es sich um steuerfinanzierte Leistungen handelt. Es gibt auch Leistungen, die nur an den gewöhnlichen Aufenthalt und an die perspektivische Berufstätigkeit in Deutschland gebunden sind. In manchen Versicherungszweigen kommt es zusätzlich darauf an, ob eine Schädigung durch ein Ereignis in Deutschland eingetreten ist oder schon bei Einreise bestand. Diese Unterscheidung kann auch zum entscheidenden Kriterium werden, wenn auf die jeweilige Leistung kein Rechtsanspruch besteht, sondern die Leistungsträger nach Ermessen über die Gewährung zu entscheiden haben.

1.2 Die maßgeblichen Vorschriften im deutschen Recht

Für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland wird nach Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Unionsbürger*innen genießen, zumindest, wenn sie erwerbstätig sind oder für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, Freizügigkeit und können sich deshalb unabhängig von einer Beeinträchtigung an jeder Hochschule bewerben. Geregelt ist dies im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige (alle Menschen, die nicht aus einem EU-Staat kommen) benötigen hingegen einen Aufenthaltstitel und für die Einreise meist ein Visum. Es gibt verschiedene Aufenthaltstitel und zusätzlich die Duldung in Fällen einer bestehenden, vollziehbaren, aber ausgesetzten Ausreisepflicht. Die Regelungen hierzu finden sich im Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Auch während eines Asylverfahrens kann ein Studium aufgenommen werden, die aufenthaltsrechtliche Situation während des Antragsverfahrens wird im Asylgesetz (AsylG) geregelt.

Alle Sozialversicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung SGB III, Krankenversicherung SGB V, Rentenversicherung SGB VI, Unfallversicherung SGB VII, Pflegeversicherung SGB XI),

die Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII), die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und die Arbeitsförderung (SGB III) sind im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt; hinzu kommen weitere Leistungsgesetze wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Wohngeldgesetz (WohnGG) und das Opferentschädigungsgesetz (OEG), die ebenfalls Teil des Sozialrechts sind. Die Koordination der verschiedenen Leistungen, ihre Ausgestaltung und die besondere Rechtsstellung schwerbehinderter Menschen sind im SGB IX geregelt.

Die Eingliederungshilfe (steuerfinanzierte, nachrangige, einkommensabhängige Leistungen) befindet sich in einem Prozess der Umgestaltung, der erst im Jahr 2020 abgeschlossen sein wird. Die jetzt noch im SGB XII (§§ 53 ff.) geregelten Maßnahmen, werden dann als neuer Teil 2 ins SGB IX eingefügt. Das Recht der Schwerbehinderung wird zu Teil 3 des SGB IX. Die zuständigen Leistungsträger bestimmen sich nach Landesrecht (§ 94 SGB IX-2020).

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird verfassungsrechtlich nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) gewährleistet. Alle öffentlichen Institutionen sind unmittelbar an diese Regelung gebunden. Das bedeutet aber nicht, dass jede unterschiedliche Behandlung bzw. eine unterschiedliche Leistungsgewährung untersagt ist. Ausländer*innen, die sich nur vorübergehend oder ohne ein langfristiges Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten, darf ein geringeres Leistungsniveau gewährt werden oder sie dürfen auf Leistungen des Herkunftsstaates verwiesen werden. Ein Diskriminierungsverbot wegen der Behinderung ergibt sich für alle Sozialleistungen aus § 33c SGB I, es bezieht sich jedoch nur auf die Art und die Umstände der Leistungsgewährung, erweitert oder modifiziert aber nicht die Ansprüche und Ausnahmeklauseln nach den einzelnen Gesetzen. Für die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Jobcenter gilt zusätzlich das Diskriminierungsverbot des § 19a SGB IV bei Ausführung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzender Leistungen zum Lebensunterhalt. Weitere Diskriminierungsverbote und Teilhaberechte finden sich in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer, im Hochschulrahmengesetz ebenso wie in den Landeshochschulgesetzen.

1.3 Die verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäische Union (GRC) enthält ein Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung (Art. 21 und 26 GRC). Diese Charta ist aber nur dann unmittelbar anzuwenden, wenn eine Rechtsmaterie betroffen ist, die in den Regelungsbereich des Unionsrechts fällt (Art. 51 GRC). Das Sozialrecht ist jedoch ausdrücklich aus dem Katalog der Gesetzgebungskompetenz der EU ausgenommen (Art. 151 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV); es ist zwar Gegenstand des gemeinsamen Konsultationsverfahrens und Monitorings, die Mitgliedsstaaten bestimmen jedoch das Gefüge ihrer Sozialleistungen eigenständig (Art. 153, insbesondere Abs. 2 lit a AEUV).

Genau geregelt ist hingegen die Koordination sozialer Sicherheit innerhalb der EU (Verordnung Nr. 883/2004), von der Unionsbürger*innen erfasst werden und auch drittstaatsangehörige Studierende, wenn sie innerhalb der EU weiterwandern oder sich vorübergehend in einem anderen EU-Staat aufhalten. Auch kommt dem Diskriminierungsverbot für wandernde

Arbeitnehmer*innen nach Art. 45 Abs. 2 AEUV und für selbständig Erwerbstätige nach Art. 49 AEUV eine fundamentale Bedeutung zu.

Für alle Personen auf dem Territorium der EU gilt die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG im Bereich Beschäftigung und Beruf, in der „Behinderung“ als verbotenes Kriterium für unmittelbare und mittelbare Benachteiligung aufgenommen ist. Die Richtlinie gilt nicht nur für die Anbahnung, Durchführung und Beendigung einer Beschäftigung, sondern auch für den Bereich der Berufsberatung und Arbeitsmarktintegration (Art. 3 Abs. 1 lit. b).

Den Aufenthalt von Studierenden regelt im EU-Recht die „Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit“ (Rest-RL). Die Umsetzung erfolgte durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinie“ vom 12. Mai 2017 (BGBl. 2017 I, S. 1106), welches die Regelungen zum Studienaufenthalt im AufenthG grundlegend neugestaltet. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie ohne Diskriminierung u.a. wegen einer Behinderung umzusetzen (Erwägungsgrund 62 der RL 2016/801/EU).

Für Studienaufenthalte kann auch die „Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer*innen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten“ relevant werden. Die Richtlinie ist grundsätzlich auf alle Drittstaatsangehörige, die sich längerfristig in einem Mitgliedsstaat aufhalten, anzuwenden (Art. 3 Abs. 1 lit. b), erlaubt aber Ausnahmen von den garantierten Rechtspositionen für Studierende und Personen, die zum Zweck des Studiums eingereist sind (Art. 11 Abs. 2). Die im Sozialrecht bestehenden Leistungsausschlüsse für Studierende müssen mit der Richtlinie vereinbar sein (so auch Erwägungsgrund 54 der RL 2016/801/EU), es dürfen aber aus der Richtlinie keine Einschränkungen bei den Sozialleistungen abgeleitet werden, die im deutschen Sozialrecht nicht vorgesehen sind.

1.4 Die Einflüsse des internationalen Rechts

Die Behindertenrechtskonvention der UN (BRK) ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Das Diskriminierungsverbot der Konvention enthält auch einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen (Art. 5 BRK). Sie garantiert Menschen mit Behinderung ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 25 BRK i. V. m. Art. 12 UN-Sozialpakt) und angemessene Rehabilitationsmaßnahmen (Art. 26 BRK). Auch muss die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) zu Institutionen und Dienstleistungen gewährleistet werden (Art. 9 BRK) und ein selbstständiges Leben unter Einbeziehung in die Gesellschaft gefördert werden (Art. 19 BRK). Umstritten ist, ob und welche Regelungen einen subjektiven Leistungsanspruch enthalten und nicht nur eine allgemeine Förderpflicht der Mitgliedsstaaten (Plagemann in Schlegel/Voelzke 2016, § 2

SGB V, Rn. 7). Der Anspruch auf eine hochwertige Gesundheitsversorgung wird nicht als individuelles Recht auf konkrete Gesundheitsleistungen gewertet (BSG v. 6.3.2012 - B 1 KR 10/11 R - BSGE 110, 194). In jedem Fall ist die BRK aber als Auslegungshilfe im Sozialrecht heranzuziehen (BVerfG vom 26.7.2016 – 1 BvL 8/15, Rn. 88; BVerfG vom 10.10.2014 – 1 BvR 856/13). Es kann aber nicht ausgeblendet werden, dass die BRK keinen Anspruch darauf gibt, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten oder zu behalten, um diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

2 Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten für internationale Studierende mit Behinderungen

2.1 Studienaufenthalte von Drittstaatsangehörigen

2.1.1 Ansprüche auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums

Seit August 2017 ist der **Rechtsanspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in § 16 Abs. 1 AufenthG geregelt. Voraussetzung ist die Zulassung zu einem Vollzeit-Studiengang (Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 6, BT-Drs. 18/11136, S. 40; von Diest, ZAR 2017, S. 251 ff.). Studienvorbereitende Maßnahmen werden nur erfasst, wenn die Zulassung zu einem Studienkolleg vorliegt oder die Zulassung zu einem Studiengang nur unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines vorbereitenden Sprachkurses erfolgt (BMI 2017, Nr. 3.1.3.1).

- **Wichtig:** Für Studierende mit Beeinträchtigung bedeutet dies, dass ihnen die Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16 Abs. 1 AufenthG nicht mehr allein wegen der Behinderung verweigert werden darf, allerdings müssen die Voraussetzung für eine Zulassung weitgehend schon im Herkunftsland erfüllt werden.

Überwiegend berechtigen die Schulabgangszeugnisse noch nicht zur unmittelbaren Aufnahme eines Studiums, zusätzlich wird eine Feststellungsprüfung in Deutschland verlangt, bei der die Voraussetzung für einen Hochschulzugang nach den Kriterien des deutschen Bildungssystems geprüft werden. Wurde im Herkunftsland schon ein Studium derselben oder einer verwandten Fachrichtung begonnen, wird die Feststellungsprüfung oft nach ein oder zwei Semestern entbehrlich.

Beispiel

Luda aus der Ukraine ist sehr stark sehbehindert und hat eine Autoimmunerkrankung. Sie möchte in Deutschland Informatik studieren. Sie benötigt zum Studium einen speziellen Laptop. Eingesetzte Präsentationen und Skripte müssen Lehrende ihr vorab elektronisch zur Verfügung stellen. Sie ist laufend auf teure Medikamente und ärztliche Betreuung angewiesen. Wenn Luda ein Visum zur Studienvorbereitung beantragt, um eine Feststellungsprüfung abzulegen, hat sie nur einen Ermessensanspruch auf Erteilung. Es wird für sie auch kostspielig, die Voraussetzung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu erfüllen. Einen Zugang zur GKV hat sie nicht, bei privaten Versicherungen sind ihre Vorerkrankungen ausgeschlossen und damit erfüllen diese Versicherungen nicht die geforderten Voraussetzungen. Ihr bleibt allein der Basistarif einer Privatversicherung mit einem Tarif von knapp 700 Euro monatlich (siehe 3.3.4).

Beginnt Luda hingegen ein Studium der Informatik in der Ukraine und lernt nebenher Deutsch am Goetheinstitut, so kann sie sich nach einem Studienjahr unmittelbar in einem Studiengang Informatik in Deutschland einschreiben, hat dann den Anspruch auf die Erteilung von Visum und Aufenthaltserlaubnis und wird unmittelbar mit Einschreibung in der GKV abgesichert.

Die Anforderungen, ausgehend von dem jeweiligen Schulabschluss im Herkunftsland, können in der Datenbank der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) geprüft werden. Für deutschsprachige Studiengänge muss der Sprachnachweis auf dem Niveau C1 (für einige technische Studiengänge genügt auch B2) erbracht werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungs- und die Sprachprüfung kann an einigen Hochschulen in einem Studienkolleg erfolgen; Voraussetzung für die Aufnahme ist das Sprachniveau B1.

Auch wenn die Zulassung nur noch von einer Sprachprüfung abhängt, muss für eine Einreise bereits ein höheres Sprachniveau vorliegen, weil sonst die vorgegebenen Fristen für die Vorlage des Sprachnachweises nicht eingehalten werden können. Für englischsprachige Studiengänge sind entsprechende Nachweise erforderlich.

Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, darf ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16 Abs. 1 AufenthG nicht mehr abgelehnt werden:

- Zulassungsbescheid der Hochschule, keine andere Vorbedingung als der Sprachnachweis bzw. der Abschluss des Studienkollegs.
- Es muss sich um ein Vollzeitstudium handeln.
- Ein Sprachnachweis, falls dieser nicht im Zulassungsverfahren durch die Hochschule geprüft wurde.
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts und einer Absicherung im Krankheitsfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Nachgewiesen werden muss ein festgelegter monatlicher Einkommensbetrag (siehe § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG), der immer dem jeweiligen BAföG-Höchstsatz (2018: 720 Euro) entspricht, wobei die Beiträge zur Pflegeversicherung nicht berücksichtigt werden, obwohl Studierende nicht von der Pflegeversicherung befreit sind.¹ **Ein Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln für behinderungsbedingte Mehrausgaben darf nicht verlangt werden.**² Die Krankenversicherung muss dem Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entsprechen (siehe auch Art. 7 Abs. 1 lit. c Rest-RL). Allerdings lässt sich ein Krankenversicherungsschutz für Menschen mit Vorerkrankungen oft erst verwirklichen, wenn die studentische Pflichtversicherung greift, nicht bereits für ein Studienkolleg oder einen Sprachkurs (siehe 3.3.1.1.1 und 3.3.4).
- Minderjährige Studierende benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 16 Abs. 10 AufenthG; Art. 7 Absatz 1 Rest-RL).

Es dürfen gleichzeitig keine der folgenden Ausschlussgründe vorliegen:

- Die Hochschule wurde ausschließlich oder hauptsächlich gegründet, um Drittstaatsangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland zu erleichtern (§ 20c Abs. 1 AufenthG).

¹ Das hängt mit den Vorgaben der Rest-Richtlinie zusammen, in der Beiträge zu einer Pflegeversicherung nicht vorgesehen sind.

² Studierende müssen sich dennoch bewusst sein, dass erforderliche Mehrausgaben nur sehr teilweise von öffentlichen Stellen übernommen werden.

- Die Hochschule befindet sich in Insolvenz (§ 20c Abs. 2 Nr. 1 – 4 AufenthG).
- Der Aufenthalt soll zu einem anderen Zweck missbraucht werden (§ 20c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). In diesem Zusammenhang kann die Ausländerbehörde prüfen, ob eine Behinderung dem erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs entgegensteht. Zulässig ist dies nur, wenn eine berufliche Grundanforderung, die unabhängig von der Ausgestaltung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorliegen muss, nicht erfüllt werden kann. Derartige Konstellationen werden in der Praxis kaum auftauchen, denkbar wäre etwa der Besuch einer Musikhochschule durch einen Gehörlosen oder des Studiengangs Sportpädagogik durch eine Studierende mit einer schweren Sehbehinderung. Das Bundesministerium des Inneren (BMI) führt in seinen Anwendungshinweisen (3.1.4.3) auch die Bewertung der Studierfähigkeit, d.h. der intellektuellen Kompetenzen an. Allerdings kann es dabei nur um untypische Einzelfälle gehen, bei denen diese Kompetenzen trotz Hochschulzulassung erkennbar fehlen. Denkbar wäre dies, wenn ein Studienabschluss in einem Fach angestrebt wird, indem der Studierende im Herkunftsland bereits gescheitert ist. Der Missbrauchsvorwurf kann auch darauf gestützt werden, dass Antragsteller*innen in der Vergangenheit bereits mehrfach falsche Angaben gemacht haben, um eine Einreise nach Deutschland zu erreichen (VG Berlin vom 20.10.2016 - 24 K 162.16 V). Der Ausländerbehörde wird ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum bei der Frage eingeräumt, ob ein Studienaufenthalt missbräuchlich beantragt wird und tatsächlich andere Zwecke verfolgt werden (VG Berlin vom 11.9.2017 - 4 K 2.17 V, Rn. 17). Die RL 2016/801/EU erlaubt aber in Art. 20 Abs. 2 lit. f die Ablehnung eines Antrags nur, wenn Beweise oder ernsthafte und sachliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt zu anderen Zwecken genutzt werden soll. Der Beurteilungsspielraum eröffnet jedoch keine eigenständige Bewertung der Studierfähigkeit, die bereits durch die Hochschule vorgenommen wurde (so bereits EuGH vom 10.9.2014 - C-491/13 „Ben Alaya“, Rn. 33). Auch erscheint es zweifelhaft, eine Missbrauchsabsicht darauf zu stützen, dass bereits Hochschulabschlüsse vorhanden sind (so Bayrischer VGH vom 28.10.2014 - 19 CS 15.1438).
- Es besteht eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung, z. B. wenn Ausweisungsinteressen vorliegen oder der Verdacht besteht, dass eine Person terroristischen Organisationen angehört oder nahesteht. Der Ausschlussgrund wird nicht § 20c AufenthG entnommen, sondern ergibt sich bereits aus den allgemeinen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 AufenthG und steht in Übereinstimmung mit der Regelung in Art. 7 Abs. 6 Rest-Richtlinie (siehe auch EuGH vom 10.9.2014 - C-491/13 „Ben Alaya“, Rn. 24). Verurteilte Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, es sei denn, es handelt sich lediglich um geringfügige Vergehen (Samel in Bergmann/Dienelt 2016, § 16, Rn. 16).

Für folgende Studienaufenthalte besteht nur ein Ermessensanspruch:

- Bei einer bedingten Zulassung (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit a und b AufenthG), die nicht von dem Abschluss eines Studienkollegs oder einer Sprachprüfung abhängt, sondern von anderen Voraussetzungen, wie z.B. der Ablegung einer externen Feststellungsprüfung oder dem Nachtrag eines Studienabschlusses oder bestimmter Modulinhalte eines Vorstudiums. Dazu gehört auch die Aufnahme in einem Studienkolleg ohne verbindliche Zusage eines Studienplatzes.
- Für die Aufnahme eines Teilzeitstudiums (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 lit c AufenthG). Studierende mit Behinderung können sich auch für ein Teilzeitstudium bewerben, was in Hinblick auf die individuellen Belastungsgrenzen sehr sinnvoll sein kann. Bewerber*innen müssen sich jedoch darüber klar sein, dass bei einer Ermessensentscheidung auch die Risiken für eine Belastung der Sozialsysteme und ein eventuell höherer Aufwand für die Hochschulen berücksichtigt werden können. Die Frage, ob eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung eines Teilzeitstudiums ermessensfehlerfrei abgelehnt werden könnte, lässt sich nur im Einzelfall bewerten. Im Zweifel bildet die Einschreibung in einem Vollzeitstudium jedoch die sicherere Alternative. Eine längere Studienzeit lässt sich dann im Verlauf des Studienaufenthalts in Deutschland durchaus mit behinderungsbedingten Verzögerungen rechtfertigen.
- Für den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Die Kurse müssen auf das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) entsprechend der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ ausgerichtet sein. Die Aufenthaltserlaubnis kann hier bereits an der Voraussetzung des umfassenden Krankenversicherungsschutzes scheitern (siehe Abschnitt 3.3.4). Wird die Absicherung der medizinischen Versorgung hingegen ebenso wie der gesicherte Lebensunterhalt einschließlich aller behinderungsbedingten Mehrbedarf nachgewiesen, müssen Ablehnungsgründe, die sich auf die Behinderung beziehen, substantiiert dargelegt werden.
- Zur Durchführung eines freiwilligen studienvorbereitenden Praktikums (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Auch hier kann der Krankenversicherungsschutz und die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich aller behinderungsbedingten Mehrbedarfe Probleme aufwerfen.
- Zum Zweck der Studienbewerbung (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Die Erteilung liegt im weiten Ermessen der Ausländerbehörde, es können alle Gesichtspunkte wie die Prognose über die Erfolgsaussichten, die Möglichkeiten der Bewerbung vom Herkunftsland aus und andere Aspekte berücksichtigt werden. Werden individuelle Auswahlverfahren durchgeführt (z.B. an Musikhochschulen, Kunstakademien), so kann die Bewerbung nicht vom Herkunftsland aus erfolgen. Aber auch hier ist in Hinblick auf den fehlenden Rechtsanspruch zu erwägen, ob ein Schengen-Visum (sog. Touristen-Visum) für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten für das Bewerbungsverfahren sinnvoller ist.

- Für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat (zzgl. EWR Und Schweiz) einen Schutzstatus (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) erhalten haben. Für diesen Personenkreis ist die RL 2016/801/EU nicht anzuwenden, sie haben keinen Rechtsanspruch nach § 16 Abs. 1 AufenthG, sondern nur einen Ermessensanspruch nach § 16 Abs. 9 AufenthG. Die Einschränkung wurde eingeführt, um eine Sekundärmigration von Flüchtlingen innerhalb der EU zu vermeiden. Vorausgesetzt wird, dass ein Studium bereits in dem andern Mitgliedstaat der EU begonnen wurde und entweder eine Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im In- und Ausland besteht oder das Studium in dem anderen EU-Staat bereits seit mindestens zwei Jahren betrieben wurde. Der Aufenthalt wird immer nur für einen Teil des Studiums, entweder entsprechend dem vorgesehenen Programm oder maximal für ein Jahr (360 Tage) erteilt. Das schließt nicht aus, dass ein Studienabschluss in Deutschland erreicht wird und dann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 18c AufenthG erteilt werden kann (Bergmann/Dienelt 2018, § 16 Rn. 26).
- **Wichtig:** Studierenden mit Behinderungen, die behinderungsbezogene Zusatzleistungen benötigen, sollte empfohlen werden, die Voraussetzungen für die Einschreibung in einem Vollzeit-Studiengang (Zulassung, Sprachkenntnisse) bereits im Herkunftsland zu schaffen, um sich in jedem Fall auf den Rechtsanspruch auf ein Visum zum Zweck des Studiums berufen zu können (und nicht auf das Wohlwollen im Rahmen einer Ermessensentscheidung angewiesen zu sein) und in Deutschland von Anfang an den erforderlichen Krankenversicherungsschutz durch die GKV sicherzustellen.

2.1.2 Besonderheiten im Visumsverfahren und bei inländischer Antragstellung

In der Regel ist ein Antragsverfahren vom Herkunftsland aus bei den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführen. Nur wenn in Deutschland ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt wurde (z.B. § 18 AufenthG zur Durchführung eines Bundesfreiwilligendienstes), unter Umständen auch, wenn eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung vorliegt, kann der Antrag in Deutschland gestellt werden. Auch die Angehörigen von westlichen Industriestaaten (Australien, Canada, Israel, Japan, Neuseeland, Südkorea, USA) dürfen die Aufenthaltserlaubnis direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland einholen (§ 41 AufenthV).

Soweit ein Rechtsanspruch nach § 16 Abs. 1 AufenthG vorliegt, ergeben sich keine Unterschiede bei der materiell-rechtlichen Prüfung des Antrags.

- **Wichtig:** Ist jedoch nach Ermessen zu entscheiden (siehe 2.1.1), so sind die deutschen Auslandsvertretungen nicht an die „Rest-Richtlinie“ gebunden. Auch befinden sich die Antragsteller*innen außerhalb des Geltungsbereichs des GG und können das Recht auf diskriminierungsfreie Entscheidung nach Art. 3 Abs. 3 GG unter Beachtung der Vorgaben der UN-BRK nicht als subjektive Rechtsposition einfordern. Dagegen muss eine Entscheidung, die im Bundesgebiet getroffen wird, jede Benachteiligung wegen der Behinderung ausdrücklich rechtfertigen.

2.1.3 Aufenthalt mit studienbezogenem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates

Machen drittstaatsangehörige Studierende mit einem Studienplatz und einem studienbezogenen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (einschließlich EWR und Schweiz) von ihrem Recht auf Mobilität nach § 16a AufenthG Gebrauch, d.h. kommen sie für einen Zeitraum bis zu einem Jahr (360 Tage) nach Deutschland, um hier im Rahmen eines europäischen (ERASMUS) oder multilateralen Programms einen Teil ihres Studiums an einer Partnerhochschule zu absolvieren, benötigen sie in Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis. Sie sind jedoch verpflichtet, die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen. Dieser Nachweis entspricht der Anforderung der Studierendenrichtlinie und der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG. Es genügt, wenn finanzielle Mittel in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes (ohne den Beitrag für die Pflegeversicherung, 2018: 720 Euro) nachgewiesen werden.

- **Wichtig:** Der Nachweis von finanziellen Mitteln zur Absicherung von behinderungsbedingten Mehrkosten kann nicht verlangt werden.

2.1.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei behinderungsbedingten Verzögerungen

Durch die Verpflichtung der Rechtsprechung und der Verwaltung auf die RL 2016/801/EU sind auch Ablehnungen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis an den verbindlichen EU-Vorgaben zu messen. Das Kriterium für die Verlängerung ist nach § 16 Abs. 2 Satz 4 AufenthG die Frage, ob „... der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“ Es gibt also keine strikten Vorgaben über eine Höchstzahl von Semestern, sondern jeder Einzelfall muss unter Berücksichtigung der individuellen Umstände bewertet werden. Krankheitsbedingte Leistungseinschränkungen sind bei der Bewertung des bisherigen Studienverlaufs zu berücksichtigen (OVG Berlin-Brandenburg v. 15.12.2016 - OVG 6 S 26.16, Rn. 4).

Beispiele

Ramon, Student mit einer Gehbehinderung, hat in den ersten fünf Semestern an keiner Prüfung teilgenommen, ohne dass sich dieses Verhalten konkret begründen ließe. Auf diesem Hintergrund kann ein Studienabschluss voraussichtlich nicht in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden.

Leyla, Studierende mit einer schweren Sehbeeinträchtigung, kann nach dem fünften Semester Leistungen im Umfang von 70 CP (etwas mehr als zwei Semester) vorlegen und erläutern, dass sie durch die Sehbehinderung einen doppelten Lernaufwand aufbringen muss, welcher in den ersten Semestern noch durch sprachliche Probleme erhöht war. Hier lässt sich prognostizieren, dass noch fünf bis sechs Semester, also insgesamt zehn bis elf Semester für einen BA-Abschluss benötigt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Sehbeeinträchtigung nicht unangemessen.

Die Angemessenheit ist also ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Auslegung die besonderen behinderungsbedingten Anforderungen an das Studium zu berücksichtigen hat.

- **Wichtig:** In dieser Hinsicht enthält die Neuregelung für internationale Studierende mit Behinderung eine Verbesserung, weil die Bewertung des Studienverlaufs den Mehraufwand durch die Behinderung nicht mehr ausblenden darf.

2.1.5 Wechsel in eine Ausbildung

Seit August 2017 wird internationalen Studierenden erstmals die Option eröffnet, von einem Studium in eine Ausbildung in einem Mangelberuf³ zu wechseln. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, bei der das Kriterium der Berufseignung eine besondere Rolle spielt. Die Ausländerbehörde ist berechtigt, auch bisher erbrachte Leistungen zu berücksichtigen und insbesondere auf die Motivation und Leistungsbereitschaft zu achten. So wird auch hier ein Studierender, der über mehrere Jahre im Studium keine Leistungen erbracht hat, eher abgelehnt als ein Studierender, der zwar an vielen Prüfungen teilgenommen hat, aber nur wenige auch bestanden hat. Es kommt einerseits darauf an, welche Faktoren das bisherige Studium behindert haben, andererseits wird bewertet, ob die gewählte Ausbildung auch unter Berücksichtigung der Behinderung bewältigt werden und ob diese auch am Arbeitsmarkt in Deutschland verwertet werden kann.

Gerade wenn eine Behinderung erst durch ein Ereignis in Deutschland entsteht, und es einen Zusammenhang gibt zwischen dieser Behinderung und den fehlenden Erfolgsaussichten im Studium, werden die persönlichen Belange bei der Ermessensentscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung eine erhebliche Rolle spielen. Zu berücksichtigen sind dabei eventuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Arbeitsmarktintegration (siehe 3.5.4 und 3.5.5).

Beispiel

Rosalin – Studentin im Studiengang Maschinenbau - wird nachts auf dem Uni-Campus überfallen und erleidet erhebliche Verletzungen. Anschließend entwickelt sie eine massive Angststörung, die es ihr unmöglich macht, die Seminarräume aufzusuchen, auch ihr Konzentrationsvermögen ist gestört. Rosalin möchte in eine Ausbildung zur Elektrikerin (siehe Positivliste) wechseln. Einen ausbildungsbereiten Betrieb hat sie gefunden.

Bei der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist zu berücksichtigen, dass sie ihr Studium wegen der in Deutschland erlittenen Schädigungen aufgeben muss. Den persönlichen Interessen von Rosalin kommt daher ein besonderes Gewicht bei. Zu berücksichtigen ist auch, dass Rosalin gegenüber dem Versorgungsamt nach dem OEG Rechtsansprüche auf Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung der Ausbildung hat (siehe 3.5.4). Dagegen stehen keine gewichtigen öffentlichen Interessen dem weiteren Verbleib von Rosalin für eine Ausbildung zur Elektrikerin entgegen.

³ Insbesondere Berufe im Bereich der Kranken- und Altenpflege, medizinische Berufe, Techniker und einige Berufe aus dem handwerklichen Bereich, siehe die sog. Positivliste unter: www.arbeitsagentur.de/lexikon/positivliste.

2.1.6 Verlängerung nach Studienabschluss

Nach einem abgeschlossenen Studium wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG für maximal 18 Monate verlängert. Auf diese Verlängerung besteht ein Rechtsanspruch. **Allerdings bilden die 18 Monate auch eine absolute gesetzliche Obergrenze, die nicht in Hinblick auf behinderungsbedingte Verzögerungen bei der Arbeitssuche verlängert werden kann.** Deshalb bekommen die Förderleistungen zur Arbeitsmarktintegration (Teilhabe am Arbeitsleben, siehe 3.5) in dieser Zeit für Studienabsolvent*innen mit einer Behinderung eine besondere Bedeutung. Allerdings muss der Lebensunterhalt auch in dieser Phase des Aufenthalts durch eigene Mittel gesichert werden (siehe Punkt 3.6.2.2.2).

2.1.7 Aufenthaltsbeendigung und Abschiebehindernis in Hinblick auf eine Behinderung

Der Aufenthalt wird beendet, wenn der Studienerfolg nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann (§ 16 Abs. 2 Satz 4 AufenthG) oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 AufenthG) nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), ein Ausweisungsinteresse (z.B. durch eine Straftat) vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) oder die Passpflicht durch eigenes Verschulden nicht erfüllt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). In der Regel wird die befristete Aufenthaltserlaubnis bei Ablauf nicht mehr verlängert und es ergeht eine Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung (§§ 50 Abs. 1, 59 Abs. 1 AufenthG). Möglich ist auch eine nachträgliche Befristung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

- **Wichtig:** Eine Behinderung schützt grundsätzlich nicht vor einer Aufenthaltsbeendigung, wenn der Aufenthaltswitz des Studiums realistischer Weise nicht mehr erreicht werden kann (siehe zur Berücksichtigung der Behinderung bei der Prognose auch Abschnitt 2.1.4).

Der Aufenthaltswitz entfällt auch, wenn nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitssuche) keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gefunden bzw. begründet wurde, die dem vorangegangenen Studium entspricht.

Nach den Anwendungshinweisen des BMI (BMI vom 14.7.2017, Nr. 3.1.6.5) kann während eines Studienaufenthalts keine weitere Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums in einem anderen Studiengang erteilt werden.⁴ Diese Auffassung lässt sich rechtssystematisch aber kaum begründen, da auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG ein Rechtsanspruch besteht und dieser Anspruch nicht auf ein Erststudium begrenzt ist. Die Anwendungshinweise des BMI (3.1.6.4) verweisen selbst ausdrücklich auf die Regelung in § 16 Abs. 4 Satz 3 AufenthG, nach der während des Studiums die Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck in der Regel nur erteilt werden darf, wenn hierauf ein Rechtsanspruch besteht. In der Konsequenz kann der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme eines

⁴ Ausnahmen sind vorgesehen für einen Wechsel bis zum 3. Fachsemester des Erststudiums in einen verwandten Studiengang mit erheblichen Leistungsanrechnungen oder bei einem Wechsel des Studienschwerpunkts im selben Studiengang, AVV 16.2.5 und 16.2.6.

weiteren Studiums sowohl während eines laufenden Studienaufenthalts, als auch während der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 5 AufenthG) gestellt werden und ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen (Einschreibung, Sicherung des Lebensunterhalts, keine Missbrauchsabsicht) erfüllt sind. Berücksichtigt werden darf allerdings, ob der bisherige Studienverlauf die Annahme rechtfertigt, dass ein Studienabschluss in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Zu dieser Frage liegt bislang noch keine Rechtsprechung vor.

2.2 Aufenthaltsrechte für Studierende aus den EU-Staaten

Unionsbürger*innen können ohne besondere Genehmigung zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Den Staaten der EU sind die weiteren Staaten des EWR, Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie die Schweiz gleichgestellt. Die Freizügigkeitsberechtigung hängt allerdings davon ab, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht (§ 4 Satz 1 FreizügG/EU). Die Einkommenssituation wird nicht überprüft, solange keine Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden. Das gilt auch für behinderungsbedingte Bedarfe. Es besteht die Möglichkeit, den Wegfall der Freizügigkeit durch einen Bescheid der Ausländerbehörde festzustellen (§ 5 FreizügG/EU), wenn Sozialhilfeleistungen oder Grundsicherungsleistungen, auch zum Nachteilsausgleich bei Behinderung, „unangemessen“ in Anspruch genommen werden.

> Wichtig: „Unangemessen“ kann eine Leistung auch dann sein, wenn sie sich aus den persönlichen Lebensumständen und unvermeidbaren Belastungen einer Person ergibt, jedoch zu einer erheblichen Belastung der Sozialsysteme führt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, mit welcher Leistungsdauer voraussichtlich zu rechnen ist (EuGH vom 19.9.2013 - C-140/12 „Brey“). Allerdings kann die Freizügigkeit nur dann entfallen, wenn steuerfinanzierte Leistungen zum Lebensunterhalt tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Beispiel

Marie, lettische Staatsangehörige, reist zum Zweck des Studiums nach Deutschland. Sie ist schwer gehbehindert und bewegungsbeeinträchtigt, und kann ihr Studium nicht durch eigene Erwerbseinkünfte finanzieren. Solange es Marie gelingt, das Studium aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Dritter durchzuführen, kann ihr Aufenthalt in Deutschland nicht beendet werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt (verfügbar wären nur Notlagen-Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII, siehe 3.6.2.6.23.6.2.6) führt aber zum Wegfall des Aufenthaltsrechts zum Zweck des Studiums.

Ohne eigene Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts sind folgende Unionsbürger*innen freizügigkeitsberechtigt:

- die Kinder von Erwerbstätigen⁵ bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus, wenn sie das Studium vor dem 21. Lebensjahr aufgenommen haben oder Unterhalt von ihren Eltern erhalten,
- Ehegatten von Erwerbstätigen,
- Studierende mit einer Nebenerwerbstätigkeit von mindestens fünf Wochenstunden (LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884/16),
- Ehegatten von Deutschen.

In diesen Fällen besteht auch zugleich ein Leistungsanspruch nach BAföG (siehe 3.6.1.1.2).

Beispiel

Valentina aus Bulgarien, (20 Jahre), gehbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen, erhält eine Zulassung zum Soziologiestudium an der Humboldt-Uni in Berlin. Sie begibt sich mit ihrer Mutter nach Berlin, wo sie vorübergehend bei einem Bekannten unterkommen. Die Mutter findet nach wenigen Tagen einen Mini-Job in einem Privathaushalt und hat dadurch einen Anspruch auf aufstockende Leistungen des Jobcenters. Valentina ist auch ohne Sicherung ihres Lebensunterhalts freizügigkeitsberechtigt, weil sie als Kind einer Arbeitnehmerin gilt.

2.3 Duldung zum Zweck der Durchführung eines Studiums

Personen im Asylverfahren und Geduldete können in Deutschland ein Studium aufnehmen, allerdings beeinflusst dies grundsätzlich nicht eine mögliche Aufenthaltsbeendigung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens oder nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung der Abschiebung.

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, dass eine Duldung in Hinblick auf ein aufgenommenes Studium erteilt oder verlängert wird. Die Entscheidung darüber liegt im grundsätzlich weiten Ermessen der Ausländerbehörde und richtet sich nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. In den Anwendungshinweisen des BMI (vom 30.5.2017) heißt es dazu: „Dringende humanitäre oder persönliche Gründe sind insbesondere in folgenden Fallkonstellationen denkbar: ... im Fall eines Studiums, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistung ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist, ...“ (Teil III, 2.).

Bestimmte Behinderungen können die Berufswahl erheblich einschränken und damit das Studium notwendig machen, um einen Einstieg ins Berufsleben zu realisieren. Im Rahmen der

⁵ Der Begriff der Erwerbstätigkeit richtet sich nach EU-Recht und umfasst sowohl Beschäftigungsverhältnisse als auch selbständig Erwerbstätigkeiten. Ausreichend ist jede echte Erwerbstätigkeit, solange es sich nicht um völlig unbedeutende Tätigkeiten handelt. Auch sog. Mini-Jobs sind hierfür ausreichend. Die Sozialgerichte haben Arbeitsverhältnisse von fünf Wochenstunden für ausreichend gehalten (LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884/16).

Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Duldung zur Durchführung eines Studiums kann auch dieser Gesichtspunkt ein besonderes Gewicht bekommen.

Nach einem erfolgreichen Studienabschluss kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 a) AufenthG erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt durch eine Beschäftigung gesichert wird, die dem erworbenen Hochschulabschluss entspricht. **Wird das Hochschulstudium abgebrochen und eine Ausbildung aufgenommen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der sog. Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Dieser Anspruch ist – anders als für die Wechsler aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG – nicht auf Mangelberufe beschränkt, sondern bezieht sich auf jeden nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf.**

2.4 Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, der nicht zum Zweck des Studiums erteilt wurde

Ein Studium ist für nichtdeutsche Staatsangehörige auch mit jedem anderen Aufenthaltstitel möglich. Nur selten ist der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG empfehlenswert. Die meisten anderen Aufenthaltserlaubnisse ermöglichen den Zugang zu BAföG und weiteren Sozialleistungen (siehe Abschnitte 3.6.1.1.4, 3.6.2.5).

Wurde die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt, führt die Aufnahme eines Studiums zum Wegfall der Voraussetzungen der bisherigen Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG muss vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Der Rechtsanspruch auf Erteilung besteht, wenn eine Hochschulzulassung vorliegt und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse (§§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b AufenthG) sind grundsätzlich nur auf einen vorübergehenden Aufenthalt angelegt. In diesen Fällen kann sich ein Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG empfehlen, um den weiteren Aufenthalt zu sichern. Immer muss dann aber der gesamte Lebensunterhalt (siehe 2.1.1) gesichert sein.

3 Sozialrechtliche Ansprüche in Hinblick auf eine Behinderung

3.1 Das System der Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile

Die Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile werden in Deutschland von insgesamt **sieben verschiedenen Sozialleistungsträgern** erbracht. Die Leistungen werden in **fünf verschiedene Gruppen** aufgeteilt. Einige Leistungsträger erbringen Leistungen aus allen Gruppen, andere nur aus bestimmten Gruppen. Die Leistungsträger stehen dabei in einem Rangverhältnis, nach dem immer der Träger zuständig ist, dem der Vorrang vor anderen Trägern zukommt. Die folgende Tabelle soll hierzu einen groben Überblick vermitteln:

Teilhabeleistungen / Leistungsträger	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Soziale Teilhabe	Teilhabe an Bildung	Ergänzende Leistungen
Unfallversicherung und Versorgungswerk für Opferentschädigung u.a.	ja	ja	ja	ja	ja
Rentenversicherung	ja	ja	nein	nein	ja
Krankenversicherung	ja	nein	nein	nein	ja (nicht bei studentischer Versicherung und Familienversicherung)
Bundesagentur für Arbeit	nein	ja	nein	nein	ja
Sozialhilfe Jugendhilfe	ja	ja	ja	ja	nein, aber existenzsichernde Leistungen

3.1.1 Übersicht über Teilhabeleistungen und Leistungsträger

Wer in Deutschland einen Arbeitsunfall erleidet oder durch seine Arbeit berufsunfähig wird, kann Leistungen für alle Teilhabebereiche von der Unfallversicherung (bei Studierenden oft die Landeseigenversicherung) erhalten. **Studierende sind bei der Durchführung des Studiums gesetzlich unfallversichert beim jeweiligen Bundesland.**

Wer in Deutschland durch eine vorsätzliche Straftat eine körperliche oder psychische Schädigung erleidet (OEG), kann Leistungen für alle Teilhabebereiche vom Versorgungsamt erhalten.

Es gibt weitere Schädigungen wie Kriegsschäden, Impfschäden etc., die zu diesen Ausgleichsleistungen führen, für internationale Studierende jedoch kaum relevant sind.

Wer in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) einbezahlt hat, kann unter bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Leistungen der Rentenversicherung für die medizinische Reha und für die Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Für internationale Studierende kommt dies nur bei einem Voraufenthalt mit Einzahlungen in die Sozialversicherung in Betracht.

Wer in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (siehe Abschnitt 3.3.1) – als Pflichtmitglied oder freiwillig – erhält Leistungen zur medizinischen Reha. Krankengeld erhalten in der Regel nur als Arbeitnehmer*innen Versicherte, nicht aber als Studierende pflicht- oder freiwillig Versicherte oder Familienversicherte (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V).

Alle Menschen mit Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können von der Bundesagentur für Arbeit Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (siehe Abschnitt 3.5) erhalten (§§ 112 ff. SGB III), wenn sie diese Leistungen nicht von einem der vorrangigen Träger (UnfallV, Versorgungsamt, GRV) beanspruchen können. Grundvoraussetzung ist dabei immer die Perspektive der Eingliederung in den deutschen oder den EU-Arbeitsmarkt. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt während einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben können nur unter bestimmten versicherungsrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erlangt werden (§§ 119 ff. SGB III).

Alle Minderjährigen und jungen Volljährigen mit einer seelischen Behinderung können Leistungen aus allen Teilhabebereichen von der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) erhalten, wenn für diese Leistung keiner der zuvor genannten Träger zuständig ist (§ 35a SGB VIII). Relevant ist das meist nur für junge Menschen (bis maximal 26 Jahre), die sich schon vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland aufgehalten haben.

Im Übrigen können alle Menschen mit Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe Teilhabeleistungen aus allen Bereichen (siehe Abschnitt 3.4.2) erhalten, wenn (1) keiner der vorgeannten Träger für diese Leistung zuständig ist, wenn (2) sie nicht über die nötigen eigenen Mittel verfügen⁶, und wenn (3) sie bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen (§§ 53 ff., 23 SGB XII).

Zusätzlich können auch Pflegeleistungen in Betracht kommen, die von der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe übernommen werden. Diese Leistungen werden jedoch im deutschen Sozialsystem nicht als Leistungen zum Ausgleich von Behinderungen eingeordnet, sondern als Leistung bei einem Pflegebedarf, bestimmt nach Pflegegraden.

3.1.2 Mögliche Leistungsträger für internationale Studierende

Für Internationale Studierende, bei denen zum Zeitpunkt der ersten Einreise nach Deutschland eine Behinderung vorliegt, fallen damit die ersten drei Leistungsträger aus. Entweder sie

⁶ Ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Leistungen der medizinischen Reha, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung.

sind nur für nachteilsausgleichende Leistungen zuständig, wenn die Behinderung durch ein Ereignis in Deutschland ausgelöst wurde, oder sie erfordern eine vorausgehende Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen. Leistungsansprüche können damit gegen die Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und den Sozialhilfeträger (SGB XII), ab dem 1.1.2020 den Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX, bestehen.

Dagegen kommen für die Folgen von Schädigungen, die erst in Deutschland entstanden sind, zusätzlich die Unfallversicherungsträger und die Versorgungsämter in Betracht. Das gilt aber nur für Schädigungen im Zusammenhang mit dem Studium oder einer Beschäftigung und den Folgen krimineller Angriffe. Für alle anderen Krankheiten und Behinderungen bleibt es bei der GKV, der BA und dem Träger der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe.

3.2 Beratungs- und Partizipationsrechte für internationale Studierende mit Behinderung

Rechtsansprüche auf Beratung bestehen gegenüber allen Leistungsträgern. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen, die eine frühzeitige Feststellung des Bedarfs ermöglichen. Informiert werden soll nicht nur über die Leistungen, einschließlich des persönlichen Budgets, sondern auch über das Antragsverfahren und die Ansprechpartner*innen (§ 12 SGB IX). Allerdings gibt es noch keine Verpflichtung, diese Informationen auch in mehreren Sprachen anzubieten. 2018 haben die Bundesländer begonnen, eine trägerunabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) zu schaffen, die für alle Menschen mit Behinderung zugänglich ist. Die Anschriften können über die zentrale Plattform: <https://www.teilhabeberatung.de/> ermittelt werden.

Wird bei einem Leistungsträger ein Antrag auf eine Leistung der Teilhabe zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gestellt, so soll nach der gesetzlichen Vorgabe der gesamte Bedarf, unabhängig von der Zuständigkeit bestimmter Träger, ermittelt werden. Einer der beteiligten Reha-Träger (meist der zuerst angegangene) führt das Verfahren als leistender Reha-Träger (§ 14 SGB IX) und erstellt einen Teilhabeplan (§ 19 SGB IX), wenn die Leistungen mehrerer Reha-Träger koordiniert werden müssen. Auf Wunsch der Betroffenen soll in der Regel eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden (§ 20 SGB IX).

Beispiel

Leyla, 32 Jahre alt, wurde als Flüchtling anerkannt und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (uneingeschränkte Leistungsansprüche). Sie ist nach einer Kinderlähmung in der Mobilität stark beeinträchtigt. Sie hat eine Zulassung zum Studium der Architektur. Leyla beantragt Leistungen zur Teilhabe an Bildung (u.a. Studienassistenz) beim überörtlichen Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe). Die Leistungsansprüche müssen mit möglichen Ansprüchen auf medizinische Reha (Rollstuhl und andere Hilfsmittel) und eventuell vorrangigen Ansprüchen auf Teilhabe am Arbeitsleben (siehe Abschnitt 3.5.1) koordiniert werden. Deshalb wird eine Teilhabekonferenz vom überörtlichen Sozialhilfeträger einberufen unter Beteiligung der Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit.

- **Wichtig:** Es muss aber immer beachtet werden, dass Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) viele Teilhabeleistungen aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht zustehen.

Wichtige Erstanlaufstellen für internationale Studierende bei sozialrechtlichen Fragen sind die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke: <http://www.studentenwerke.de/de/ansprechpersonen-sozialberatung> (Recherchemaske).

3.3 Medizinische Leistungen und Rehabilitation

3.3.1 Gesetzliche Krankenversicherung

3.3.1.1 Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Es gilt zwar eine allgemeine Versicherungspflicht in Deutschland, das bedeutet aber nicht, dass damit ein allgemeiner Zugang zur GKV geschaffen wurde. Es muss entweder ein bestimmter Grund für eine Pflichtversicherung bestehen oder ein Anspruch auf eine freiwillige Versicherung. Als Grund gilt auch die sog. Auffangversicherung⁷ nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Diese ist jedoch für Ausländer*innen unmittelbar nach der ersten Einreise und einem Aufenthalt zur Studienvorbereitung oder Studienbewerbung ausgeschlossen (§ 5 Abs. 11 SGB V).

Internationale Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die von Anfang an eine medizinische Versorgung in Deutschland benötigen, können diese Leistungen von der GKV nur als Pflichtmitglieder in der studentischen Versicherung erhalten. Diese Pflichtmitgliedschaft setzt die Einschreibung in einem Fachstudiengang voraus. Eine Versorgungslücke kann also nur vermieden werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung bereits im Herkunftsstaat geschaffen werden (siehe Abschnitt 2.1.1).

3.3.1.1.1 Studentische Versicherung

Studierende sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der GKV pflichtversichert. Als Studierende gelten nur Personen, die in einem Fachstudium eingeschrieben sind.

Überwiegend sind internationale Studierende zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland während der Studienvorbereitung oder während eines Studienkollegs nicht in der GKV versichert und haben auch keine Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts. Sie sind in diesen Zeiten verpflichtet, eine Privatversicherung abzuschließen (siehe Abschnitt 3.3.4). Auch während der Einschreibung als Promovenden besteht nach der Rechtsprechung des BSG (vom 23.3.1993 – 12 RK 45/92) keine Versicherungspflicht (so auch LSG Berlin-Brandenburg v. 7.12.2016 - L 9 KR 4/16; LSG Baden-Württemberg vom 24.4.2015 – L 4 KR 2691/14, Revision anhängig beim BSG, B 12 KR 15/16 R; kritisch zu dieser Rechtsprechung: Reinert, NZS 2015, S. 609 ff.).

⁷ Pflichtversichert sind danach alle Personen, die nicht oder nicht mehr versichert sind oder in anderer Weise bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft abgesichert sind, es sei denn sie sind dem System der Privatversicherung zugeordnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Dieses System der allgemeinen Pflichtversicherungen schließt jedoch nichtdeutsche Staatsangehörige aus, wenn ihr Aufenthaltsrecht davon abhängt, dass sie krankenversichert sind (§ 5 Abs. 11 SGB V).

Internationalen Studierenden gelingt die Studienmigration oft erst in einem höheren Lebensalter, deshalb kommt der regelhaften und der absoluten Altersgrenze für die Pflichtversicherung besondere Bedeutung zu. Regelhaft endet die Versicherung mit dem 30. Geburtstag oder nach dem 14. Fachsemester. Dieses Alter wird herausgeschoben, wenn bestimmte familiäre oder persönliche Gründe die Aufnahme oder den Abschluss des Studiums behindern, hierzu gehört insbesondere der späte Erwerb der Zugangsberechtigung. Bei internationalen Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit kann es zu einer doppelten Verzögerung kommen, zum einen durch die spezielle Zugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschen Hochschule, zum anderen durch behinderungsbedingte Verlängerungen der schulischen Bildung und der Studienvorbereitung. Die Hinderungsgründe bei der Aufnahme eines Studiums müssen vor dem 30. Geburtstag bzw. dem 15. Semester auftreten (BSG vom 15.10.2014 - B 12 KR 1/13 R; LSG Baden-Württemberg vom 29.09.2011 - L 11 KR 1015/10; LSG Saarbrücken vom 21.11.2012 - L 2 KR 31/12; Schäfer-Kuczynski, SGB 2015, 696-702). Das bedeutet auch, dass die Einreise zum Zweck des Studiums vor dem 30. Geburtstag erfolgen muss, um Mitglied der studentischen Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zu werden. **Das BSG (vom 15.10.2014 - B 12 KR 17/12 R) hat zusätzlich eine absolute Grenze bestimmt, die mit dem 37. Geburtstag erreicht wird. Diese Grenze kann auch nicht herausgeschoben werden, wenn sich ein Studium behinderungsbedingt verlängert.** Hierhin wird kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 25 BRK gesehen (Luik, jM 2015, 288 ff.). Die Weiterführung der GKV ist dann nur durch die deutlich teurere freiwillige Versicherung (§ 240 Abs. 4, Abs. 4a SGB V) möglich. Die freiwillige Mitgliedschaft in der GKV tritt nach dem Ende der studentischen Versicherung automatisch ein, es sei denn, die Versicherten erklären innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten ihren Austritt und können das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen (§ 188 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB V; Felix in: jurisPK-SGB V, 2. Aufl. 2012, § 188 Rn. 18.1. ff.).

Für die Versicherungspflicht ist nicht allein die Einschreibung erforderlich, das Studium muss auch tatsächlich betrieben werden (BT-Drs. 7/2993, S. 8.). Das bedeutet auch, dass Studierende, die ihr Studium wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustands beenden müssen, auch aus der Pflichtversicherung ausscheiden – sie können sich aber freiwillig weiterversichern (siehe Abschnitt 3.3.1.1.3).

3.3.1.1.2 Familienversicherung

Studierende sind bis zum 25. Geburtstag familienversichert, wenn ein Elternteil in der GKV versichert ist (auch als freiwilliges Mitglied). Eine Ausnahme besteht, wenn der andere Elternteil privat versichert ist, ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze hat und mehr verdient als der Elternteil, der in der GKV versichert ist. Die Familienversicherung kann auch von dem*der Ehegatt*in/ eingetragenen Lebenspartner*in⁸ abgeleitet werden.

⁸ Durch die Neufassung des § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2787) kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ehegatten verschiedenen oder gleichen Geschlechts sind.

Es kommt nicht auf den Aufenthaltsstatus der Eltern oder Ehegatten an und auch nicht auf einen gemeinsamen Familienhaushalt. Voraussetzung ist aber der gewöhnliche Aufenthalt des familienangehörigen Studierenden in Deutschland. Die Anforderungen richten sich nach § 30 Abs. 3 SGB I und entsprechen den versicherungsrechtlichen Grundanforderungen (§ 3 Nr. 2 SGB IV), sind aber unter Berücksichtigung der Zweckrichtung der GKV auszulegen. Es genügt für den gewöhnlichen Aufenthalt, dass ein Studium längerfristig in Deutschland durchgeführt werden soll. „Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltsstatus ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V nicht erforderlich.“ (BSG vom 30.4.1997 - 12 RK 29/96). Dem Gesetzgeber ging es vor allem darum, einen Aufenthalt nur zur Krankenbehandlung von im Ausland lebenden Familienmitgliedern zu verhindern. Ist aber ein längerer Aufenthalt aus anderen Gründen beabsichtigt, so darf für den gewöhnlichen Aufenthalt kein auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel verlangt werden (SG Aachen vom 12.11.2013 - S 20 SO 13/13 WA, Rn. 35).

Vorübergehende Studienaufenthalte von einzelnen Semestern innerhalb eines Studienganges führen dagegen nicht zu einer Versicherungspflicht. Für ERASMUS+- und sonstige Austausch-Studierende, die an Hochschulen in anderen EU-Staaten eingeschrieben sind, gilt in der Regel die Sachleistungsaushilfe der Versicherung am Ort der Stamm-Hochschule (siehe Abschnitt 3.3.1.2).

Die Familienversicherung tritt von Gesetzes wegen (also automatisch) ein, und ist nicht von einer Wartezeit oder einer Risikoprüfung abhängig. Es handelt sich um eine eigene, rechtlich selbständige Versicherung des Kindes oder des Ehegatten (Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, § 10 SGB V, Rn. 7).

Die Versicherung kann bis zum 25. Geburtstag begründet werden, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet. Dazu gehört auch ein Studium. Auch der Besuch eines Studienkollegs wird bereits als Ausbildung betrachtet, nicht aber Zeiten der Studienbewerbung, es sei denn, es handelt sich um eine auf vier Monate begrenzte Zeit zwischen Schulabschluss und Studienaufnahme. Nicht als Auszubildende gelten Promotionsstudierende (LSG Sachsen v. 07.03.2012 - L 1 KR 186/11).

Beispiel

Anusch aus Iran, 22 Jahre alt, kommt mit dem Studienvisum nach § 16 AufenthG nach Deutschland. Ihre Mutter war drei Jahre zuvor nach Deutschland geflohen, weil sie im Iran politisch verfolgt wurde, und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG als anerkannter Flüchtling. Sie arbeitet sozialversicherungspflichtig und ist daher in einer GKV. Anusch ist nun als Studentin kostenfrei in der GKV ihrer Mutter familienversichert.

Als Kinder gelten leibliche und adoptierte Kinder sowie Stiefkinder und Pflegekinder, wenn sie vom GKV-Mitglied überwiegend unterhalten werden. Auch ein verheiratetes Kind kann über seine Eltern familienversichert sein.

Die Kinder von Familienversicherten sind ebenfalls familienversichert (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Im Übrigen kann von der Familienversicherung keine weitere Familienversicherung

abgeleitet werden. Studierende können also von ihren Ehegatten keine (kostenfreie) Familienversicherung ableiten, wenn der Ehegatte selbst über seine Eltern familienversichert ist (§ 5 Abs. 7 SGB V). In diesen Fällen bleibt es bei der studentischen Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

Eine bestehende Familienversicherung kann auch nachträglich festgestellt werden. Wenn sich Studierende etwa mit Einschreibung als Mitglieder der studentischen GKV registrieren lassen und die Beiträge zahlen, können sie sich diese erstatten lassen, wenn sie später davon erfahren, dass sie durch einen Elternteil in Deutschland familienversichert sind.

Kinder mit einer Behinderung bleiben ohne Altersgrenze in der Familienversicherung, soweit und solange sie wegen der Behinderung nicht in der Lage sind sich selbst zu unterhalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Zugrunde gelegt wird auch hier der Begriff aus § 2 SGB IX (siehe Punkt 1). Die Behinderung muss vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein und zu einem Zeitpunkt, als bereits eine Familienversicherung bestand. Wird der Aufenthalt in Deutschland erst nach dem 25. Geburtstag begründet, kann in der Regel keine Familienversicherung mehr entstehen. Eine Ausnahme besteht jedoch für Personen, die in einem Staat familienversichert waren, der unter die Koordination des EU-Sozialrechts (Verordnung 883/2004) fällt oder mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (Türkei, Balkan-Staaten) besteht (LSG Hamburg vom 1.6.2005 - L 1 KR 98/04). Ob das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, ist eine Frage der Bewertung der Erwerbsfähigkeit im Einzelfall. Hierbei ist auch die reale Arbeitsmarktsituation in Deutschland zu berücksichtigen (SG Dortmund v. 27.6.2013 - S 39 KR 490/10). Nicht erforderlich ist eine vollständige Unfähigkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (BSG vom 18.5.2004 - B 1 KR 24/02 R; Zumbansen, RdLH 2013, 175 f.). Es kommt dabei nicht auf die Festsetzung des Grads der Behinderung, sondern auf das Maß der Erwerbsfähigkeit nach einem fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten an (Gerlach in: Hauck/Noftz, SGB, 05/2018, § 10 SGB V, Rn. 82).

Die Versicherung umfasst alle Leistungen der GKV, ausgenommen das Krankengeld (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V; zur Verfassungsgemäßheit: LSG Hessen v. 26.10.2010 - L 1 KR 84/10).

3.3.1.1.3 Freiwillige Versicherung

Der Zugang zur GKV ist in Deutschland nicht für jeden auf freiwilliger Basis möglich. Wer nicht pflichtversichert ist, kann nur beitreten, wenn ein bestimmter Grund nach § 9 Abs. 1 SGB V vorliegt.

- Der wichtigste Grund ist eine vorangegangene Pflichtmitgliedschaft. Vorausgesetzt werden 24 Monate Mitgliedschaft in den letzten fünf Jahren oder 12 Monate unmittelbar vor dem freiwilligen Beitritt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).
- Nach dem Ende einer Familienversicherung kann die Mindestdauer der Vorversicherung (ebenso wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) auch von dem Elternteil erfüllt werden, von dem die Versicherung abgeleitet wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).
- Die Möglichkeit des Beitritts besteht auch, wenn in Deutschland erstmalig eine Beschäftigung aufgenommen wird, die wegen der Höhe des Gehalts nicht beitragspflichtig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

- Schwerbehinderte Menschen können die Vorversicherungszeit auch aus einer freiwilligen Versicherung oder einer Versicherung eines Elternteils oder des*der Ehegatt*in/Lebenspartner*in ableiten, wenn mindestens drei Jahre in den letzten fünf Jahren Beiträge gezahlt wurden oder die Vorversicherungszeit wegen der Behinderung nicht erfüllt werden konnte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V).
- Unionsbürger*innen können der GKV auch dann freiwillig beitreten, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt in Deutschland Mitglied einer GKV waren und die Vorversicherungszeiten durch die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Versicherung oder die Zugehörigkeit zu einem öffentlichen Versorgungssystem in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erfüllt haben (Art. 14 Abs. 4 VO 883/2004).

Drittstaatsangehörige haben bei Einreise zur Studienvorbereitung oder Studienbewerbung meist keine Möglichkeit der GKV beizutreten. Im Verlauf des Studiums können sie sich freiwillig versichern, wenn sie während des Fachstudiums als Studierende oder als Familienangehörige pflichtversichert waren und diese Versicherung endet.

Beispiele

Valeria aus Mazedonien kam mit 24 Jahren nach Deutschland zum Studium. Ihr Vater lebte bereits seit zehn Jahren in Deutschland und ist als Arbeitnehmer in der GKV versichert. Valeria begann nach Einreise sofort mit einem Studienkolleg und wurde deshalb in der GKV ihres Vaters als Auszubildende pflichtversichert. Nach sechs Monaten endete diese Versicherung mit dem 25. Geburtstag von Valeria. Weil Valeria noch nicht in einem Fachstudium eingeschrieben ist, kann sie nicht in die studentische GKV wechseln. Sie kann sich aber freiwillig weiterversichern, bis die studentische GKV beginnt, weil ihr Vater die Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zum Zeitpunkt von Valerias Ausscheiden aus der Familienversicherung erfüllt hat.

Arif aus Tunesien kam im Alter von 24 Jahren nach Deutschland und legte zunächst eine Feststellungsprüfung ab (privat versichert). Nach zwei Jahren begann er ein Bauingenieursstudium (studentische GKV) und befindet sich nun mit 32 Jahren im 12. Semester. Die GKV hatte bei Arif wegen einer chronischen Asthma-Erkrankung und mehreren Krankenhausaufenthalten das Ende der Mitgliedschaft um zwei Jahre herausgeschoben. Mit dem 33. Geburtstag endet jedoch die Pflichtmitgliedschaft. Arif kann für das weitere Studium freiwillig in der GKV bleiben.

Agnieszka kommt aus Polen und arbeitet nach ihrer ersten Einreise nach Deutschland zunächst drei Monate bei einem Gebäudereiniger in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Danach beginnt sie ein Studienkolleg und reduziert ihre Beschäftigung auf einen Mini-Job. Weil sie vor ihrer Ausreise bereits mehrere Jahre in der polnischen gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied war, kann sie sich nun während des Studienkollegs freiwillig in der deutschen GKV versichern (Art. 14 Abs. 4 VO 883/2004).

Ein freiwilliger Beitritt kann auch in Betracht kommen, wenn für die Promotion eine Beschäftigung an der Hochschule aufgenommen wird, die mit mehr als 4.425 Euro monatlich (für 2018) dotiert ist.

Sonderregelung für Schwerbehinderte: Sie kommt nur für Personen während einer Studienvorbereitung in Betracht, die sich bereits aus anderen Gründen mehrere Jahre in Deutschland aufhalten. Bei eigener Erfüllung der Vorversicherungszeit greift bereits die allgemeine Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Die besondere Privilegierung der Beitrittsmöglichkeit ohne Vorversicherung setzt voraus, dass eine Pflichtversicherung wegen der Behinderung nicht begründet werden konnte, also in der Regel keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden konnte. Damit ist zugleich vorausgesetzt, dass der Zeit der Studienvorbereitung ein mindestens dreijähriger Aufenthalt in Deutschland vorausgegangen ist. In dieser Zeit muss die Behinderung ausschließlicher Grund dafür gewesen sein, dass keine Beschäftigung aufgenommen werden konnte. Dies lehnte das LSG Saarland (vom 6.5.2015 - L 2 KR 16/14) für eine ehemalige Asylsuchende ab, weil die Aufnahme einer Beschäftigung auch wegen ihres ausländerrechtlichen Status nicht möglich war (siehe auch: Baierl in: Schlegel/Voelzke 2016, § 9 SGB V, Rn. 46 ff.). Damit bleibt die Anwendung dieser Sonderregelung begrenzt auf die Fälle, in denen sich über einen Zeitraum von drei Jahren wegen der Behinderung keine Beschäftigung am Arbeitsmarkt hat finden lassen und gerade aus diesem Grund nun ein akademischer Abschluss angestrebt wird.

Beispiel

Alice aus Nigeria ist vor vier Jahren zu ihrem Ehemann (privat versichert) nachgezogen. Sie ist gelernte Masseurin und blind. Von Anfang an hat sie sich intensiv um eine Beschäftigung bemüht, die Einstellung wurde jedoch immer wegen ihrer Behinderung abgelehnt. Sie beschließt daher ein Studium der Physiotherapie aufzunehmen. Dafür muss sie aber eine Feststellungsprüfung ablegen, weil der schulische Abschluss ihres Herkunftslandes Nigeria für eine Zulassung nicht ausreicht. Sie kann für diese Zeit der GKV freiwillig beitreten.

3.3.1.1.4 Versicherung als Arbeitnehmer*in

Die Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in setzt für Studierende erst bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden ein.

Beispiel

Ramon aus Venezuela hat ein Studium der Physik aufgenommen und ist in der bereits zu Beginn des Studienkollegs abgeschlossenen Privatversicherung geblieben. Er arbeitet 15 Stunden wöchentlich in einer Bar und verdient 600 € brutto im Monat, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Im 4. Semester tritt bei ihm eine Epilepsie auf, die ihm die Fortsetzung seines Nebenjobs unmöglich macht. Über seine Nebentätigkeit war er nicht krankenversichert. Seine Privatversicherung endet in Hinblick auf die Höchstdauer einer Reiseversicherung und er kann wegen seiner Erkrankung keine vollwertige neue Privatversicherung abschließen. Ihm bleibt nur die Versicherung im Basistarif (siehe Abschnitt 3.3.4), die selbst nach Reduktion noch ca. 350 € im Monat kostet.

Um diese Versicherung auch über das Ende der Tätigkeit hinaus als freiwillige Versicherung fortführen zu können, müssen mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt worden sein (oder

24 Monaten innerhalb der Rahmenfrist von fünf Jahren, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Das bedeutet auch, dass es Studierenden, die sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen und Mitglied einer Privatversicherung geworden sind, sehr schwer fallen wird, als Beschäftigte versichert zu werden; zumal sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG nur eine Tätigkeit im Umfang von 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen aufnehmen dürfen. Auch privat versicherte Unionsbürger*innen können den Wechsel von der PKV in die GKV während des Studiums nur schwer realisieren.

3.3.1.2 Zugang zur medizinischen Versorgung durch Sachleistungsaushilfe für Angehörige der EU und der Abkommensstaaten

Der Anspruch auf Sachleistungen nach der VO (EG) 883/2004⁹ ist für versicherte Unionsbürger*innen, Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz, die sich zum Zwecke des Studiums oder als Praktikant*innen in Deutschland vorübergehend aufhalten, in Art. 19 VO (EG) 883/2004 geregelt. Auch bei langjährigem Aufenthalt gilt dieser als vorübergehend, soweit eine spätere Rückkehr beabsichtigt ist und das Studium den wesentlichen Aufenthaltswitz darstellt (Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO (EG) 883/04; BSG v. 22.03.1988 - 8/5a RKn 11/87).

Die Sachleistungsaushilfe kann sich auch aus bilateralen Abkommen ergeben:

- **Bosnien-Herzegowina**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390; Bekanntmachung über die Fortgeltung vom 16.11.1992, BGBl. 1992 II S. 1196) weiter. Die Krankenversicherung ist erfasst, sodass in Bosnien-Herzegowina in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten. Umfangreiche Reha-Leistungen werden nur erbracht, wenn sie nicht auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr ins Herkunftsland verlegt werden können (Art. 14 und 15 des Abkommens).

- **Israel**

Es gilt das Sozialversicherungsabkommen vom 17.12.1973 (BGBl. 1975 II, S. 246, in der Fassung des Änderungsabkommens v. 7.1.1986, BGBl. 1986 II, S. 863). Die Krankenversicherung ist nur hinsichtlich der Mutterschaftshilfe erfasst, sodass in Israel in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nur bei Schwangerschaft und Geburt in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten.

- **Mazedonien**

Es gilt das Abkommen vom 8. Juli 2003 (BGBl. 2004 II S. 1066), in Kraft seit dem 1.1.2005. Darin werden die Vereinbarungen über die Sachleistungsaushilfe zwischen den Systemen der GKV Deutschlands und Mazedoniens fortgeschrieben. Die Kranken-

⁹ Für die EU-Staaten seit dem 01.05.2010 anwendbar, für die Schweiz seit dem 01.04.2012 und für die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) seit dem 01.06.2012.

versicherung ist erfasst, sodass in Mazedonien in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten (Art. 16 und 17 des Abkommens). Umfangreiche Reha-Leistungen werden nur erbracht, wenn sie nicht auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr ins Herkunftsland verlegt werden können (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Abkommens).

- **Montenegro**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390; Bekanntmachung über die Fortgeltung vom 16.11.1992, BGBl. 1992 II S. 1196) weiter. Die Krankenversicherung ist erfasst, sodass in Montenegro in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte in Deutschland Sachleistungsaushilfe auf dem Niveau der GKV erhalten. Umfangreiche Reha-Leistungen werden nur erbracht, wenn sie nicht auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr ins Herkunftsland verlegt werden können (Art. 14 und 15 des Abkommens).

- **Serbien**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390; Bekanntmachung über die Fortgeltung vom 20.3.1997, BGBl. 1997 II, S. 961). Die Regelungen entsprechen denen für Montenegro und Bosnien-Herzegowina (siehe vorstehend).

- **Türkei**

Es gilt das Abkommen vom 30.4.1964 (BGBl. 1965 II S. 1169), in Kraft seit 1.11.1965, und das Zusatzabkommen vom 2.11.1984 (BGBl. 1986 II S. 1038), in Kraft seit dem 1.4.1987. Die Krankenversicherung ist erfasst und es gilt das Prinzip der Sachleistungsaushilfe für Personen, die in der Türkei Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

- **Tunesien**

Es gilt das Abkommen vom 16.4.1984 (BGBl. 1986 II S. 582), in Kraft seit dem 1.8.1986. Die Krankenversicherung ist erfasst und es gilt das Prinzip der Sachleistungsaushilfe für Personen, die in Tunesien Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Keine Sachleistungsaushilfe lässt sich ableiten aus den weiteren Sozialversicherungsabkommen:

- **Kosovo**

Es gilt das alte Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien (v. 12.10.1968, BGBl. 1969 II, S. 1438 i. d. Fassung des Änderungsabkommens v. 30.9.1974, BGBl. 1975 II, S. 390) weiter. Aufgrund der fehlenden Infrastruktur ist die gegenseitige Leistungsaushilfe mit dem Kosovo ausgesetzt.

- **Marokko**

Es gilt das Sozialversicherungsabkommen vom 25.3.1981 (BGBl. 1986 II, S. 552). Die Krankenversicherung ist erfasst, allerdings sind die Vereinbarungen über die Sachleistungsaushilfe bislang nicht in Kraft getreten.

- **Albanien, Australien, Chile, Indien, Japan, Kanada, Moldau, Philippinen, Südkorea, Uruguay und USA**
Die Abkommen beziehen sich nur auf die Rentenversicherung.
- **Brasilien:** erfasst werden nur die Renten- und Unfallversicherung
- **China:** Das Abkommen bezieht sich nur auf Entsendungen.
- **Wichtig:** Die meisten Studierenden aus den Staaten mit funktionierenden Abkommen über die Sachleistungsaushilfe können aber von dieser keinen Gebrauch machen, weil die Mitgliedschaft in den Versicherungssystemen von einer eigenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer solchen der Eltern abhängt.

Vor der Antragstellung auf ein Studienvisum sollten Studierende mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen oder Behinderungen dennoch sorgfältig prüfen, ob sie dem Versicherungssystem in ihrem Herkunftsstaat beitreten können, weil nur so die Möglichkeit besteht, eine Behandlung von Vorerkrankungen auch in der Zeit der Studienvorbereitung ohne die extrem teure Privatversicherung sicherzustellen. Für einen Aufenthalt zur Studienvorbereitung, über den nach Ermessen entschieden wird, wird mit der Sachleistungsaushilfe auch die erforderliche Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen (siehe Abschnitt 2.1.1).

3.3.1.3 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Leistungen der GKV sind gesetzlich im 3. Kapitel des SGB V, §§ 11 -68, geregelt. Sie werden für alle Versicherungsarten in gleichem Umfang erbracht, abgesehen vom Krankengeld, welches in der studentischen und der Familienversicherung nicht gezahlt wird (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Auch können die Satzungen der verschiedenen Krankenversicherungen besondere Leistungen vorsehen (§ 11 Abs. 6 SGB V), von denen Reha-Maßnahmen, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel sowie Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern für internationale Studierende besonders interessant sein können. Eine Liste der Satzungsleistungen findet sich auf der Homepage des Bundesverbandes der Arzneimittelhersteller (<https://www.bah-bonn.de/unsere-themen/satzungsleistungen/>).

Die Leistungen „medizinische Rehabilitation“ setzen erst dann ein, wenn die Leistungen der „medizinischen Versorgung“ nicht ausreichen. Für internationale Studierende mit Behinderung stehen daher zunächst die Leistungen der Krankenbehandlung im Vordergrund:

- Ärztliche Behandlung,
- Medikamente,
- Heilmittel (ärztlich verordnete Therapien),
- Hilfsmittel (z.B. Körperersatzstücke nach Genehmigung durch die GKV),
- Krankenhausbehandlung.

Die Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden eingesetzt, um behinderungsbedingte Nachteile der Versicherten auszugleichen, allerdings nur soweit sie sich auf die unmittelbaren Grundbedürfnisse beziehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Leistungen der GKV sind auf medizinische Maßnahmen begrenzt, d. h. auf solche, die auf Heilung eines Krankheitszustandes ausgerichtet sind und die von Ärzten ausgeführt oder zugewiesen werden (Plagemann

in: Schlegel/Voelzke 2016, § 11 SGB V, Rn. 23; SG Halle v. 19.11.2014 - S 24 R 4/10). Es ergeben sich aber auch fließende Übergänge und Überschneidungen zwischen Krankenbehandlung und Rehabilitation, wobei für eine exakte Grenzziehung keine medizinische Notwendigkeit besteht.

Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage von Leistungskatalogen als Sachleistung, d.h. die Versicherten müssen nicht in Vorleistung treten, sondern können die Leistungen bei Vertragsärzten und kassenzugelassenen Leistungserbringern abfragen. Dabei werden für Medikamente, Heilmittel und Krankenhausbehandlungen bestimmte Selbstbeteiligungen fällig. Diese sind aber auf 2 % des Einkommens, bei chronisch Kranken auf 1 %, beschränkt. Zur Berechnung müssen internationale Studierende ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachweisen, mindestens wird der BAföG-Satz zugrunde gelegt. Für die Jahre 2018 und 2019 ergibt sich eine Jahreszahlungsgrenze von 88,20 Euro für chronisch Kranke.

Die Leistungen der medizinischen Reha beziehen sich neben der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Medikamenten, Verbandsmaterial und Heilmitteln auf die Ausstattung mit Hilfsmitteln, wie z.B. Sehhilfen, Gehhilfen, Mobilitätstraining, Hörhilfen, Stehhilfen, Inhalationsgeräte.

Nach Unfällen, größeren Operationen und schweren Erkrankungen wird die Reha in Form der Anschlussheilbehandlung in Reha-Kliniken erbracht. Es besteht hier eine Regeldauer von drei Wochen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Die Leistungen der medizinischen Reha spielen auch im Bereich psychischer Behinderungen einschließlich der Suchterkrankungen eine erhebliche Rolle. Hier können ambulante oder stationäre Komplexleistungen in Rehabilitationseinrichtungen erforderlich werden. Diese Leistungen müssen gesondert beantragt werden und die GKV entscheidet auf der Grundlage eines Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), welche Maßnahme in welchem Umfang und in welcher Form der Durchführung genehmigt wird (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Dabei ist auch das Wunsch- und Wahlrecht der Patient*innen (§ 9 SGB IX) zu beachten. Bei psychischen Erkrankungen werden stationäre Maßnahmen oft für länger als drei Wochen durchgeführt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB V).

Leistungen und Kriterien für die medizinische Reha finden sich in der Rehabilitations-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (Stand: 3/2017; <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/23/>).

3.3.2 Zugang und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung (GUV) setzen ein, wenn Studierende bei der Durchführung des Studiums einschließlich der Anfahrtswege zur Hochschule oder während eines Praktikums oder einer Nebenbeschäftigung (auch Mini-Job) einen Unfall erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII). Die GUV kann auch bei Berufskrankheiten zuständig sein; derartige Erkrankungen sind bei Studierenden selten, können aber beim Umgang mit gefährlichen Stoffen in Laboren, bei Tropenkrankheiten im Zusammenhang mit Exkursionen oder bei Einwirkung von schädli-

genden Stoffen oder Belastungen während eines Praxiseinsatzes auftreten. Bei der Durchführung des Studiums ist danach zu differenzieren, ob ein Unfall im Zusammenhang mit einer Studienaktivität erfolgte oder lediglich bei der Gelegenheit des Studiums. Es bedarf immer auch eines räumlichen und organisatorischen Zusammenhangs zur Hochschule, häusliche Studien, auch wenn sie in der Anfertigung von Prüfungsleistungen bestehen, gehören nicht dazu (SG Detmold vom 10.3.2015 - S 14 U 162/12; Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, Stand 01/2018, § 2 SGB VII Rn. 193 ff.).

Wer auf dem Weg von einem Seminar nach Hause mit dem Fahrrad stürzt und sich die Schulter bricht, ist von der Unfallversicherung geschützt. Wer dagegen auf dem Weg vom Seminar zum Fitness-Studio verunglückt, ist nicht geschützt, weil die sportliche Betätigung keine Studientätigkeit ist. Anders wäre dies zu bewerten, wenn es sich um Hochschulsport oder ein Hochschulturnier handeln würde (LSG NRW vom 9.11.2016 - L 17 U 182/13). Auch während eines selbstorganisierten Praktikums sind Studierende nicht über die Hochschule, sondern über den Betrieb versichert, auch wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt (LSG Thüringen vom 22.12.2016 - L 1 U 319/16).

- **Wichtig: Die Leistungen der Unfallversicherung sind vom aufenthaltsrechtlichen Status der Studierenden völlig unabhängig. Sie gehen den Leistungsansprüchen gegenüber der GKV vor und sind oft umfangreicher als diese, weil sie sich auch auf Fahrtkosten, nicht verschreibungspflichtige Medikamente etc. erstrecken und keine Zahlungen verlangt werden.**

Die Unfallversicherung erbringt auch andere Leistungen zur Teilhabe (siehe Abschnitte 3.4.3, 3.5.2.1, 3.6.4, 3.7.4).

3.3.3 Zugang und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden auch nach dem Opferentschädigungsgesetz erbracht (§ 1 Abs. 1 OEG i. V. m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 BVG). Der Leistungsanspruch setzt eine gesundheitliche **Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff in Deutschland** voraus. Erfasst werden u.a. Sexualdelikte und Anschläge auf Gebäude oder Einrichtungen, in denen sich Menschen aufhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG), nicht hingegen Anschläge, die mittels eines Fahrzeugs begangen werden (§ 1 Abs. 11 OEG).

Für die Art und den Umfang der Leistungen verweist § 1 Abs. 1 OEG auf die Regelungen zur Versorgung in §§ 9 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Entsprechend ist das Verfahren auch bei den **Landesversorgungsämtern** angesiedelt.

Für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation ist allerdings die GKV vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 7 lit. d). Das Versorgungsamt kommt demnach nur dann für die medizinischen Reha-Leistungen auf, wenn entweder keine GKV besteht oder die Leistungen über den Leistungskatalog der GKV hinausgehen. Es kann sich u.a. um Fahrtkosten, Brillen, Haushaltshilfen, Kuren und um sog. „Versehrtenleibesübungen“ (Reha-Sport) handeln.

Der Leistungsumfang richtet sich für internationale Studierende nach dem Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer (§ 1 Abs. 4 – Abs. 7 OEG).

Auf die Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation haben alle Geschädigten einen Anspruch, wenn **ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten vorgesehen** ist, da es sich um einkommensunabhängige Leistungen handelt (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 OEG). Dagegen sind Studierende mit einem auf ein Semester begrenzten Studienaufenthalt (ERASMUS+) nur dann leistungsbe-rechtigt, wenn sie mit einer*m Deutschen, einer*m Unionsbürger*in oder einer*m Auslän-der*in mit einem längerfristigen Aufenthalt bis zum 3. Grad verwandt sind (§ 6 Abs. 1 OEG). Leistungsansprüche haben auch die Angehörigen der Staaten, die dem Europäischen Überein-kommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (vom 24.11.1983, in Kraft seit dem 1.3.1997) beigetreten sind.¹⁰

3.3.4 Zugang und Leistungen privater Krankenversicherungen

Studieninteressierte, die zum Zweck der Studienvorbereitung oder Studienbewerbung ein-reisen, müssen sich privat krankenversichern, es sei denn es besteht ein Sozialversiche-rungsabkommen mit Sachleistungsaushilfe (siehe Abschnitt 3.3.1.2). Das gilt auch beim Be-such eines Studienkollegs. Erst mit der Einschreibung in ein Fachsemester entsteht die gesetz-liche Versicherungspflicht.

Der Markt bietet eine Fülle privater Angebote mit teilweise sehr günstigen Konditionen. Zu unterscheiden sind zeitlich begrenzte Auslandskrankenversicherung und reguläre Privatversi-cherungen.

Die Auslandskrankenversicherungen setzen keine Risikoprüfungen voraus und schließen des-halb alle Vorerkrankungen aus ihrem Leistungsumfang aus. Hinsichtlich bestehender Beein-trächtigungen und chronischer Krankheiten sind Studieninteressierte damit in Deutschland ohne Versicherungsschutz und müssen alle Gesundheitsleistungen in Bezug auf diese Erkran-kungen privat finanzieren. Das bedeutet auch, dass Ärzte und Krankenhäuser nach der Gebüh-renordnung für privat Versicherte abrechnen.

Die Alternative sind reguläre Privatversicherungen, die teurer sind und oftmals mit einer Ei-genbeteiligung abgeschlossen werden. Diese Versicherungen werden nur nach einer Risi-koprüfung abgeschlossen. Bei ernsthaften Vorerkrankungen wird der Abschluss abgelehnt o-der ein sehr hoher Risikoaufschlag genommen.

- **Wichtig: Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bleibt als ein-ziger Ausweg nur der Abschluss einer Privatversicherung zum Basistarif. Dieser Tarif ist gesetzlich vorgegeben und muss von jeder privaten Krankenversicherung angebo-ten werden.**¹¹ Es besteht eine Verpflichtung, nichtversicherte Patienten aufzuneh-men; eine Gesundheitsuntersuchung darf nicht erfolgen und es dürfen keine Vorer-krankungen ausgeschlossen werden (§ 152 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG).

¹⁰ Zusätzlich zu den EU-Staaten, Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz sind das: Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Montenegro.

¹¹ Oft finden sich aber keine Hinweise auf diesen Tarif auf den Homepages, weil er für die privaten Versicherer unattraktiv ist.

Der Höchstbeitrag liegt zurzeit (2018) bei 682,95 Euro (§ 152 Abs. 3 VAG). Er wird auf Antrag auf die Hälfte, 341,48 Euro gesenkt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die versicherte Person bei Zahlung des vollen Beitrags hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II oder § 19 SGB XII wird. Eine Bescheinigung hierüber müssen die Jobcenter oder Sozialämter bei Vorlage aller Einkommensbelege ausstellen (§ 152 Abs. 4 VAG). Dieses Verfahren kann sich für internationale Studierende schwierig gestalten, wenn etwa nur eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG einer dritten Person vorliegt und die tatsächliche Finanzierung durch Barzahlungen aus dem Ausland oder verschiedene Personen im Inland erfolgt.

Für den Basistarif wird gesetzlich vorgegeben, dass dieselben Leistungen zu erbringen sind, die im Leistungskatalog der GKV auf der Basis des SGB V enthalten sind. Für internationale Studierende mit Behinderung liegt der Vorteil des Basistarifs auch darin, dass die Leistungen der medizinischen Reha, u.a. stationäre Maßnahmen und Psychotherapie, erfasst werden, die in vielen sonstigen Tarifen der Privatversicherungen nicht erfasst sind.

- **Empfehlung:** Studierende aus Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (siehe Abschnitt 3.3.1.2), ist dringend zu empfehlen, sich um einen Beitritt zur GKV im Herkunftsland zu bemühen.
- **Empfehlung:** Studierenden mit Behinderungen ist in jedem Fall dringend zu empfehlen, es mit Beginn des Fachstudiums bei der gesetzlichen Versicherung zu belassen und sich nicht durch Nachweis einer Privatversicherung befreien zu lassen.

3.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe

Es handelt sich um Leistungen, die Menschen mit Behinderungen (1.) den diskriminierungsfreien Zugang zu (vor)schulischer und beruflicher Bildung (einschließlich der Hochschulbildung) sichern und (2.) ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auch außerhalb von Bildung und Beruf ermöglichen sollen. Die Leistungen lassen sich nicht immer exakt gegeneinander abgrenzen, so werden etwa die Leistungen zur Mobilität bei der sozialen Teilhabe eingeordnet (§ 76 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX), obwohl sie für die Teilhabe an Bildung ebenfalls von zentraler Bedeutung sind. Soweit nicht die GUV oder die Versorgungsämter (siehe 3.1) vorrangig für die Leistungen zuständig sind, können diese nur als Eingliederungshilfe erbracht werden, derzeit nach §§ 53 ff. SGB XII, ab 2020 neu gefasst als Teil 2 des SGB IX.

Die Verantwortung für den diskriminierungsfreien Zugang zur Hochschulbildung liegt nicht allein bei den Rehabilitationsträgern, sondern auch bei den Hochschulen selbst. Im formalen Sinn handelt es sich dabei nicht um Sozialleistungen, sondern um Nebenpflichten aus öffentlich-rechtlichen oder privaten Verträgen. In welchem Umfang öffentlich-rechtlich organisierte Hochschulen oder Hochschulen allgemein zu Vorkehrungen im Einzelfall und damit auch zu Leistungen verpflichtet sind, ist bislang noch nicht rechtlich ausgelotet.

3.4.1 Leistungen der Hochschulen

3.4.1.1 Leistungsansprüche nach den Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Für die öffentlich-rechtlich organisierten Hochschulen gelten die Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die für alle Bundesländer bestehen. Die Gesetze verpflichten die Hochschulen zu einer barrierefreien Gestaltung öffentlicher Institutionen und damit auch der staatlichen Hochschulen. Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschuleinrichtungen muss für alle Studierenden gewährleistet werden (z. B. § 4 BGG NRW).

Ein subjektiver Rechtsanspruch besteht erst, wenn durch die Ausgestaltung der Hochschulen eine Diskriminierung entsteht (§ 2 Abs. 2 BGG NRW). Als Diskriminierung gilt auch die Versagung angemessener Vorkehrungen, soweit sie keine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellen (z. B. § 3 BGG NRW).

Hinsichtlich der Finanzierung von Gebärdendolmetscher*innen und anderen Kommunikationshilfen gewähren alle Landesgesetze einen Anspruch auf die Kommunikation im Verwaltungsverfahren (siehe zur Ausgestaltung im Detail: Ritz in Kossens et al. 2015, § 9 Rn. 8), davon wird die Teilnahme an der Lehre jedoch nicht erfasst. Einige Landesgesetze haben die Ansprüche auf Kommunikation auf den Bereich der Schulen ausgedehnt (Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz), nicht aber auf den Hochschulbereich. Bislang ist nicht eindeutig geklärt, ob sich aus dem Anspruch auf Zugänglichkeit auch ein Anspruch auf Einsetzung von Gebärdendolmetscher*innen gegenüber der Hochschule ergibt oder insoweit auf die Leistungen der Sozialleistungsträger verwiesen werden darf. Eine Diskriminierung entfällt, wenn ein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist und die Leistung gewährt. Für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums und auch für Unionsbürger*innen, die sich nur zum Zweck des Studiums in Deutschland aufhalten, kann sich eine Diskriminierung ergeben, weil die Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe wegen der Leistungseinschränkung nach § 23 Abs. 1 SGB XII nicht zur Verfügung steht.

- **Wichtig:** In jedem Fall bestehen die Ansprüche gegenüber der Hochschule, wenn es um die Kommunikation im Bereich der Zulassung und Einschreibung, mit dem Prüfungsausschuss und in sonstigen Verwaltungsverfahren geht.

Das gilt auch für alle kommunalen Verwaltungs- und Sozialbehörden (auch: § 19 SGB X, § 17 Abs. 2 SGB I) nach den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen und § 9 SGB IX. Für Bundesbehörden gilt das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BBG) sowie ebenfalls § 9 SGB IX (Majerski-Pahlen in Neumann et al. 2010, Rn. 3 f.).

3.4.1.2 Leistungsansprüche nach den Hochschulgesetzen

Sowohl das Hochschulrahmengesetz (HRG) wie die Hochschulgesetze der Länder enthalten Regelungen über die chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen.

Die Ausgestaltung der Förderpflichten bleibt in allen Hochschulgesetzen sehr allgemein und begründet keine individuellen Leistungsverpflichtungen. Dennoch können in Hochschulordnungen oder auf der Grundlage von Senats- oder Fachbereichs-Beschlüssen konkrete Regelungen an einzelnen Hochschulen getroffen werden, solange diese sich im Rahmen der bestehenden Hochschulstrukturen bewegen. So können technische Aufzeichnungsgeräte, Literaturumsetzungen oder barrierefreie Laborplätze angeschafft oder hergestellt werden, um eine barrierefreie Lehre zu ermöglichen.

Die Hochschulen in Sachsen und Baden-Württemberg sind berechtigt, von internationalen Studierenden – ausgenommen Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen – Studiengebühren zu erheben. In Baden-Württemberg werden Studierende mit Behinderung von den Gebühren befreit, wenn sich ihre Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt (§ 6 Abs. 7 Landeshochschulgebührengesetz BW). Sachsen hat die Regelung der Studiengebühren den einzelnen Hochschulen überlassen (§ 12 Abs. 3 SächsHSFG). Die meisten Universitäten wie etwa Dresden und Leipzig erheben keine Gebühren. Aber die Hochschule für Musik und Theater in Leipzig erhebt 1.800 Euro pro Semester von internationalen Studierenden, ohne eine spezielle Befreiung für Studierende mit Behinderung zu bieten. Die Behinderung kann aber im Rahmen des Stipendienprogramms der Hochschule berücksichtigt werden.

3.4.2 Leistungen der Eingliederungshilfe

Zum 1.1.2018 wurde der Begriff der „Teilhabe an Bildung“ neu in § 75 SGB IX eingeführt und umfasst ausdrücklich auch Hilfen zur Hochschulausbildung und -weiterbildung. Der Begriff der „Sozialen Teilhabe“ löst die bisherige Bezeichnung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ab und findet sich seit dem 1.1.2018 in §§ 76 ff. SGB IX. Die Leistung wird von den Reha-Trägern Unfallversicherung, Versorgungsamt, Jugendhilfe und Sozialhilfe erbracht.

Für internationale Studierende (volljährig), **die mit einer Behinderung einreisen, kommt daher nur die Sozialhilfe als Leistungsträger der Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe in Betracht.** Die besonderen Regeln für die Sozialhilfe finden sich derzeit im SGB XII als Eingliederungshilfe unter §§ 53 ff. SGB XII. Ab dem 1.1.2020 werden sie als Teil 2 ins SGB IX übernommen und einem eigenständigen Reha-Träger (nach Landesrecht) zugewiesen, weitere Ausführungen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung finden sich ab 2020 in § 112 SGB IX.

Haben junge Menschen bereits als Minderjährige Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII erhalten, ist der Jugendhilfeträger auch über die Volljährigkeit hinaus für Eingliederungshilfen zuständig (BSG vom 30.06.2016 - B 8 SO 7/15 R), in der Regel bis höchstens zum 21. Geburtstag, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Leistungsspektrum stimmt mit dem der Sozialhilfe überein (Winkler in BeckOK 2018, § 35a Rn. 18). Ist die Zuständigkeit strittig, so muss der erstangegangene Träger leisten, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen weitergeleitet wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB IX).

Studierende, die wegen einer **in Deutschland eingetretenen Schädigung** Ansprüche gegenüber der Unfallversicherung oder nach dem OEG haben, erhalten die notwendigen Unterstützungsleistungen für ein Hochschulstudium von der Unfallversicherung als Teilhabe am Arbeitsleben oder als Soziale Teilhabe (§ 75 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Im Recht der Versorgung, auf die das OEG verweist, wird die Hochschulbildung als Teilhabe am Arbeitsleben in § 26 BVG geregelt und in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge näher ausgestaltet. (Bieritz-Harder, SGB 2017, 491, 492 f.). Bei sonstigen in Deutschland eingetretenen Behinderungen bleibt es bei der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe.

Auch die Abgrenzung zu den vorrangigen Leistungen der GKV kann im Einzelfall schwierig sein; so hatte das SG Hannover (vom 24.1.2014 – S 2 KR 885/13 ER) die Anwendungsschulung für digitalisiertes schulisches Arbeitsmaterial als Leistung der medizinischen Reha der GKV als Kostenträger zugewiesen. Im Bereich der Hochschulen kommt es zu vergleichbaren Abgrenzungsproblemen, die Träger der Eingliederungshilfe können entsprechende Anträge zwar an die GKV weiterleiten (§ 14 SGB IX), sie dürfen sie aber nicht mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der GKV ablehnen.

Die Leistungen umfassen:

- Technische Hilfsmittel zur Durchführung des Studiums,
- Kommunikationshilfen,
- Persönliche Assistenz,
- Fahrtkosten zur Hochschule,
- Finanzierung besonderer Wohnformen,
- Leistungen zur Freizeitgestaltung,
- Leistungen im Behindertensport,
- Fahrdienste.

Detaillierte Ausführungen finden sich in der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (<https://www.lwl.org/spur-download/bag/hochschulempfehlungen2012.pdf>) und auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks (<https://www.studentenwerke.de/de/content/hochschulhilfen-leistungen-der-eingliederungshilfe>).

Durch die Erweiterung um den Bereich der hochschulischen Weiterbildung kann zukünftig die Unterstützung eines Masterstudiums nicht mehr mit dem Hinweis verwehrt werden, der BA-Abschluss reiche aus, um am Arbeitsleben teilzunehmen. Auch eine Promotion kann als Teilhabe an Bildung durch die Eingliederungshilfe „in begründeten Einzelfällen“ gefördert werden, wenn dies zur Erreichung des Berufsziels erforderlich ist (BT-Drs. 18/9522, S. 284; siehe auch: Siefert, jurisPR-SozR 7/2017 Anm. 1). Dies war bislang in der Rechtsprechung umstritten (ablehnend: LSG Sachsen-Anhalt vom 6.2.2014 - L 8 SO 30/12; offengelassen: BSG, Ur. v. 24.02.2016 - B 8 SO 18/14 R).

- **Wichtig:** Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe haben Drittstaatsangehörige nur, wenn ihr Aufenthalt auf einen dauerhaften Verbleib in Deutschland ausgelegt ist (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

Von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII werden sie ausgeschlossen

- in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts (ausgenommen erwerbstätige Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen, § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII; Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII und Personen, die als Familienangehörige nachgezogen sind, siehe zum parallelen Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II: BSG vom 30.01.2013 - B 4 AS 37/12 R; LSG Baden-Württemberg vom 24.1.2017 - L 9 AS 3548/16),
- wenn sie kein Recht zum Aufenthalt haben,
- wenn das Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus der Arbeitssuche ergibt,
- wenn sie ihr Aufenthaltsrecht als Kind oder von einem Kind einer Person mit ehemaligem EU-Arbeitnehmerstatus ableiten (spezielle Regelung nach Art. 10 VO 492/2011),
- wenn sie eingereist sind, um Sozialhilfeleistungen zu beziehen.

3.4.2.1 Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind zunächst in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts vollständig von Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII).¹²

Ab dem 4. Monat fallen sie unter keinen weiteren Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 SGB XII, haben aber nur einen Ermessensanspruch, weil ihr Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist (Coseriu in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann 2017, § 23 SGB XII, Rn. 5). Die Leistungen werden nur nach Ermessen erbracht und nur, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“. Damit enthält das Gesetz eine besondere Zugangshürde; es sind nicht einfach die individuellen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen (Ausübung des Ermessens), sondern es muss eine besondere Rechtfertigung für die Leistungen vorliegen. Die Nichtleistung wird damit zum Regelfall und die Leistung zum Ausnahmefall. Das Ermessen ist also in der Tendenz auf die Nichtleistung ausgerichtet. Der Bedarf alleine reicht nicht, entscheidend kommt es darauf an, ob dieser Bedarf für die Betroffenen vorhersehbar war und ob die Nichtleistung für die Betroffenen mit gravierenden Konsequenzen verbunden ist, die sie weder abschätzen konnten noch auf andere Weise abfangen können (siehe auch Coseriu in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, Stand 08/2018, Rn. 25).

- **Wichtig:** Das bedeutet, dass Leistungen an internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG nicht erbracht werden, wenn die Bedarfe bei der Einreise nach Deutschland bekannt waren und damit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zugeordnet werden.

¹² Dieser Leistungsausschluss entfällt ab 2020, er wurde nicht wie die anderen Leistungsausschlüsse ins SGB IX übernommen, siehe § 100 Abs. 3 SGB IX-2020.

Eine besondere Rechtfertigung der Leistung im Einzelfall kann dagegen bestehen, wenn

- die Behinderung erst während des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde; die Betroffenen wären ohne die Leistung gezwungen, das Studium abzubrechen und langjährige erbrachte Bildungsinvestitionen wären für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft vergeudet.
- die Betroffenen ohne die Leistung auf eine soziale aber auch berufliche Teilhabe verzichten müssten, etwa weil ohne einen Studienabschluss keine berufliche Perspektive erreicht werden kann. Auch hier ist jedoch erforderlich, dass diese Konsequenz bei Aufnahme des Studiums noch nicht absehbar war.
- durch einen kurzfristigen Einsatz einer Leistung die gesundheitliche Situation stabilisiert werden kann und dadurch die Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.
- die Nichtleistung zu einem Abbruch des Studiums führen würde und dadurch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere die Belange von Kindern beeinträchtigt würden.

Beispiele

Maria aus Kolumbien studiert im 6. Semester BWL und wird bis zum Abschluss noch zwei weitere Semester benötigen. Nach einem Verkehrsunfall beim Besuch einer Verwandten wird sie für voraussichtlich 12 Monate so stark gehbeeinträchtigt sein, dass sie einen Fahrdienst zur Hochschule benötigt. Ihre Eltern kommen für ihren Lebensunterhalt auf, können aber die Zusatzkosten für den Fahrdienst nicht aufbringen. Es handelt sich um eine Leistung der Teilhabe an Bildung. Der Bedarf ist für Maria unvorhergesehen entstanden, sie kann ohne den Fahrdienst ihr Studium nicht beenden, wird aber voraussichtlich nach einem Jahr in den Arbeitsmarkt in Deutschland einsteigen und nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit keine weiteren Leistungen benötigen. Dieser Einzelfall rechtfertigt den Einsatz öffentlicher Mittel auch bei einem derzeit noch nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt.

Richard aus Südafrika studiert im 3. Semester Informatik. Nach einem Ski-Unfall ist er erheblich in der Mobilität eingeschränkt. Er ist verheiratet mit Mandisa, ebenfalls aus Südafrika und internationale Studierende am Fachbereich Medizin im Abschlussemester. Sie haben einen gemeinsamen Sohn von drei Jahren. Die Familie lebt von der Nebentätigkeit von Mandisa und der Unterstützung eines Onkels. Richard benötigt für einige Lehrveranstaltungen eine Studienassistenten. Er wird mindestens zwei bis drei Jahre auf diese Leistung der Teilhabe zur Bildung angewiesen sein und müsste sein Studium ohne die Finanzierung einer Assistenten abbrechen. Die Rückkehr nach Südafrika wäre jedoch unverhältnismäßig, da Mandisa einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zunächst zum Studium und anschließend zur Arbeitssuche hat. Sie wird voraussichtlich ohne Probleme einen Arbeitsplatz finden und von ihrem Einkommen die Familie finanzieren können. Dem Kind ist eine Trennung vom Vater nicht zumutbar. Dieser Einzelfall rechtfertigt den Einsatz öffentlicher Mittel auch deshalb, weil die Familie langfristig in Deutschland bleiben wird.

Die Ermessensansprüche können zu Rechtsansprüchen werden, wenn sich dies aus bilateralen Abkommen ergibt.

Für Drittstaatsangehörige kommt hierfür nur das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** in Betracht, welches außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nur auf die Türkei anzuwenden ist. Art. 1 EFA gewährt den Angehörigen der Mitgliedsstaaten, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im selben Umfang, wie es den eigenen Staatsangehörigen zusteht. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe sind zumindest bis zum 31.12.2019 als Sozialhilfeleistungen ausgestaltet und fallen damit unter das Abkommen (siehe auch Coseriu in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, Stand 08/2018, Rn. 31 ff.). **Türkische Staatsangehörigen haben daher mit der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG unabhängig von einem eventuellen assoziationsrechtlichen Status (siehe § 4 Abs. 5 AufenthG) einen Anspruch auf alle Leistungen der Teilhabe zur Bildung und auf Soziale Teilhabe.** An der Bewertung als Sozialhilfe sollte sich auch durch den Übergang der Eingliederungshilfe ins SGB IX nichts ändern, die Rechtsprechung der Sozialgerichte bleibt jedoch abzuwarten.

Studierende nach Studienabschluss mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG sind von Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe vollständig ausgeschlossen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus der Arbeitssuche ergibt (SG Mainz vom 18.4.2016 - S 3 AS 149/16, Vorlagebeschluss ans BVerfG; Frings et al, 2017, Rn. 522; Voelzke in: Hauck/Noftz SGB II, Stand 05/2018, § 7 Rn. 95). **Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für türkische Staatsangehörige**, weil das EFA vorrangig zu beachten ist (BSG v. 17.03.2016 – B 4 AS 32/15).

Ab 2020 wird dieser Leistungsausschluss insgesamt abgeschafft. Bestehen bleiben aber die sonstigen Leistungseinschränkungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII, die nahezu wortgleich übernommen werden. Von den Leistungsausschlüssen nach § 23 Abs. 3 SGB XII wird dagegen nur noch der Leistungsausschluss bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs fortgeführt (§ 100 Abs. 3 SGB IX-2020).

3.4.2.2 Unionsbürger*innen

- **Wichtig: Unionsbürger*innen¹³ sind zunächst in den ersten drei Monaten von Leistungen zur Teilhabe ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII). Diese Regelung entfällt ab dem 1.1.2020 (§ 100 Abs. 3 SGB IX-2020).**

Anschließend könnte ein fehlendes Aufenthaltsrecht zum Leistungsausschluss führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Studierende sind freizügigkeitsberechtigt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und eine Krankenversicherung aufkommen können (§ 4 FreizügG/EU). Solange Studierende aus den EU-Staaten für ihren Lebensunterhalt aufkommen, sind sie daher nicht von Leistungen der Teilhabe ausgeschlossen.

Auch für Unionsbürger*innen könnte die Reduzierung des Leistungsanspruchs nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII auf eine Ermessensleistung in Betracht kommen, weil sie nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, der auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtet ist (§ 23 Abs. 1

¹³ Gleichgestellt sind die übrigen Mitgliedsstaaten des EWR, Island, Liechtenstein, Norwegen, sowie die Schweiz.

Satz 4 SGB XII). Allerdings verweist § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII ausdrücklich auf Leistungsansprüche aus höherrangigem Recht.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe könnten als Leistungen der „Sozialen Sicherheit“ im Sinne des Art. 3 VO 883/2004 betrachtet werden, dann würden sie unter den Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Unionsbürger*innen fallen (Utz in Rolfs et. al 2017, Art. 3 VO 883/2004, Rn. 42). Sie werden jedoch überwiegend als Fürsorgeleistungen eingeordnet und sind damit von der europarechtlichen Sozialrechtskoordinierung ausgeschlossen (Fuchs 2018 § 3 VO 883/2004, Rn. 40; Fasselt in Fasselt/Schellhorn 2017, § 14, Rn. 45; Utz in Rolfs et. al 2017, Art. 3 VO 883/2004, Rn. 43 unter Verweis auf EuGH vom 22.6.1972 – C-1/72 „Frilli“ und vom 27.3.1985 – C-249/83 „Hoeckx“).

Für Unionsbürger*innen gilt aber auch der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG. Sie verfügen als Studierende mit gesichertem Lebensunterhalt über ein Aufenthaltsrecht, deshalb können sie sich unmittelbar auf diesen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Es gibt von diesem Grundsatz eine Ausnahme: Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG bestimmt, dass Sozialhilfe während eines Aufenthalts zur Arbeitssuche nicht gewährt werden muss.

- **Wichtig:** Solange der Aufenthalt also dem Studium gilt und der Lebensunterhalt gesichert ist, haben sie gleichberechtigte Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe (Kingreen, SGB 2013, 133).

Sobald nach Abschluss des Studiums der Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche fortgesetzt wird, greift die Ausschlussklausel für Personen, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus der Arbeitssuche ableiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). In dieser Zeit werden auch Unionsbürger*innen von der Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Diese Regelung wird ab dem 1.1.2020 abgeschafft (§ 100 Abs. 3 SGB IX-2020).

Sobald Unionsbürger*innen während oder nach dem Studium zumindest einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (siehe Abschnitt 2.2), fallen sie als Arbeitnehmer*innen nicht mehr unter die Ausschlussklausel. Auf sie ist vorrangig der Anspruch auf Inländergleichbehandlung bei den sozialen Vergünstigungen nach Art. 7 VO 492/2011 anzuwenden (Schlette in: Hauck/Noftz 2017, § 23 SGB XII, Rn.19).

Studierende aus EU-Mitgliedsstaaten, die zugleich Mitglied des EFA sind¹⁴, fallen nicht unter die Ausschlussklausel für Arbeitssuchende (Decker in Oestreicher 2017, § 23 Rn. 135; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf 2014, § 23 Rn. 26 ff.) und haben damit auch in der Zeit nach Studienabschluss bis zur Aufnahme einer abhängigen oder selbständigen Beschäftigung einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Teilhabe. Zwar wird ihnen in der Rechtsprechung ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt abgesprochen (LSG Berlin-Brandenburg vom 23.10.2017

¹⁴ Unterzeichnerstaaten sind Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und das Vereinigte Königreich. Österreich und Finnland sind dem EFA nicht beigetreten, ebenso Rumänien und Bulgarien nicht. Durch das Zustimmungsgesetz vom 15.5.1956 (BGBl. II S. 563) ist das EFA transformiert worden und innerstaatliches Recht geworden (vgl. dazu auch BVerwGE 71, 139).

- L 31 AS 2007/17 B ER; LSG Sachsen-Anhalt vom 19.9.2017 - L 8 SO 32/17 B ER), weil sie als Erwerbsfähige in die Leistungszuständigkeit des SGB II fielen, auf welches das EFA nicht anzuwenden sei (siehe hierzu BSG vom 3.12.2015 - B 4 AS 43/15 R; Greiser in: Schlegel/Voelzke 2014, Anhang zu § 23, Rn. 89). Diese Zuordnung gilt jedoch nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, weil diese, unabhängig von der Unterscheidung nach Erwerbsfähigkeit oder Nicht-Erwerbsfähigkeit, in die Zuständigkeit der Sozialhilfe fallen. Sobald diese Leistungen ab 2020 aus der Sozialhilfe herausgenommen werden und für sie ein eigener Reha-Träger geschaffen wird, wird sich die Sozialgerichtsbarkeit mit der Anwendung des EFA neu zu befassen haben.

Für österreichische Studierende gilt dies auch auf der Grundlage des bilateralen **deutsch-österreichischen Fürsorgeabkommens** (Fasselt, Fichtner/Wenzel, § 23 Rn. 12; Coseriu, jurisPK-SGB XII, § 23 Rn. 42).

Deutschen nicht mehr gleichgestellt sind Schweizer Staatsangehörige, seitdem die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige gekündigt worden ist.

3.4.2.3 Studierende mit einer Duldung oder Gestattung

Studierende, die während eines Asylverfahrens (Aufenthalts gestattung) oder als Geduldete ein Studium aufnehmen, haben durch die Ausschlussklausel in § 23 Abs. 2 SGB XII keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Stattdessen können sie während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts und bei Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG Leistungen zum Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils nur nach § 6 AsylbLG erhalten (Steffen in Plagemann 2018, § 36, Rn. 113). Voraussetzung ist, dass eine Leistung „zur Sicherung ... der Gesundheit unerlässlich“ ist. Diese Anforderung kann bei Hilfen zur Durchführung eines Studiums kaum erfüllt werden, weil das Studium an sich zur Sicherung der Gesundheit nicht unerlässlich ist. Dagegen können Leistungen zur sozialen Teilhabe, insbesondere im Bereich des Wohnens, in einem engen Zusammenhang mit dem Erhalt der Gesundheit eines Menschen stehen (SG Frankfurt vom 16.1.2006 - S 20 AY 1/06). Lebenslagen, in denen Studierende ohne Teilhabeleistungen studieren können, aber zugleich auf eine betreute Wohnform (nicht Hilfe zur Pflege, siehe Abschnitt 3.7.3.3) angewiesen sind, dürfen außerordentlich selten auftreten.

Ab dem 16. Monat werden in der Regel (abgesehen von Missbrauchsfällen) Leistungen analog zum SGB XII erbracht (§ 2 AsylbLG). Ob hierdurch allerdings auch Leistungen in besonderen Lebenslagen und damit auch die Eingliederungshilfe erfasst wird, ist umstritten. Teilweise wird davon ausgegangen, dass die Ansprüche auf Eingliederungshilfe nicht analog anzuwenden seien, weil sie auf eine soziale Integration zielen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert (Hohm in Schellhorn et al 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 29; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf 2014, § 2 AsylbLG, Rn. 32). Die Leistungen können aber im Einzelfall gewährt werden, sodass sich in der praktischen Anwendung kein bedeutsamer Unterschied zu einer analogen Anwendung unter dem Vorbehalt der Einschränkung nach § 23 Abs. 1 SGB XII ergibt (Frings et al 2018, S. 116, Rn. 191). **Es gelten dieselben Grundsätze wie für internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG.**

Allerdings wird die Regelung des § 2 AsylbLG parallel zur Übernahme der Eingliederungshilfe ins SGB IX zum 1.1.2020 dahin geändert, dass nicht nur das SGB XII, sondern auch der 2. Teil des SGB IX (Eingliederungshilfe) analog anzuwenden ist (BGBl. I Nr. 66, S. 3234 v. 29.1.2020 Art. 20 Abs. 6; siehe auch Frings et al 2018, S. 129, Rn. 226). Auch diese erweiterte Einbeziehung bedeutet aber keine Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe, weil § 100 Abs. 1 SGB IX mit der Reduzierung auf Ermessensansprüche auch für diesen Personenkreis anzuwenden ist.

3.4.2.4 Studierende mit Schutzstatus oder sonstiger Aufenthaltserlaubnis

Studierende, die in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, der aus anderen Gründen als zum Studium erteilt wurde, haben überwiegend, aber nicht immer einen Rechtsanspruch auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Studierende mit Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) haben dieselben Teilhabeansprüche wie Deutsche.

Studierende, die vom BAMF als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), haben einen Rechtsanspruch auf alle Sozialleistungen aus vorrangigem Recht, weil die Inländergleichbehandlung im Bereich des Sozialrechts sowohl durch Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als auch durch Art. 29 Abs. 1 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) gewährleistet wird (Wenzel, in: Fichtner, Grund-sicherung, § 23 SGB XII, Rz 32; Schlette in: Hauck/Noftz, Stand 05/2018, § 23 SGB XII, Rn. 14 ff.). **Personen, die nach §§ 22, 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG im Bundesgebiet aufgenommen wurden** oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach einer **Bleiberechtsregelung** (§§ 23 Abs. 1, 23a, 25a, 25b AufenthG) erteilt wurde, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf. Ihre Leistungsansprüche gelten ebenfalls ohne Einschränkungen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Auch Personen, die zum Zweck des **Familiennachzugs** nach Deutschland gekommen sind und über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 32, 34, 36 Abs. 2 AufenthG verfügen, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf, wenn der Stamm-berechtigte über einen Aufenthaltstitel zum dauerhaften Verbleib verfügt (Coseriu in: Schlegel/Voelzke 2014, § 23 SGB XII, Rn. 28).

Beispiel

Jusuf aus Jordanien ist mit Safiye, libanesischer Staatsangehörigkeit und mit einer Niederlassungserlaubnis, verheiratet und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 30 AufenthG. Er studiert am Fachbereich Sozialwissenschaften. Wegen einer Kinderlähmung kann Jusuf den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen und benötigt die Umrüstung eines PKWs (Kraftfahrzeughilfe, §§ 54 SGB XII, § 33 Absatz 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EhVO, Kraftfahrzeughilfeverordnung; ab 2020: §§ 75, 76 Abs. 2 Nr. 7, 83 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX). Er hat einen Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Beispiel

Sascha aus Russland, verheiratet mit Anna, ebenfalls russische Staatsangehörige und zur Durchführung eines Forschungsprojekts für zwei Jahre in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG, verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG. Er studiert Informatik und benötigt als Gehörloser einen Gebärdendolmetscher für bestimmte Lehrveranstaltungen. Die Leistung zur Teilhabe an Bildung kann nur gewährt werden, wenn sie in diesem spezifischen Einzelfall gerechtfertigt wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII; ab 2020: § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Da Sascha schon bei der Einreise und bei Aufnahme des Studiums wusste, dass er einen besonderen Bedarf bei der Durchführung des Studiums haben würde, kann er auf die Eigenverantwortung für seine Bedarfe während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland verwiesen werden.

Ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt liegt nicht vor, wenn der **Familiennachzug zu Studierenden** (§ 16 Abs. 1 AufenthG), zu Auszubildenden (§§ 16b Abs. 2, 17, 17a AufenthG), zu Sprachkurs-Teilnehmer*innen (§ 16b Abs. 1 AufenthG), zu Praktikant*innen (§§ 17b, 18 AufenthG), zu Teilnehmer*innen an einem Freiwilligendienst (§ 18d AufenthG), zu einem Entsandten im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Karte § 19b, 19d AufenthG), zu Forscher*innen (§§ 20, 20b AufenthG) oder zu sonstigen Personen mit einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit (§§ 18, 21 AufenthG) erfolgte.

Differenziert sind die Leistungsansprüche zu bewerten, wenn eine **humanitäre Aufenthaltserlaubnis** erteilt wurde, die nicht ausdrücklich zum dauerhaften Verbleib ausgestellt wurde. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wird ausdrücklich nur für einen vorübergehenden Zweck erteilt, ebenso die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG (während eines Verfahrens gegen Menschenhändler) und nach § 25 Abs. 4b AufenthG (während der Klärung von Ansprüchen aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis).

Schwierigkeiten bereiten die **Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte** (§ 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG) und für **Personen mit einem zielstaatsbezogenen Abschiebehindernis** (§ 25 Abs. 3 AufenthG). In beiden Fällen, wird die Aufenthaltserlaubnis so lange verlängert wie das BAMF keinen Widerruf der Feststellungen erklärt hat (§§ 73b, 73c AsylG). Sie kann nach fünf Jahren in eine Niederlassungserlaubnis münden und ist insofern einer Verfestigung und einem Daueraufenthalt zugänglich. Dies wird jedoch oft nicht als ausreichende Grundlage für die Prognose gesehen, dass Personen „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“ (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII) werden. Ebenso wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen eines inlandsbezogenen Abschiebehindernis bewertet. Es wird vorgeschlagen, für die problematische Abgrenzung von einer zurückliegenden Aufenthaltsdauer von 15 Monaten auszugehen, weil dies nach § 2 AsylbLG auch die Wartezeit für einen Leistungsanspruch entsprechend den Regelungen des SGB XII ist (Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/17, § 23 SGB XII, Rn. 39). Der grundsätzlichen Argumentation, es könne nicht verlangt werden, dass sich mit erheblicher Sicherheit ein Aufenthalt „für immer“ prognostizieren lasse, ist zuzustimmen, allerdings sollte stärker auf die Zukunftsperspektive abgestellt werden. Wem der Aufenthalt für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren genehmigt wurde, hält sich nicht auf Dauer in Deutschland auf, auch nicht nach 15 Monaten. Wem aber ein Schutzstatus

zuerkannt wurde, der wird auf unabsehbare Zeit in Deutschland bleiben, sodass der Aufenthalt als dauerhaft angesehen werden muss.

Dagegen wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen) und die nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Verlängerung für Zeugen in Verfahren gegen Menschenhändler in Härtefällen) erteilt, um einen Dauer-aufenthalt zu ermöglichen.

Angehörige der Staaten des EFA (außerhalb der EU nur die Türkei, siehe Abschnitt 3.4.2.1), die über gleich welchen Aufenthaltstitel verfügen, dürfen von den Eingliederungsleistungen nicht ausgenommen werden, weil ihr Anspruch auf Inländergleichbehandlung (Art. 1 EFA) nach § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII vorrangig zu beachten ist (LSG Niedersachsen-Bremen vom 08.01.2015 - L 8 SO 314/14 B ER). Zum Teil wird vertreten, dass sich nicht auf das EFA berufen könne, wer eingereist sei, um Leistungen in Anspruch zu nehmen (OVG Berlin vom 22.04.2003 - 6 S 9.03; Coseriu in: Schlegel/Voelzke, 2014, § 23 SGB XII, Rn. 33 ff.). Eine Einreise ausschließlich zum Zweck des Leistungsbezugs kann Personen, denen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, jedoch nicht vorgeworfen werden.

- **Wichtig:** Damit steht türkischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis immer ein Leistungsanspruch zu.

3.4.3 Leistungen der Unfallversicherung und der Versorgungsämter

In den Fällen einer versicherten oder entschädigungspflichtigen Schädigung, aus der eine Behinderung entsteht (siehe Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3), kommen sowohl die Unfallversicherung als auch die Versorgungsämter für die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe auf. Es handelt sich bei den Leistungen nach dem OEG in Verbindung mit dem BVG um Fürsorgeleistungen nach §§ 25 ff, 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG. Internationale Studierende können Leistungen der Teilhabe in Anspruch nehmen, wenn ihnen auch die Leistungen der medizinischen Reha zustehen (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 BVG). Da es sich um einkommensabhängige Leistungen handelt, werden sie erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren erbracht (§ 1 Abs. 5 OEG).

3.5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben während und nach dem Studium

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) nach §§ 49 ff. SGB IX werden von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der Unfallversicherung, als soziale Entschädigung (OEG), von der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Jugendhilfe und als Eingliederungshilfe erbracht.

Für volljährige Studierende, die mit einer Behinderung einreisen, kommen nur Leistungen der BA und der Eingliederungshilfe in Betracht. Die BA ist dabei für die relevanten Leistungen für Studierende zuständig, die Eingliederungshilfe nur für die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (§ 63 SGB IX).

Wenn die Behinderung auf einem Unfall im Verantwortungsbereich der Hochschule oder auf einem kriminellen Angriff beruht, sind vorrangig die Unfallversicherung und das Versorgungsamt (o.ä.) für den Bereich der sozialen Teilhabe (OEG) zuständig. Sie erbringen die Leistungen der TaA im vergleichbaren Umfang wie die BA die besonderen Leistungen zur TaA (§§ 117 ff. SGB III, §§ 49 ff. SGB IX).

Für Leistungen der TaA bei anders verursachten Behinderungen, die erst in Deutschland aufgetreten sind, liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der BA.

Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben stehen internationalen Studierenden zu, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

3.5.1 Studium als Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben

Bislang wurden die behinderungsspezifischen Kosten des Studiums als Leistungen der Eingliederungshilfe (bzw. der Unfallversicherung) den Sozialhilfeträgern zugeordnet. Das BSG (vom 24. 2. 2016 – B 8 SO 18/14 R; vom 20.4.2016 - B 8 SO 20/14 R) hat diese Leistungen jedoch in zwei viel beachteten Entscheidungen vorrangig der Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) zugeordnet und damit Leistungsansprüche auch nach §§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III eröffnet, soweit eine endgültige Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht erreicht wurde (siehe auch Tolmein in Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Auflage 2018, § 28, Rn. 163).

Diese Zuordnung ist im Inklusionsrecht noch ungewohnt, weil der Hochschulbereich bislang meist ausschließlich der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) zugewiesen wurde.

Die allgemeinen Leistungen, insbesondere die Leistungen zur Förderung einer Berufsausbildung und zum Lebensunterhalt, kommen nicht in Betracht, weil sie ausschließlich auf die betriebliche Ausbildung ausgerichtet sind (Bieritz-Harder, SGB 2017, 491, 496).

Dagegen kommen als besondere Leistungen¹⁵ auch Leistungen im Hochschulbereich wie technische und personelle Kommunikationshilfen, Schreibhilfen, Assistenz etc. in Betracht, wenn auf andere Weise eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erreichen ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX; LSG Hamburg vom 29.5.2018 – L 3 R 24/17; LSG Baden-Württemberg v. 23. 12. 2013 – L 8 AL 5175/13; Bieritz-Harder, SGB 2017, S. 491, 497; Wehrhahn in Schlegel/Voelzke 2014, § 54 SGB XII, Rn. 29 ff.; Luik in Eicher/Schlegel 2016, § 117 Rn. 48).

¹⁵ § 117 Abs. 1 SGB III definiert die besonderen Leistungen: „Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn 1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder b) einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder 2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.“

Die Förderung internationaler Studierender setzt voraus, dass der angestrebte Studienabschluss unter Berücksichtigung der Behinderung erreichbar ist, und dieser anschließend am Arbeitsmarkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat sowohl von den Arbeitsmarktbedingungen her als auch aufenthaltsrechtlich verwertet werden kann. Erforderlich ist also eine Prognose, nach der ein Einkommen erzielt werden kann, welches den Lebensunterhalt sichert, um damit die Grundanforderungen eines Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erfüllen.

Beispiel

Sabrije aus Mazedonien studiert mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Studiengang Chemie. Nach einem schweren Hörsturz im 5. Semester ist ihr Hörvermögen stark beeinträchtigt. Sie benötigt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eine FM-Anlage. Sabrije arbeitet bereits während des Studiums nebenberuflich bei einem Chemieunternehmen, welches sie nach Studienabschluss auch beschäftigen möchte. Sabrije wird auch mit ihrer Hörbeeinträchtigung erwerbsfähig sein und voraussichtlich den Studienabschluss am deutschen Arbeitsmarkt verwerten können. Deshalb handelt es sich bei dem technischen Hilfsmittel um eine Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben, für welche nur der gewöhnliche Aufenthalt von Sabrije erforderlich ist und keine weiteren Anforderungen an den aufenthaltsrechtlichen Status bestehen (anders als nach § 23 Abs. 1 SGB XII für die Leistungen der Eingliederungshilfe).

- **Wichtig:** Die Zuordnung der Hochschulausbildung zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben bietet internationalen Studierenden einen Zugang zu Leistungen zum Ausgleich behinderungsbezogener Nachteile bei der Erlangung eines Hochschulabschlusses, weil die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status erbracht werden.

In der sozialrechtlichen Literatur werden die Entscheidungen des BSG zum Teil kritisiert und eine Rückverlagerung in die Eingliederungshilfe durch die Neustrukturierung im Bundesteilhabegesetz und die Einführung der neuen Leistungskategorie „Teilhabe an Bildung“ erwartet (Nebe/Schimank, RP-Reha 2017, Nr. 1, S. 16 ff.).

Es muss damit gerechnet werden, dass die örtlichen Arbeitsagenturen entsprechende Anträge internationaler Studierender nicht entgegennehmen oder abweisen, zumal die fachlichen Weisungen zu § 117 SGB III derzeit noch keinen Hinweis auf die vom BSG festgestellte vorrangige Leistungsverpflichtung enthalten.

- **Empfehlung:** Führt die Unterstützung der gesetzlichen vorgesehenen Beratungsangebote (siehe Abschnitt 3.2) nicht weiter, sollte ein förmlicher Leistungsantrag (zur Sicherung der Dokumentation) gestellt werden, der ausdrücklich auf eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gerichtet ist, um die Verweisung an die Sozialhilfe in Hinblick auf die Eingliederungshilfe zu vermeiden.

Immer sollte auf einer schriftlich begründeten Entscheidung bestanden werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2, § 35 SGB X). Oft wird hier allerdings die Einschaltung einer*s Fachanwält*in für Sozial-

recht empfehlenswert sein. Für das Widerspruchsverfahren kann dabei Beratungshilfe beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich über dem BAföG-Satz liegen (siehe § 1 BerHG).

3.5.2 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach Studienabschluss

3.5.2.1 Allgemeine Anforderungen für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) nach Studienabschluss

Während der Zeit der Arbeitssuche (Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG) nach einem erfolgreichen Studienabschluss können Leistungen der TaA zur Förderung des Berufseinstiegs erbracht werden (§§ 49 ff. SGB IX), wenn in Deutschland eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll. In der Regel werden diese Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht, selbst wenn ein vorrangiger Träger (UnfallV, Versorgungsamt, Rentenversicherung) zuständig ist, weil dort die entsprechende Fachkompetenz konzentriert ist. In jedem Fall kann der Antrag bei der BA gestellt werden, die die Zuständigkeit klärt (§ 14 Abs. 1 SGB IX).

Die Leistungen der BA sind als Ermessensleistung gestaltet, bei deren Bewilligung die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration das zentrale Kriterium bildet (§§ 112 ff. SGB III). Allerdings werden die Leistungen zur TaA in § 3 Abs. 3 Nr. 8 SGB III als Leistungen aufgeführt, die nicht nach Ermessen erbracht werden. Es wird deshalb unterschieden nach den allgemeinen Leistungen, die auch für alle Arbeitssuchende zu erbringen sind und über die nach Ermessen entschieden wird, und den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 118 ff. SGB III und §§ 49 ff. SGB IX, auf die ein Rechtsanspruch besteht (LSG NRW vom 30.11.2009 – L 12 B 30/09 Al ER; Brussig et al. 2017, S. 162). Die Leistungen sind ohne Diskriminierung wegen einer Behinderung zu erbringen (§ 19a SGB IV).

Vorrangig sind die „Allgemeinen Leistungen“, die allen Arbeitssuchenden (zumindest, wenn sie keine SGB II-Leistungen beziehen) zur Verfügung stehen:

- Berufsberatung (§ 30 SGB III),
- Beratung durch das Reha-Team über die Leistungen, die Voraussetzungen und die genauen Verfahrensabläufe für die besonderen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III i.V.m. § 14 SGB I)¹⁶,
- Vermittlung (§ 35 SGB III),
- Unterstützung im Bewerbungsverfahren: Bewerbungskosten, Übersetzung von Zeugnissen und Diplomen, Überbrückungshilfen (§ 44 SGB III),
- Leistungen zur beruflichen Eingliederung: Bewerbungstraining, Vermittlungsgutscheine, Praktika bis zu sechs Wochen, Hilfen zur Gründung selbständiger Unternehmen oder Aufnahme freiberuflicher Tätigkeiten (§ 45 SGB III),
- Probebeschäftigung und Arbeitshilfen für Arbeitssuchende mit Behinderungen (§ 46 SGB III),

¹⁶ Siehe Fußnote 15

- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber*innen in Hinblick auf eine behinderungsbedingte Minderleistung (§§ 88, 90 SGB III).

Zuständig sind die Reha-Teams der örtlichen Arbeitsagenturen. Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung, seien es allgemeine oder besondere Leistungen, kommen in aller Regel nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums nicht in Betracht. Sollte die Behinderung erst nach den erbrachten Prüfungsleistungen eingetreten sein und eine Verwertung des Studiums ausschließen, gelten dieselben Leistungsgrundsätze wie nach Abbruch eines Studiums (siehe Abschnitt 3.5.4).

Für weitere allgemeine Leistungen und die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss nach der aufenthaltsrechtlichen Situation und der Perspektive des Aufenthalts differenziert werden.

3.5.2.2 Leistungen für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche

Nach einem abgeschlossenen Studium haben internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG (für 18 Monate zum Zweck der Arbeitssuche) grundsätzlich Zugang zu den Leistungen der Arbeitsmarktintegration und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA).

Nach der *Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten*, besteht zwar die Möglichkeit, Personen mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums von Leistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung auszunehmen (Art. 12 Abs. 2 lit a, ii), allerdings nicht von den Beratungsdiensten der Arbeitsverwaltung (Art. 12 Abs. 1 lit h). Die Leistungen zur Arbeitsaufnahme nach dem SGB III dürften den Beratungsleistungen der Arbeitsagenturen zuzuordnen sein, sodass diese Leistungen nicht ausgeschlossen werden dürfen. In jedem Fall aber hat der deutsche Gesetzgeber von der Option des Leistungsausschlusses der Richtlinie keinen Gebrauch gemacht. Allerdings hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Entscheidung über Integrationsleistungen zu prüfen, ob die Maßnahmen auf eine Beschäftigung in Deutschland (oder einem EU-Staat) ausgerichtet ist. **Eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 18 AufenthG oder zur selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG wird in der Regel nur erteilt, wenn die Tätigkeit dem Qualifikationsniveau und der Ausrichtung des Hochschulabschlusses entspricht (§ 2 Abs.1 Nr. 3 BeschV). Maßnahmen müssen daher auf eine entsprechende Beschäftigung ausgerichtet sein.**

Privilegiert werden türkische Staatsangehörige mit einem Elternteil, der über ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht (§ 4 Abs. 5 AufenthG) verfügt oder früher einmal verfügt hat (EuGH vom 21.1.2010 - C-462/08 „Bekleyen“; Dienelt in Bergmann/Dienelt 2018, ARB 1/80,

Art. 7, Rn. 63 ff.). Auf der Grundlage ihres Aufenthaltsrechts nach Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80 können sie jede beliebige Tätigkeit in Deutschland aufnehmen und dafür auch die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

3.5.2.3 Leistungen für Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen haben nach Abschluss des Hochschulstudiums, wenn sie in Deutschland eine Arbeitsstelle suchen, Anspruch auf alle Leistungen der Arbeitsmarktintegration (Art. 5 VO 492/2011/EG), dazu gehören auch alle Leistungen der TzA.

3.5.2.4 Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Duldung

Nach dem Abschluss eines Studiums mit einer Duldung, die zum Zweck des Studiums nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt wurde, wird in der Regel eine weitere Duldung mit einer Dauer von sechs Monaten zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eingeräumt und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 a) AufenthG erteilt. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung der erworbenen Hochschulqualifikation entspricht. Auch Personen mit einer Duldung können die allgemeinen und auf die Behinderung bezogenen Leistungen nach §§ 44, 45, 46, 88, 90 SGB III (siehe Abschnitt 3.5.2.1) in Anspruch nehmen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 2 – 7 AufenthG (ausreichend Wohnraum, ausreichende Sprachkenntnisse, keine nennenswerten Straftaten, keine schuldhafte Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung und keine Nähe zum Terrorismus) erfüllen und damit eine Perspektive zum Einstieg in den Arbeitsmarkt in Deutschland haben.

3.5.2.5 Leistungen nach dem Studienabschluss mit einer Aufenthaltserlaubnis zu einem sonstigen Zweck

Für Studienabsolvent*innen mit Aufenthaltstiteln, die nicht zum Zweck des Studiums erteilt wurden, sondern insbesondere zum Familiennachzug und aus humanitären Gründen, bestehen keine Besonderheiten bei den Leistungen der Arbeitsmarktintegration und der Teilhabe am Arbeitsleben. Es kommt allein darauf an, ob die voraussichtliche Aufenthaltsdauer erwarten lässt, dass eine Maßnahme der Arbeitsmarktintegration oder zur Teilhabe am Arbeitsleben Wirkung für den Arbeitsmarkt entfalten kann. Es muss also wahrscheinlich sein, dass eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgenommen wird und die Dauer dieser Tätigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Maßnahme steht. Schwierigkeiten können sich in der Praxis für Personen mit subsidiärem Schutzstatus und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG ergeben, weil diese Position oft zu Unrecht als ein befristeter Aufenthalt betrachtet wird. **Für Personen mit subsidiärem Schutzstatus gilt jedoch nach Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ebenso wie für anerkannte Flüchtlinge ein gleicher Zugang zu allen Leistungen der Arbeitsmarktintegration. Hiervon werden auch die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erfasst.**

3.5.3 Leistungen des Integrationsamts nach Studienabschluss

Die Integrationsämter sind nachrangig für Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung zuständig.

Für eine grobe Unterscheidung zwischen den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Träger der Teilhabe zum Arbeitsleben und Leistungen des Integrationsamtes ist darauf abzustellen, ob die Leistungen auf die individuelle Befähigung und einen auf die Person bezogenen Nachteilsausgleich ausgerichtet ist (BA), oder ob es um die Ausstattung des Arbeitsplatzes und die Befähigung des Betriebs zur Beschäftigung der Betroffenen geht (Integrationsamt).

Die Integrationsämter sind keine Reha-Träger, sondern erbringen die Leistungen nach § 185 SGB IX. Sie werden nicht aus Steuermitteln finanziert, sondern aus der Ausgleichsabgabe der Betriebe, die ihre Pflichtzahlen für die Einstellung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen (§ 161 SGB IX). Deshalb handelt es sich auch um eine Leistung an Schwerbehinderte, nicht an behinderte Menschen allgemein.

Der nicht abschließende Leistungskatalog umfasst a) technische Arbeitshilfen, b) Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und f) in besonderen Lebenslagen (§ 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX). Weitere Leistungen richten sich an Arbeitgeber und an die Träger von Integrationsfachdiensten und Integrationsprojekten (§ 185 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB IX).

Auf die Leistungen des Integrationsamtes bestehen an sich keine Rechtsansprüche, sie werden im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Ausgleichsfond erbracht. Seit dem 1.1.2018 wurde u. a. die Kostenübernahme für eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz als Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgestaltet (§ 185 Abs. 5 SGB IX).

Eine enge Kooperation mit der BA soll die nahtlose Ergänzung zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsplatz gewährleisten. **Es gibt keine spezifischen Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für schwerbehinderte Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Auch auf diese Leistungen ist der Diskriminierungsschutz im Sozialrecht nach § 33c SGB I anzuwenden. Auch schließt die Bindung an Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und an das Diskriminierungsverbot der UN-BRK eine Ungleichbehandlung bei den Leistungen allein in Hinblick auf den Aufenthaltsstatus aus.**

Beispiel

Soraya aus Iran hat in Deutschland Philosophie studiert und verfügt jetzt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG. Zu Beginn des Studiums war sie bereits erheblich sehbeeinträchtigt. Das Augenlicht hat sich während des Studiums weiter verschlechtert und sie ist jetzt nahezu blind. Sie hat ein Angebot für eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin, die ihr auch eine Promotion ermöglichen würde. Für ihre Forschungsvorhaben und die Lehre benötigt sie eine Arbeitsassistenz (Vorlesen, Recherche, technische Hilfen bei Präsentationen etc.). Für die Stelle wird ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG und eine Beschäftigungserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV (ohne Zustimmung der Arbeitsagentur) erteilt. Soraya kann sich an das Integrationsamt wenden. Die Arbeitsassistenz muss bewilligt werden, soweit die Mittel des Ausgleichsfonds verfügbar sind.

Studierende mit körperlichen Funktionseinschränkungen, die eine besondere Ausstattung oder Anpassung des Arbeitsplatzes benötigen, sollten spätestens bei Studienabschluss über einen **Schwerbehindertenausweis** verfügen (siehe Abschnitt 3.8.2).

3.5.4 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit beim Wechsel in eine Ausbildung

Nach einem Studienabbruch setzt der weitere Aufenthalt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 2 (schulische Ausbildung) oder § 17 (betriebliche Ausbildung) AufenthG für die Ausbildung in einem Mangelberuf (siehe Abschnitt 2.1.5) voraus, dass ein Ausbildungsplatz nachgewiesen werden kann. Behinderungsspezifische Berufsausbildungen (§ 66 Berufsbildungsgesetz) finden sich nicht unter den Mangelberufen. Bereits im Vorfeld und noch während einer Immatrikulation bestehen die Ansprüche auf Berufsberatung (§§ 30 ff. SGB III) und Ausbildungsvermittlung (§ 35 ff. SGB III). Für Studierende mit einer Behinderung ist eine frühzeitige und intensive Beratung durch die Arbeitsagentur anzuraten. Das Profil, die Voraussetzungen und die Anforderungen der einzelnen Mangelberufe muss auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen konkreten Beeinträchtigung geprüft werden. Erst im Anschluss kann das Angebot an Ausbildungsstellen gesichtet werden und in einem dritten Schritt geprüft werden, auf welche Unterstützungsleistungen – je nach dem Aufenthaltsstatus – Ansprüche bestehen.

Als allgemeine Leistung kann die Arbeitsagentur Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III (Bewerbungskosten, Übersetzung von Dokumenten), Probebeschäftigungen und Arbeitshilfen für behinderte Menschen nach § 46 SGB III sowie Zuschüsse zur Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Menschen nach § 73 SGB III erbringen.

Als besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen u.a. in Betracht:

- Zuschüsse zur Beschaffung und zum Umbau eines Kfz, soweit dies benötigt wird, um die Ausbildungsstelle zu erreichen (§ 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX),
- Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Auszubildende (§ 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX),
- Hilfsmittel, die am Ausbildungsplatz oder für die Ausbildung, auch für den Berufsschulunterricht, benötigt werden (Luik in: Schlegel/Voelzke 2015, § 33 SGB IX, Rn. 179) erforderlich sind (§ 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX),
- Psychosoziale Unterstützung, auch für Vorgesetzte und Kolleg*innen (§ 49 Abs. 6 SGB IX),
- Hilfen zur Ausstattung der Wohnung (§ 49 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX).

Einige wichtige Leistungen hängen jedoch vom Aufenthaltsstatus ab, so werden

- **ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III),**
- **Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) und**
- **Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)**

nicht übernommen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 2 oder § 17 AufenthG erteilt wurde.

Ansprüche auf diese Leistungen bestehen nur in den Fällen, wenn

- Studierende vor dem Studium bereits fünf Jahre erwerbstätig waren.
- ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und drei Jahre erwerbstätig war oder mindestens sechs Monate, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet war.
- der Anspruch von einer verwandten Person abgeleitet wird, die die studierende Person aufgenommen hat und sich selbst mindestens seit drei Jahren in Deutschland aufhält (§ 59 Abs. 3 SGB III).
- bei türkischen Staatsangehörigen ein Elternteil in Deutschland den Status als Arbeitnehmer*in hat oder hatte (Art. 9 ARB 1/80; EuGH vom 7.7.2005 – C-374/03 „Gürol“; Hassel in Brand 2015, § 59 SGB III, Rn. 15).

Unionsbürger*innen haben die Leistungsansprüche nach Art. 10 VO 492/2011, weil sie selbst Arbeitnehmer*innen sind.

Für Auszubildende mit einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung richten sich die Leistungsansprüche nach §§ 59 und 132 SGB III.

3.5.5 Leistungen des Integrationsamtes beim Wechsel in eine Ausbildung

Auch hier ergibt sich die Leistungsberechtigung mit Aufnahme der Ausbildung bereits aus der offenen Aufenthaltsperspektive (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 SGB I); weitere Anforderungen an den aufenthaltsrechtlichen Status bestehen nicht.

Bei Aufnahme einer Ausbildung sind die Integrationsämter für die Einrichtung und den Erhalt des Ausbildungsplatzes auch zuständig, wenn weder eine Schwerbehinderung noch eine Gleichstellung festgestellt wurde, es reicht eine Stellungnahme der BA zur Behinderung (§ 151 Abs. 4 SGB IX).

3.6 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt muss von Studierenden aus Drittstaaten und aus den anderen EU-Staaten, die zum Zweck des Studiums einreisen, aus eigenen Mitteln sichergestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, § 4 FreizügG/EU). Das gilt auch für Studierende mit Behinderung. Leistungsansprüche können sich nur ausnahmsweise und in ganz besonderen, unvorhergesehenen Notlagen ergeben.

Anders sieht dies aus für Studierende, die sich noch aus anderen Gründen als zum Studium in Deutschland aufhalten, wie etwa anerkannte Flüchtlinge oder Familienangehörige von Deutschen oder bleibeberechtigten Ausländern.

Auch können sich aus Schädigungen, die erst in Deutschland eingetreten sind, versicherungsrechtliche und entschädigungsrechtliche Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt ergeben.

3.6.1 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

3.6.1.1 Zugang zu den Leistungen nach dem BAföG

Der Zugang zur Ausbildungsförderung für nichtdeutsche Staatsangehörige ist in § 8 BAföG geregelt und schließt im Grundsatz Personen aus, die sich zum Zweck des Studiums nach Deutschland begeben haben, insbesondere Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG und Unionsbürger*innen, deren Aufenthaltsgrund sich ausschließlich aus dem Studium ergibt. Leistungsansprüche für internationale Studierende können sich jedoch aus überlagernden Aufenthaltsgründen oder aus sonstigen Sonderregelungen ergeben.

3.6.1.1.1 Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG

Studierende mit einer studentischen Aufenthaltserlaubnis (§ 16 Abs. 1 AufenthG) sind grundsätzlich von BAföG ausgeschlossen, es sei denn,

- sie leben bereits seit mindestens fünf Jahren in Deutschland und sind mindestens fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Denkbar ist dies vor allem bei Studierenden, die bereits seit mehr als fünf Jahren in Deutschland in einem Asylverfahren sind oder mit einer anschließenden Duldung leben und fünf Jahre hier gearbeitet haben. Sie könnten zwar auch mit der Duldung BAföG beziehen (siehe 3.6.1.1.3), haben aber durch den Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG auch die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu erhalten, da ihr Lebensunterhalt durch BAföG gesichert wird und dies nicht als schädliche Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gilt. Allerdings wird hier in der Regel ein Visumsverfahren erforderlich.
- mindestens ein Elternteil hat drei Jahre in Deutschland rechtmäßig gearbeitet innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren. Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und das Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Hiervon können internationale Studierende betroffen sein, die zum Zweck des Studiums einreisen, aber ein Elternteil haben, das bereits seit längerem in Deutschland lebt und arbeitet oder zu einem früheren Zeitpunkt gearbeitet hat.
- sie sind türkische Staatsangehörige mit einem Elternteil, das in Deutschland lebt und hier als Arbeitnehmer*in beschäftigt ist oder war (EuGH vom 7.7.2005 - C-374/03; Baysu/Hänlein, ZESAR 2005, S. 425 ff.). Das kann Studierende mit einer türkischen Staatsangehörigkeit betreffen, die erstmals als Erwachsene mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG nach Deutschland einreisen, jedoch einen Elternteil haben, der vielleicht vor Jahrzehnten als Arbeitnehmer nach Deutschland gekommen ist. Berechtig sind auch Personen, die über mehrere Jahre in Deutschland gelebt haben und, etwa nach der Scheidung der Eltern, mit einem Elternteil in die Türkei zurückgekehrt sind, und nun zum Studium erneut nach Deutschland kommen.

3.6.1.1.2 Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen (ebenso Bürger*innen aus EWR und Schweiz) sind von BAföG-Leistungen ausgeschlossen, wenn das Studium ihr einziger Bezug zu Deutschland ist (OVG Sachsen vom 19.8.2016 - 1 A 236/16; EuGH vom 26.2.1992 – C-3/90 „Bernini“). Dagegen bestehen Leistungsansprüche in den folgenden Konstellationen:

- Sind Studierende selbst Arbeitnehmer*innen, so darf ihnen der Zugang zu Ausbildungshilfen nicht mehr verwehrt werden, weil es sich um eine Sozialleistung handelt, die Arbeitnehmer*innen in gleicher Weise zu gewähren ist wie eigenen Staatsangehörigen (Art. 7 Abs. 2 Verordnung 492/2011/EG). Die entsprechende Ausnahmeregelung ist aufgenommen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG und entsprechend Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG auf selbständig Erwerbstätige erweitert worden (EuGH vom 21.2.2013 – C-46/12; VG Osnabrück vom 10.12.2015 - 4 A 253/14).

Es muss sich um eine Beschäftigung handeln, die dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt und einen gewissen Mindestumfang aufweist; ob die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig ist, spielt dabei keine Rolle. Die aktuelle Rechtsprechung geht von ca. fünf Wochenstunden aus (LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884/16) aus.

- **Wichtig:** Bei Aufnahme einer derartigen Tätigkeit entsteht die Erwerbstätigeneigenschaft sofort, teilweise von den BAföG-Ämtern noch verlangte Wartezeiten sind mit Unionsrecht nicht vereinbar (VG Osnabrück vom 10.12.2015 - 4 A 253/14, Rn. 61).

Der Arbeitnehmerstatus bleibt bei unfreiwilligem Arbeitsplatzverlust zunächst für sechs Monate zur Arbeitsuche bestehen; nach einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr (mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet) bleibt der Status erhalten, solange noch eine erfolversprechende Arbeitsuche vorliegt. Bei einer eigenen Kündigung entfällt der Anspruch auf BAföG bereits mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- Ehemalige Arbeitnehmer*innen sind leistungsberechtigt, wenn sie vor dem Studium einer Beschäftigung nachgegangen sind, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG). Dahinter steckt der Gedanke, dass ein Studium eine Form der Weiterbildung von Erwerbstätigen sein kann und der Anspruch deshalb auf Art. 7 der Arbeitnehmerverordnung 492/2011 (Gleichbehandlung bei der Beschäftigung) zurückgeht (EuGH vom 21.6.1988 - Rs 39/86; BVerwG vom 27.01.1993 - 11 C 2/92; Schepers 2016, § 8, Rn. 3). Die Regelung muss entgegen des Wortlauts im BAföG europarechtskonform erweitert werden auf Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgeben mussten (EuGH vom 26.2.1992 - Rs C - 357/89 „Raulin“; EuGH vom 10. 1. 2006 - C-230/03 „Sedef“). **Insbesondere ist an Personen zu denken, die wegen einer Behinderung ihre bisherige Berufstätigkeit aufgeben müssen und die durch ein Studium eine geeignete Berufsalternative erwerben.**

Beispiel

Victor aus Polen arbeitet seit drei Jahren als Busfahrer in Berlin. Nach einem unverschuldeten Unfall mit Schwerverletzten entwickelt er eine posttraumatische Belastungsstörung, die es ihm unmöglich macht, weiterhin Personen zu befördern. Er muss seine Stelle aufgeben und beginnt ein Studium der Elektrotechnik. Für dieses Studium hat er als Arbeitnehmer einen Anspruch auf BAföG, auch wenn er keiner Nebentätigkeit nachgeht.

Die Durchsetzung eines solchen Anspruchs macht eventuell die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich, weil bislang nur die Rechtsprechung des EuGHs vorliegt, aber keine Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte.

- Familienangehörige von Erwerbstätigen und ehemals Erwerbstätigen, wenn Ehegatten (bzw. Lebenspartner*innen) oder Eltern in Deutschland leben und als Erwerbstätige oder Daueraufenthaltsberechtigte freizügigkeitsberechtigt sind. Das Aufenthaltsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn die Stamberechtigten wegziehen oder verstorben sind. Auch wenn Studierende über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt mehr von dem stamberechtigten Elternteil beziehen, bleiben sie leistungsberechtigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG). Umstritten ist, ob das abgeleitete Freizügigkeitsrecht bereits vor dem 21. Geburtstag entstanden sein muss (VwV BAföG 8.1.10). Nicht erforderlich ist in jedem Fall, dass das Studium vor dem 21. Geburtstag aufgenommen wurde. Es genügt auch ein Aufenthalt in Deutschland zu einem anderen Zweck.
- Familienangehörige von Deutschen sind ebenso leistungsberechtigt wie Deutsche, weil sie sonst ungünstiger behandelt würden als Drittstaatsangehörige mit deutschen Familienangehörigen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 28 AufenthG); erfasst werden auch die personensorgeberechtigten Elternteile von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Beispiel

Valentina aus Bulgarien hat in Deutschland ein Studium aufgenommen. Ihre Eltern verdienen zu wenig, um sie zu unterstützen. Valentina kann nebenbei nicht arbeiten, weil sie an Epilepsie erkrankt ist und zusätzlich ihre zweijährige Tochter versorgen muss. Der Vater des Kindes ist Deutscher und so hat auch die Tochter die deutsche Staatsangehörigkeit. Entsprechend kann Valentina für ihr Studium BAföG beziehen.

- Daueraufenthaltsberechtigte: Unionsbürger*innen erwerben in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt das Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU). Die Ausländerbehörde muss diese Rechtsposition auf Antrag unverzüglich bescheinigen (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Das Daueraufenthaltsrecht berechtigt zum Bezug aller Sozialleistungen, einschließlich der Ausbildungsförderung nach BAföG.

3.6.1.1.3 Geduldete und Asylsuchende

Geduldeten steht der Anspruch auf BAföG nach 15 Monaten Aufenthalt zu (§ 8 Abs. 2a BAföG). In den ersten 15 Monaten können Geduldete die Leistungen nach § 3 AsylbLG auch während eines Studiums weiterbeziehen. Ab dem 16. Monat und dem Übergang in sog. Analog-

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind sie ebenso wie alle sonstigen Personen mit Leistungsansprüchen nach SGB XII durch die Regelung in § 22 SGB XII als Auszubildende von der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen (LSG Berlin-Brandenburg vom 15.1.2010 - L 23 AY 1/07; SG Hamburg vom 15.4.2016 - S 10 AY 25/16 ER; Hohm in Schellhorn et al. 2015, § 2 AsylbLG Rdnr. 27; a.A. SG Hamburg vom 7.9.2016 - S 28 AY 56/16 ER). Sie können nun aber nahtlos BAföG beziehen.

Asylsuchende sind generell von Leistungen nach BAföG ausgeschlossen, es sei denn, sie oder ihre Eltern waren langjährig im Bundesgebiet erwerbstätig (siehe Abschnitt 3.6.1.1.2). Einige Sozialämter erkennen hier einen Härtefall nach § 22 SGB XII an (siehe Abschnitt 3.6.2.4).

3.6.1.1.4 Studierende mit einem Aufenthaltsstatus als Familienangehörige oder aus humanitären Gründen

Einen Anspruch auf BAföG ohne Wartezeit haben

- Studierende, die als Asylberechtigte oder als Flüchtling anerkannt wurden oder einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Für im Ausland Anerkannte gilt dies, wenn sie in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, welcher einen dauerhaften Verbleib ermöglicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).
- Studierende mit einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) oder als Familienangehörige nach §§ 30, 32 - 34 AufenthG von Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- Ehegatten und Kinder von Deutschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- Studierende mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 23a, 25a, 25b AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Es handelt sich um aus dem Ausland aufgenommene Menschen und solche, denen in Deutschland ein Bleiberecht zuerkannt wurde.
- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis als Rückkehrer oder ehemalige Deutsche nach §§ 37, 38 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Einen Anspruch auf BAföG nach einem Voraufenthalt (erlaubt, geduldet und gestattet) von 15 Monaten haben

- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebehindernisses (§ 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).
- Studierende mit einem auf Dauer angelegten humanitären Aufenthalt (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).
- Studierende als Familienangehörige (§§ 30, 32 – 34 AufenthG) von Personen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG),
- Studierende mit einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis nach Trennung bzw. Scheidung nach § 31 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Der Anspruch kann auch während eines laufenden Studiums geltend gemacht werden, sobald die Wartezeit erfüllt ist.

3.6.1.2 Nachteilsausgleiche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Studierende mit Behinderung, die einen Leistungsanspruch nach BAföG haben, erhalten verschiedene Nachteilsausgleiche.

Die Förderungsdauer kann verlängert werden, wenn

- „eine Krankheit (die Krankheit ist durch Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen ist über die Erkrankung das zuständige Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe gutachtlich zu hören)“ zu einem erheblich erhöhten Studienaufwand führt (15.3.3 BAföG VwV) *oder*
- infolge einer Behinderung eine längere Studiendauer erforderlich wird. Die Behinderung muss ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein (15.3.8 BAföG VwV).
Verzögerungen können für Studierende unvermeidlich sein, wenn z.B.
 - Sinnesbeeinträchtigungen zu einem erheblich höheren Lernaufwand führen,
 - neurologische Erkrankungen (z.B. Epilepsie) zu Belastungseinschränkungen und kurzfristigen Ausfällen führen,
 - psychische Erkrankungen zu einem höheren Lernaufwand führen oder Konzentrationsstörungen auslösen.

Nach 15.3.3a BAföG VwV sind unzureichende Sprachkenntnisse kein Grund für die Verlängerung der Förderungsdauer. Bei internationalen Studierenden können sich die Faktoren Behinderung und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse überlagern. Deshalb ist bei ärztlichen Attesten darauf zu achten, dass sich Prognosen zum zeitlichen Zusatzaufwand ausschließlich auf die Behinderung beziehen.

Bei der Einkommensberücksichtigung wird eine Grundrente nach dem OEG (zum Ausgleich des erlittenen Unrechts) nicht angerechnet (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG). Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können Einkommensteile unberücksichtigt bleiben, die zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich sind, höchstens bis zu 260 Euro im Monat (§ 23 Abs. 5 BAföG).

Beispiel

Ludmilla verfügt über eine Duldung und ist bereits seit drei Jahren in Deutschland. Sie studiert Informatik (Anspruch nach § 8 Abs. 2a BAföG). Sie ist querschnittsgelähmt und für bestimmte Veranstaltungen auf eine Assistenz angewiesen. Da sie keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat (siehe Abschnitt 3.4.2.3), zahlt sie diese Unterstützung aus einem Nebeneinkommen für ein Reisebüro (Web-Design) in Höhe von 600 Euro netto monatlich. Für die Assistenz muss sie monatlich 400 Euro aufwenden. Bei der BAföG Berechnung können von ihrem Einkommen neben den Freibeträgen nach § 23 Abs. 1 BAföG noch weitere 260 Euro monatlich abgezogen werden, weil es sich um studienbedingte Mehraufwendungen handelt.

Auch bei der Anrechnung des Einkommens von Ehegatten und Eltern können besondere Mehrbelastungen unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 6 BAföG). Die behinderungsbedingten Aufwendungen lassen sich pauschal entsprechend § 33b EStG absetzen, es können aber auch die realen Kosten geltend gemacht werden. In dem vorstehenden Beispielfall könnte vom Einkommen des Ehemanns sogar der volle Betrag von 400 Euro für die Assistenz unberücksichtigt bleiben.

Bei der Rückzahlungsverpflichtung wird das zu berücksichtigende Einkommen um die behinderungsbedingten Aufwendungen nach § 33b EStG vermindert.

3.6.2 Leistungen des Jobcenters und des Sozialamts

Die Leistungen des Jobcenters nach SGB II bilden als „Grundsicherung“ das System der steuerfinanzierten **Existenzsicherung für Erwerbsfähige**. Auch Studierende mit Beeinträchtigungen gehören zu den erwerbsfähigen Personen, weil sie mit dem Studium eine berufliche Perspektive anstreben. Sie werden aber als Studierende nach § 7 Abs. 5 SGB II aus diesem Leistungssystem ausgeschlossen, weil der Lebensunterhalt während eines Studiums durch die vorrangigen Leistungen nach BAföG zu sichern ist. Ausnahmen von diesem Leistungsausschluss enthalten § 7 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 SGB II. Gleichzeitig gelten für internationale Studierende weitere Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, welche auch die Leistungen nach § 27 SGB II erfassen.

- **Wichtig:** Auch bestehende Leistungsansprüche können von Drittstaatsangehörigen nicht schadlos in Anspruch genommen werden können, weil dadurch eine wesentliche Anforderung für die Aufenthaltserlaubnis (der „gesicherte Lebensunterhalts“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) entfallen würde.

3.6.2.1 Leistungsumfang für Studierende allgemein

Studierende sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Arbeitslosengeld II (ALG II) ausgeschlossen, wenn die Ausbildung dem Grunde nach durch BAföG gefördert werden kann. Der Ausschluss gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge in Vollzeit, nicht aber für Teilzeit-Studiengänge und Promotionsstudien.

Ergänzende Leistungen: Diese Leistungen können nur Studierende erhalten, die einen BAföG-Anspruch haben oder ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen hätten und die im Haushalt der Eltern leben (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II).

Urlaubssemester: Der Leistungsausschluss gilt nicht für Zeiten, in denen das Studium durch ein Urlaubssemester unterbrochen wird, wenn in dieser Zeit tatsächlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden (BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R).

Behinderungsbedingte Bedarfe: Diese Leistungen können nach § 27 Abs. 2 SGB II geltend gemacht werden. Es besteht aber kein Anspruch auf den Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung während einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 21 Abs. 4 SGB II, weil § 27 Abs. 2 SGB II auf diesen Absatz gerade nicht verweist. Mehrbedarfe können nur wegen krankheitsbedingten Mehraufwendungen für Ernährung (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins) nach § 21 Abs. 5 SGB II geltend gemacht werden oder wegen eines unabweisbaren, laufenden Mehrbedarfs, der dem Lebensunterhalt zuzurechnen ist. Hierzu können Kosten für Haushaltshilfen gehören, wenn diese nicht im Rahmen der Pflege erbracht werden, weil kein Pflegegrad festgestellt wurde. Weitere mögliche Leistungen sind Kosten für laufende, unverzichtbare Medikamente, die nicht in den Katalog der GKV gehören, oder Fahrtkosten zu einer von der GKV finanzierten Therapie (LSG NRW vom 15.2.2016 - L 7 AS 1681/15 B).

Leistungen in Härtefällen: Diese Leistungen können nach § 27 Abs. 3 SGB II übernommen werden, wobei ein Härtefall gerade auch behinderungsbedingt entstehen kann, wenn sich der Bildungsverlauf behinderungsbedingt, eventuell verstärkt durch Migrations- oder Fluchterfahrungen, verzögert hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass Menschen mit einer Behinderung in besonderer Weise auf einen qualifizierten Berufsabschluss angewiesen sind, weil sie ihre Kompetenzen nur so angemessen für eine Erwerbstätigkeit nutzen können.

3.6.2.2 Leistungszugang mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 AufenthG

3.6.2.2.1 Während des Studiums

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG unterliegen nur dem allgemeinen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 AufenthG für alle Studierenden. Sie können aber Leistungen während eines krankheitsbedingten Urlaubssemesters, behinderungsbedingte Mehrbedarfe und Leistungen in Härtefällen (siehe Abschnitt 3.6.2.1) in Anspruch nehmen (LSG Sachsen vom 31.3.2015 – L 3 AS 148/15 B ER). Ergänzende Leistungen im Haushalt der Eltern kommen hingegen nicht in Betracht, weil Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG grundsätzlich keinen BAföG-Anspruch haben (Ausnahmen siehe 3.6.1.1).

In der Regel verbietet sich dies jedoch, weil ein Leistungsbezug der Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis entgegensteht und zu einer Aufenthaltsbeendigung führen kann. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Der erforderliche Betrag für den Lebensunterhalt wird in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gesondert für Studierende auf den BAföG-Höchstsatz (ohne GPfV: 720 € monatlich) festgelegt.

Treten allerdings während eines erfolgreichen Studiums – insbesondere, wenn dieses schon weit vorangeschritten ist – behinderungsbedingt finanzielle Schwierigkeiten auf, so führt die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zwangsläufig zu einer Beendigung des Aufenthalts. Der Lebensunterhalt muss in der Regel gesichert sein; d.h., dass außergewöhnliche und unvorhergesehene Umstände zu einer Ausnahmesituation führen, die es möglich macht, von dieser Anforderung abzusehen (VwV AufenthG 2.3.1.1). Eine Erkrankung an sich begründet noch kein Absehen von der Regelanforderung (VGH Bayern vom 28.10.2014 – 10 C 14.2002; Samel in Bergmann/Dienelt 2016, § 5 AufenthG, Rn. 29). Die Schwelle für die Abweichung von den Regelanforderungen liegt besonders hoch, weil zusätzlich gefordert wird, „dass eine solche Abweichung die Anwendung des Regelbestandes nach seinem Sinn und Zweck unpassend oder grob unverhältnismäßig oder untunlich erscheinen lässt.“ (VwV AufenthG 5.0.2). Dabei berücksichtigen die Ausländerbehörde und die Verwaltungsgerichte, dass der Sicherung des Lebensunterhalts eine grundlegende Bedeutung zukommt, wenn über das Aufenthaltsrecht von Ausländer*innen zu entscheiden ist (BVerwG vom 28. Oktober 2008 - 1 C 34.07).

- **Wichtig:** Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann nur noch nach Ermessen erfolgen, wenn Leistungen bezogen werden; d.h. es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG.

Beispiel

Li Ling hat vor vier Jahren ein Studium der Bioinformatik begonnen. Sie benötigt noch zwei Semester, um ihr Studium zu beenden. In den ersten zwei Semestern hatten ihre Eltern den Lebensunterhalt gesichert. Dann erreichte der Vater das Rentenalter und konnte keine Zahlungen mehr leisten. Li Ling verdiente sich den Lebensunterhalt durch Aushilfstätigkeiten selbst. Vor einem Monat erlitt Li Ling bei einem privaten Badeunfall eine Rückenmarksschädigung, die sie voraussichtlich für mindestens ein Jahr zwingt, ein spezielles Korsett zu tragen. Ihre bisherigen Beschäftigungen kann sie damit nicht weiterführen. Einen Studienkredit kann sie wegen ihres Aufenthaltsstatus ebenfalls nicht erhalten.

Diese Situation ist als Härtefall nach § 27 Abs. 3 SGB II einzuordnen (BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 – B 4 AS 67/08 R; LSG Sachsen-Anhalt vom 22.1.2015 - L 2 AS 4/15 B ER), und führt zu einem Ermessensanspruch auf Gewährung eines Darlehens für die Kosten des Lebensunterhalts. Bevor ein derartiger Antrag gestellt wird, sollte mit der Ausländerbehörde unmittelbar abgeklärt werden, ob die Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens verlängert werden kann. Bei dieser Entscheidung kann auch berücksichtigt werden, ob Li Ling nach dem Ende ihres Studiums nach China zurückkehren oder ob sie ihre Arbeitskraft in Deutschland einsetzen möchte und damit auch die Rückzahlung des Darlehens sicherstellen kann.

Anders sieht die Situation aus, wenn Li Ling zu Beginn des Studiums eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG eines in Deutschland lebenden Verwandten vorgelegt hätte. Auch dann könnte das Darlehen bewilligt werden. Jedoch wird das Jobcenter sich diese Leistung sofort von dem Verwandten zurückerstatten lassen. Die Ausländerbehörde könnte wiederum berücksichtigen, ob der öffentlichen Hand Kosten entstehen oder nicht.

3.6.2.2.2 Während des Aufenthalts zur Arbeitssuche

Während des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG besteht ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b SGB II. In den Fällen einer unvorhergesehen auftretenden Behinderung kommen lediglich Notfallleistungen nach SGB XII (siehe 3.6.2.6) in Betracht.

3.6.2.2.3 Sonderregelung für türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die – vom Status eines Elternteils abgeleitet – einen Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben (siehe Abschnitt 3.6.1.1.1), können im selben Umfang wie deutsche Studierende die Leistungen nach § 7 Abs.6 Nr. 2 und § 27 SGB II in Anspruch nehmen (siehe 3.6.2.1). Sie erhalten nach dem Studienabschluss als Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 5 AufenthG i.V. mit Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80¹⁷. Mit diesem Status sind sie während der Arbeitssuche nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b

¹⁷ Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80:

„Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedsstaat dort auf jedes Stellengebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedsstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.“

SGB II von Alg II ausgeschlossen, da ihnen Art. 3 ARB 3/80 die Gleichbehandlung im Bereich der Sozialleistungen mit deutschen Staatsangehörigen gewährt (EuGH vom 28. 4. 2004 - C 373/02 „Öztürk“; Stahlberg in Plagemann 2018, § 3 EU-Sozialrecht, Rn. 123).

Beispiel

Gülnaz, türkische Staatsangehörige, hat in Deutschland Elektrotechnik studiert. Sie erhielt BA-föG, weil ihr Vater seit 1998 als politischer Flüchtling in Deutschland lebt, seit langem eine Niederlassungserlaubnis besitzt und 14 Jahre bei Ford Köln gearbeitet hat. Nach dem Studienabschluss erhält sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG zur Arbeitssuche. Gülnaz ist durch eine psychische Erkrankung erheblich beeinträchtigt. Sie benötigt eine besondere Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz (z.B. durch den Integrationsfachdienst). Voraussichtlich müssen auch Eingliederungszuschüsse an potentielle Arbeitgeber gezahlt werden, um behinderungsbedingte Minderleistungen auszugleichen. Da sie als Kind (im Sinne von Abkömmling) eines Arbeitnehmers, abgeleitet aus Art. 7 Abs. 2 ARB 1/80, ein Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 5 AufenthG hat und sich dies auch jederzeit von der Ausländerbehörde bescheinigen lassen kann, kann sie Alg II ohne Einschränkungen beanspruchen. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss der Reha-Dienst der Arbeitsagentur eingeschaltet werden. Der Leistungsträger bleibt aber das Jobcenter (§ 6a SGB IX). Für Gülnaz gilt auch nicht die zeitliche Begrenzung von 18 Monaten zur Arbeitssuche; endet die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG, bleibt das Aufenthaltsrecht nach § 4 Abs. 5 AufenthG, welches lediglich deklaratorisch bescheinigt wird, weiterbestehen.

3.6.2.3 Leistungszugang für Unionsbürger*innen

Unionsbürger*innen sind als Studierende zunächst nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Zeiten einer Studienvorbereitung und für Urlaubssemester, die wegen einer akuten Krankheitssituation oder auch einer Schwangerschaft und Geburt erforderlich werden. Auch kommen die Leistungen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II (im Haushalt der Eltern) und § 27 SGB II (Mehrbedarfe, Härtefall) in Betracht (siehe auch Abschnitt 3.6.2.5). Allerdings sind Studierende nur solange freizügigkeitsberechtigt (§ 4 FreizügG/EU), wie sie keine Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen.

Studierende im Urlaubssemester und Studieninteressierte in der Vorbereitungsphase fallen daher unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, es sei denn, sie können sich auf folgende Aufenthaltsrechte berufen:

- Sie sind Kinder von Erwerbstätigen und unter 21 Jahre oder haben ihr Studium vor dem 21. Geburtstag aufgenommen oder werden von ihren Eltern zumindest teilweise, etwa durch Übernahme der Unterkunftskosten, finanziert (OVG Lüneburg, Beschluss vom 3.1.2017 – 8 PA 209/16).
- Sie sind Kinder von ehemaligen Arbeitnehmer*innen und fallen unter das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011. Für sie wurde zwar ein eigener Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit c SGB II geschaffen; diese Regelung wird jedoch in der Sozialrechtsliteratur und der Rechtsprechung ganz überwiegend als europarechtswidrig und damit als nicht anwendbar betrachtet (LSG NRW vom 1.8.2017 – L 6 AS 860/17

B ER; LSG NRW vom 12.7.2017 – L 12 AS 596/17 B ER; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags vom 25.5.2016; Oberhäuser/Steffen, ZAR 2017, 149 ff.).

- Sie sind selbst erwerbstätig (siehe Abschnitt 3.6.1.1.2).
- Sie waren erwerbstätig und haben diese Erwerbstätigkeit aufgegeben, um sich durch ein Studium in dem Bereich zu qualifizieren, in dem sie zuvor gearbeitet haben (VwV FreizügG 2.3.1.3) oder sie mussten ihr Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgeben (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 FreizügG/EU). Zur unfreiwilligen Aufgabe können auch behinderungsbedingte Ursachen zählen, wenn sich aus einem ärztlichen Attest ergibt, dass die Tätigkeit wegen der Beeinträchtigung nicht mehr ausgeübt werden konnte (EuGH vom 10. 1. 2006 - C-230/03 „Sedef“).

Diese Konstellationen stimmen weitgehend überein mit den Anspruchsberechtigungen nach BAföG, deshalb lässt sich vereinfacht auch schlussfolgern, dass **Unionsbürger*innen mit einem Anspruch auf BAföG auch die ergänzenden Leistungen nach SGB II und in den Zeiten einer Studienvorbereitung sowie während einer Unterbrechung durch ein Urlaubssemester erhalten können.**

3.6.2.4 Leistungszugang für Geduldete und Asylsuchende

Studierende sind während eines Asylverfahrens oder als Inhaber von Duldungen von Leistungen nach SGB II generell ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 1 AsylbLG). In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts können sie während eines Studiums Leistungen nach § 3 AsylbLG in Anspruch nehmen.

Geduldete erhalten nach 15 Monaten BAföG, können aber keine ergänzenden Leistungen nach § 2 AsylbLG (in analoger Anwendung des SGB XII) erhalten, weil diese durch § 22 SGB XII ausgeschlossen sind. Als Ausnahme wird in § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ein besonderer Härtefall genannt, allerdings wird in der Praxis darauf verwiesen, dass die Existenzsicherung durch die BAföG-Zahlung gesichert ist.

Asylsuchende sind von Leistungen nach BAföG generell ausgeschlossen (§ 8 BAföG). Ab dem 16. Monat des Aufenthalts erhalten sie nach § 2 AsylbLG Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII. Diese Leistungen sind während eines Studiums jedoch nach § 22 SGB XII ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen Härtefall.

Ein Härtefall nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann sich bereits daraus ergeben, dass ein begonnenes Studium abgebrochen werden müsste (siehe auch: Fiala, Asylmagazin 2017, S. 14, 20); die Rechtsprechung lehnt die Annahme eines Härtefalls für Asylsuchende überwiegend ab (LSG NRW vom 19.2.2018 - L 20 AY 4/18 B ER; LSG Baden-Württemberg vom 17.1.2017 - L 7 AY 18/17 ER-B; SG Hamburg vom 15.4.2016 - S 10 AY 25/16 ER). Dagegen sieht das LSG Niedersachsen-Bremen (vom 13.2.2018 - L 8 AY 1/18 B ER) einen Härtefall, wenn Asylsuchende dadurch das Studium abbrechen müssten. Das SG Dresden (vom 16.1.2018 - S 20 AY 46/17 ER) sieht zwar einen wirksamen Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII, hält in diesem Fall jedoch den Rückgriff auf die allgemeinen Leistungen nach § 3 AsylbLG für geboten.

Die praktische Relevanz verringert sich allerdings, wenn die Dauer der Asylverfahren sich normalisiert und es nur noch ausnahmsweise dazu kommt, dass sich Studierende nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland noch im laufenden Asylverfahren befinden.

3.6.2.5 Leistungszugang für Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln

Bei Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen als dem Studium richten sich die ergänzenden Leistungsansprüche nach der allgemeinen Zuordnung zum Leistungssystem nach SGB II. Während des Studiums sind Personen von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind. Ausgeschlossen sind daher die Inhaber*innen der Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 (nur, wenn diese wegen eines aktuellen Kriegs- oder Bürgerkriegs erteilt wird), § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gilt dies nur in den ersten 18 Monaten nach Feststellung eines Abschiebehindernisses (in der Regel der ersten Ausstellung einer Duldung oder einer humanitären Aufenthaltserlaubnis), danach erfolgt ein Wechsel in das System des SGB II (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit c AsylbLG). Für die Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG mit Aufenthaltserlaubnis gilt dieselbe Ausschlussituation wie für Geduldete und Asylsuchende (siehe Abschnitt 3.6.2.4).

- **Wichtig:** Im Übrigen kann die Inanspruchnahme bestehender Leistungsansprüche zu einer Gefährdung der Aufenthaltsrechte führen, solange noch keine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 AufenthG).

Das gilt für Familienangehörige von Ausländer*innen (§§ 30, 32, 36 AufenthG) oder mit eigenständigem Aufenthalt nach einer Trennung (§ 31 AufenthG), nicht aber für die Familienangehörigen von Deutschen (§ 28 AufenthG) oder Menschen, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind (§ 33, 34 AufenthG). Auch Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen (§§ 22, 23 Abs. 1 <als Bleiberecht>, Abs. 2 und Abs. 4, 23a, 25 Abs. 1 – 3, Abs. 4a, Abs. 4b, Abs. 5 <ab dem 19. Monat>, 25a, 25b AufenthG) kann der Aufenthalt nicht wegen des Bezugs von SGB II-Leistungen entzogen werden.

Auch während der Arbeitssuche nach dem Studium bestehen die sonstigen Aufenthaltsgründe weiter, sodass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II („allein aus dem Zweck der Arbeitssuche“) nicht greift.

3.6.2.6 Überbrückungsleistungen nach SGB XII und nach AsylbLG zur Vorbereitung der Ausreise

Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII erfassen sowohl Drittstaatsangehörige als auch Unionsbürger*innen, solange diese nicht zusätzlich den Status als Arbeitnehmer*innen haben (siehe Abschnitt 2.2).

Der strikte Ausschluss von Leistungen zur Existenzsicherung sowohl nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II als auch nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII erfordert zumindest eine Regelung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Notlagen und zur Vorbereitung der Ausreise.

3.6.2.6.1 Drittstaatsangehörige Studienabsolvent*innen

Studierende sind von Leistungen sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII ausgeschlossen, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis allein dem Zweck der Arbeitssuche dient, wenn sie also nach einem abgeschlossenen Studium eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten. Können sie während der Zeit der Arbeitssuche ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen, sind sie grundsätzlich verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Auch wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht nachträglich befristet hat und der Aufenthalt in Deutschland damit rechtmäßig ist, bleiben sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II und nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII von Leistungen zur Existenzsicherung und zur Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn die Mittellosigkeit auf ein unerwartetes und unverschuldetes Ereignis zurückzuführen ist, etwa, weil ein Unfall oder eine schwere Erkrankung zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führt.

In dieser Situation bestehen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII Ansprüche auf Überbrückungsleistungen. Sie sind begrenzt auf einen Monat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und umfassen lediglich Leistungen zur Absicherung des physischen Existenzminimums (§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII). Der Zeitraum und der Umfang sind zu erweitern, wenn dies im Einzelfall unabweislich ist (LSG Berlin-Brandenburg v. 8.3.2018; L 25 AS 337/18 B ER).

Den Betroffenen bleibt die Möglichkeit, den Leistungsbezug durch Ausreise zu beenden oder eine Alternative zur Sicherung des Existenzminimums zu finden.

Verfassungsrechtlich ist diese Regelung hoch umstritten, weil sie versucht, Personen, die über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen, mit Mitteln des Sozialrechts zur Ausreise zu drängen (SG Kassel vom 14.2.2017 - S 4 AS 20/17 ER und vom 15.2.2017 - S 11 SO 9/17 ER; Oberhäuser/Steffen, ZAR 2017, 149, 151; a. A. SG Frankfurt a. M. vom 12.04.2017 - S 27 SO 23/17 ER).

Entzieht die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis (Nichtverlängerung oder nachträgliche Befristung), entsteht eine Ausreisepflicht und damit ein Anspruch auf Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

3.6.2.6.2 Unionsbürger*innen nach einem Studium

Auch Unionsbürger*innen fallen nach einem Studienabschluss oder auch einem Studienabbruch unter die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit b SGB II und nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII.

Ihnen steht in dieser Zeit ein Recht zum Aufenthalt zu, zumindest für eine Arbeitssuche von sechs Monaten und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Aussichten auf eine Erwerbstätigkeit haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU). Die Leistungsausschlüsse zielen aber gerade auf Unionsbürger*innen auf Arbeitssuche oder ohne Aufenthaltsgrund, solange keine Feststellung der Ausländerbehörde über den Verlust der Freizügigkeit vorliegt.

Deshalb gelten die verfassungsrechtlichen Bedenken in gleicher Weise für Unionsbürger*innen, die während der Arbeitssuche in eine finanzielle Notlage geraten.

Sobald sie über eine Beschäftigung (ab ca. fünf Wochenstunden) verfügen, haben sie als Arbeitnehmer*innen wieder Anspruch auf alle Leistungen (siehe Abschnitt 3.6.2.3).

Nach einer bestandskräftigen Feststellung der Ausländerbehörde über den Wegfall des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU) sind auch Unionsbürger*innen ausreisepflichtig und haben deshalb einen Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

3.6.3 Wohngeld

Studierende sind in der Regel nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG von Leistungen ausgeschlossen, da sie sich in einer dem Grunde nach durch BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden. Die Frage der Förderungsfähigkeit schließt im WoGG auch die persönlichen Leistungsvoraussetzungen ein, d.h. Wohngeld können auch Personen beziehen, die wegen ihres Aufenthaltsstatus keinen BAföG-Anspruch haben (Winkler in BeckOK Sozialrecht 2017, § 20 WoGG, Rn. 12).

Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG kommt der Wohngeldbezug jedoch nicht in Betracht, weil sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mittel sicherstellen müssen. Das gilt auch für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die noch nicht über eine Niederlassungserlaubnis verfügen.

Dagegen können Familienangehörige von Deutschen, Studierende mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis und Unionsbürger*innen Wohngeld beziehen, wenn sie aufgrund ihres Alters, eines Studienwechsels, einer überlangen Studiendauer oder wegen der Art der Aufenthaltserlaubnis (humanitäre Gründe nach §§ 25 Abs. 4 – 4b AufenthG und weitere in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts, siehe Abschnitt 3.6.1.1.4) keine BAföG-Leistungen beziehen können.

Dasselbe gilt für Asylsuchende, die keine Leistungen nach BAföG beantragen können. **Allerdings muss in diesen Fällen der Lebensunterhalt bis auf die Kosten der Unterkunft durch eigene Mittel bestritten werden** (OVG NRW vom 24.1.2014 - 14 E 1181/13). Entgegen den VwV (Nr. 15.01 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV 2009) soll für das nachzuweisende Einkommen allerdings keine Mindestgrenze bestehen (VG Dresden vom 24.8.2016 - 1 K 2645/14). Auch sind Mehrbedarfe, die zusätzlich zum Existenzminimum anfallen, bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen (OVG Sachsen vom 23.7.2013 - 4 A 852/11). Dies muss auch für behinderungsbedingte Mehrbedarfe der Kosten des Lebensunterhalts gelten.

3.6.4 Leistungen der Unfallversicherung und der Versorgungsämter

Die Unfallversicherung erbringt ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt während des Studiums als Verletztengeld und während einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung als Übergangsgeld.

Für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Unfallfolgen wird Verletztengeld gezahlt, errechnet aus dem konkret vor dem Unfall erzielten Einkommen (LSG Berlin-Brandenburg vom 14.3.2013 - L 3 U 197/12). So können auch Studierende Verletztengeld zum Ausgleich von Einkommensverlusten aus Nebentätigkeiten erhalten. Das Arbeitsverhältnis muss aber zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich bestanden haben (LSG Berlin vom 11.5.2004 - L 2 U 36/03).

Führen gesundheitliche Schädigungen dazu, dass eine Erwerbstätigkeit gar nicht oder nur mit herabgesetzten Einkommenserwartungen aufgenommen werden kann, wird eine Verletztenrente zum Ausgleich des Verdienstausfalls – unter Umständen auch lebenslang – gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus um mindestens 20 % gemindert ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Das Versorgungsamt (Ansprüche nach OEG) erbringt Versorgungskrankengeld für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn hierdurch Erwerbseinnahmen entfallen. Studierenden wird während der krankheitsbedingten Unterbrechung des Studiums kein Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 ff. BVG i.V. mit § 1 OEG gezahlt, weil sie nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung angesehen werden können (LSG Bayern vom 29.11.2001 - L 15 VG 2/01). Bei konkreten Einkommensausfällen wird Versorgungskrankengeld nur unter bestimmten persönlichen, insbesondere aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt (siehe Abschnitt 3.4.3).

Für langfristige Schädigungsfolgen wird zum Ausgleich eine Beschädigtenrente gezahlt. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundrente ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 (§ 31 BVG) und einer Ausgleichsrente für Erwerbseinbußen ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 (§ 32 BVG). Hinzukommen kann eine Pflegezulage (§ 35 BVG). Die Grundrente wird einkommensunabhängig gezahlt und steht internationalen Studierenden ohne Wartezeit zur Verfügung. Die Ausgleichsrente ist einkommensabhängig (§ 33 BVG) und wird deshalb erst nach einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren geleistet (§ 1 Abs. 5 Nr.2 OEG).

Die Grundrente wird nicht auf Leistungen nach BAföG (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG), nach SGB II (§ 11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II), SGB XII (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) und AsylbLG (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG) angerechnet. Nach Ansicht des BSG (vom 24.05.2012 - B 9 V 2/11 R) liegt es (auch) in Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 BRK nahe, Gewaltopfern die Beschädigten-Grundrente uneingeschränkt zu belassen.

Geduldeten, die Versorgungskrankengeld beziehen, kann nach Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Verbleib nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bis zum Ende der Maßnahme oder bis zur Genesung erteilt werden. Bestehen enge familiäre Bindungen in Deutschland und sind Unfall-Geschädigte längerfristig auf die Unterstützung durch diese Personen angewiesen, so kann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

3.6.5 Blindengeld

Blinde haben nach § 72 SGB XII einen Anspruch auf Blindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Dieses Blindengeld ist grundsätzlich nachrangig gegenüber dem Blindengeld nach den verschiedenen Landesgesetzen. Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG sind von den Leistungen nach § 72 SGB XII in der Regel ausgeschlossen, weil sie nur dann beansprucht werden könnten, wenn dies „im Einzelfall gerechtfertigt“ wäre (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Gerade pauschale Ausgleichleistungen lassen

sich aber kaum aus konkreten Bedarfslagen heraus rechtfertigen. Es gibt in mehreren Bundesländern Leistungen des Landesblindengeldes, die z.T. nicht an einen bestimmten Aufenthaltsstatus, sondern lediglich an den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gebunden sind. Allerdings hat die Rechtsprechung hier den Grundsatz entwickelt, dass der erfasste Personenkreis nicht über den Personenkreis nach § 72 SGB XII hinausgeht, weil das Landesblindengeld der Entlastung der kommunalen Haushalte diene und nicht der Erweiterung des Kreises der Begünstigten (OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2011 - 12 A 1011/10; LSG Sachsen-Anhalt vom 18.09.2013 - L 7 BL 1/10).

- **Wichtig: So bleiben internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer nicht auf Dauer angelegten Aufenthaltserlaubnis (siehe Abschnitt 3.4.2.4) vom Blindengeld ausgeschlossen.**

Dagegen haben Unionsbürger*innen, türkische Staatsangehörige, Schutzberechtigte und Personen mit anderen auf Dauer angelegten Aufenthaltstiteln Anspruch auf Blindengeld, vorrangig nach den Landesgesetzen und nachrangig nach § 72 SGB XII.

Gezahlt wird das Landesblindengeld in der Regel von den Versorgungsämtern. (z. B. § 1 Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde Niedersachsen, Nds. GVBl. S. 301).

3.7 Leistungen der Pflege

3.7.1 Zugang zur Pflegeversicherung

Jede Person, die in einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichert ist, ist zugleich verpflichtend Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung (§§ 20, 23 SGB XI).

Bei Unionsbürger*innen mit einem Versicherungsschutz im EU-Ausland gilt auch die Pflegeversicherung als abgedeckt, weil die Leistungen im Rahmen der europäischen Koordination als Leistungen der Krankenversicherung gelten (Art. 34 VO 883/2004). Eine Versicherung in einem Staat der EU umfasst auch Pflegeleistungen in Deutschland im Wege der Sachleistungshilfe. Pflegegeld kann aber nicht bezogen werden, weil für Geldleistung der Versicherungsträger selbst zuständig ist und nicht der Versicherungsträger am Ort des Wohnsitzes.

Ein freiwilliger Beitritt zur Gesetzlichen Pflegeversicherung ohne in der GKV versichert zu sein, ist nicht möglich (§ 26a Abs. 3 SGB XI).

In der Zeit der Studienvorbereitung besteht die Möglichkeit, einer inländischen Privatversicherung einschließlich der Pflegeversicherung beizutreten. Reiseversicherungen bzw. Krankenversicherungen für einen vorübergehenden Aufenthalt beinhalten keine Pflegeversicherung. Zeiten in diesen Versicherungen werden bei einer späteren Pflichtversicherung zur Berechnung der Wartezeit nicht angerechnet.

3.7.2 Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren erbracht (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Für Familienversicherte reicht es aus, wenn einer der Elternteile bereits seit zwei Jahren versichert ist (§ 33 Abs. 2 Satz 3 SGB XI).

Sobald ein Leistungsanspruch nach Ablauf der Wartezeit besteht, können internationale Studierende die Leistungen der Pflegeversicherung ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen.

In Betracht kommt dann auch ein trägerübergreifendes Budget, in dem die Leistungen aus Versicherungsverhältnissen zusammengeführt werden. Die Einbeziehung der Leistungen zur Bildung setzt entweder eine Schädigung durch einen Unfall im Hochschulbereich beziehungsweise durch eine kriminelle Gewalttat voraus (siehe Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3) oder einen Aufenthaltsstatus, der den Zugang zur Eingliederungshilfe ermöglicht (siehe Abschnitt 3.4.2). Einbezogen werden kann auch die BA mit Leistungen der TzA (siehe Abschnitt 3.5.1).

3.7.3 Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialhilfeleistung, die in Anspruch genommen werden kann, wenn Pflege erforderlich ist, aber die Gesetzliche Pflegeversicherung oder eine private Versicherung wegen fehlender Voraussetzungen keine Leistungen erbringt oder wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Da es sich um eine steuerfinanzierte Sozialhilfe-Leistung handelt, kann sie nur beansprucht werden, wenn der Einsatz eigener finanzieller Mittel nicht zumutbar ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

- **Wichtig:** Auf die Hilfe zur Pflege besteht auch für internationale Studierende ein Anspruch, weil diese Leistung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nur einen tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland erfordert.

Es gelten daher nur die Leistungseinschränkungen nach § 23 Abs. 2 (Asylsuchende und Geduldete) und Abs. 3 (Unionsbürger*innen ohne Erwerbseinkommen und Aufenthalte zur Arbeitssuche) SGB XII.

3.7.3.1 Drittstaatsangehörige mit einem Studienaufenthalt nach § 16 AufenthG

Hilfe zur Pflege ist in den ersten drei Monaten des Aufenthalts vollständig ausgeschlossen, weil der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII greift. Eine Ausnahme besteht nur, wenn Studierende einer Beschäftigung nachgehen. Die Regelung wirkt wie ein Fremdkörper, weil sie für Unionsbürger*innen mit einem automatischen Aufenthaltsrecht nach Einreise geschaffen wurde, nun aber auch auf Drittstaatsangehörige, u.a. internationale Studierende, anzuwenden ist.

Nach Ablauf der drei Monate besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege, es sei denn, die Inanspruchnahme von Leistungen wurde bereits bei Einreise bezweckt (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 SGB XII). Es reicht aber nicht, dass Studierende bei Einreise wussten, dass sie auf Hilfen angewiesen sein würden, sie müssen gezielt eingereist sein, um die Leistungen zu beziehen. (BVerwG vom 4.6.1992 – 5 C 22/87; BSG vom 18.11.2014 – B 8 SO 9/13 R, Rn. 25; Frings in Fassel/Schellhorn 2017, § 26, Rn. 188). Der Leistungsbezug tritt, selbst wenn er die Einreise

mitbestimmt haben sollte, hinter der Studienabsicht zurück. Solange das Studium Aussicht auf Erfolg hat und die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis verlängert, bestehen auch Ansprüche auf Hilfe zur Pflege, soweit diese Leistungen nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Während eines Aufenthalts zum Zweck der Arbeitssuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann aber keine Hilfe zur Pflege beansprucht werden, weil sich das Recht zum Aufenthalt dann ausschließlich aus der Arbeitssuche ergibt, und damit der absolute Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII greift.

3.7.3.2 Unionsbürger*innen

Studierende aus den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind während der ersten drei Monate des Aufenthalts von Leistungen der Sozialhilfe insgesamt ausgeschlossen, soweit sie weder selbst erwerbstätig sind oder diesen Status von einem Ehegatten oder Elternteil ableiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII).

Dieser Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gilt nicht für Angehörige der EU-Staaten, die zugleich dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) angehören (siehe 3.4.2.2), weil Art. 1 EFA einen Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet, sobald ein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt.

- **Wichtig: Ab dem vierten Monat können sich studierende Unionsbürger*innen auf einen rechtmäßigen Aufenthalt berufen, solange sie keine Leistungen zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen. Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung in besonderen Lebenslagen und berührt somit das Recht zum Aufenthalt nicht.**

Nach Studienabschluss entfällt der Leistungsanspruch allerdings während einer Zeit der Arbeitssuche, wenn sich das Aufenthaltsrecht nur aus der Arbeitssuche ergibt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Besteht hingegen eine – wenn auch geringfügige – Erwerbstätigkeit (siehe Abschnitt 3.6.2.3) oder eine Familienbindung, greift der Leistungsausschluss nicht.

3.7.3.3 Geduldete und Asylsuchende

Studierende mit einer Duldung und während des Asylverfahrens sind nach § 23 Abs. 2 SGB XII von Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen. In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts sind Pflegebedarfe als besondere Bedarfe nach § 6 AsylbLG zu bewerten. Sie sind vom Sozialleistungsträger zu übernehmen, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Es kommen sowohl Leistungen eines Pflegedienstes als auch teil- und vollstationäre Leistungen in Betracht. Dagegen wird kein Pflegegeld gezahlt, weil es hier an dem konkreten Nachweis fehlt, dass ohne diese Leistung eine Gefahr für die Gesundheit entsteht (BSG Urt. v. 20.12.2012 – B 7 AY 1/11 R; Steffen in Plagemann 2018, § 36, Rn. 30).

Ab dem 16. Monat werden Leistungen analog zum SGB XII erbracht (soweit kein Missbrauch vorliegt, siehe § 2 AsylbLG), und damit auch Hilfe zur Pflege im selben Umfang wie für Personen außerhalb des Leistungsbezugs nach AsylbLG.

3.7.3.4 Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln

Studierende, denen der Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund – sei es als Familienangehörige, als Schutzberechtigte oder aus sonstigen humanitären Gründen – erteilt wurde, können sich weder zum Zweck des Leistungsbezugs noch ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten. Sie haben daher einen Leistungsanspruch. Auch der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gilt für sie nicht (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Ausgenommen sind lediglich Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nur zum Leistungsbezug nach AsylbLG berechtigt (§ 23 Abs. 1 wegen eines Krieges oder Bürgerkrieges, § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 in den ersten 18 Monaten). Für sie gelten dieselben Regelungen wie für Geduldete und Asylsuchende (siehe Abschnitt 3.7.3.3).

3.7.4 Unfallversicherung und Opferentschädigung

Bei Unfällen im Bereich der Hochschule (siehe Abschnitt 3.3.2) erbringt die Unfallversicherung vorrangig vor der Gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 44 SGB VII). Es handelt sich insbesondere um Pflegegeld, dessen Höhe von dem Grad der Schädigung abhängt. Es können aber auch Pflegesachleistungen finanziert werden (Kessler in Fassel/Schellhorn 2017, § 3, Rn. 25).

Auch die Versorgungsämter gewähren nach § 1 Abs. 1 OEG i.V.m. § 26c BVG bei einer Schädigung durch einen vorsätzlichen tätlichen Angriff (siehe Abschnitt 3.3.3) Pflegeleistungen im erforderlichem Umfang. Es handelt sich um eine einkommensabhängige Leistung (§ 25a BVG), die internationalen Studierenden erst nach drei Jahren Aufenthalt zusteht (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 OEG).

3.8 Schwerbehindertenrecht

3.8.1 Feststellung der Schwerbehinderung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Landesversorgungsämtern den Grad der Behinderung amtlich feststellen zu lassen (Schwerbehindertenausweisverordnung).

Interessant ist dies vor allem bei einer bestehenden Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB XI (ab GdB 50).

Die Leistungen der GKV und die Leistungen der Eingliederungshilfe hängen nicht von der Feststellung des Grads der Behinderung ab, sondern von verschiedenartigen Nachweisen der Beeinträchtigungen. Erst mit dem Eintritt in das Berufsleben, sei es nach Abschluss des Studiums, mit dem Wechsel in eine Ausbildung oder mit Aufnahme einer Hochschulbeschäftigung zum Zwecke der Promotion, kommt es sowohl für Steuervergünstigungen als auch für verschiedenen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auf die amtliche Feststellung einer Schwerbehinderung an. Die Leistungen des Integrationsamtes setzen die Schwerbehinderung voraus, da sie aus der Abgabe der Betriebe zum Ausgleich der nicht umgesetzten Beschäftigungs-

pflicht von Schwerbehinderten finanziert werden. Auch der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit steht nur schwerbehinderten Hochschulabsolvent*innen zur Verfügung.

Einige Konsequenzen können sich auch im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als studentischer Hilfskraft oder einer Nebenbeschäftigung während des Studiums ergeben.

Das BSG verwies in seiner Entscheidung vom 29.04.2010 (Az: B 9 SB 2/09) auf Art. 1 Abs. 1 BRK und leitete gerade hieraus den Anspruch von Ausländer*innen ab, in Deutschland die Schwerbehinderteneigenschaft behördlich feststellen zu lassen, sobald erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Der gewöhnliche Aufenthalt wird vom BSG in drei Stufen ermittelt (so LSG NRW vom 19.9.2014 - L 14 R 1047/13; zum gewöhnlichen Aufenthalt im Schwerbehindertenrecht: Luthe in: Schlegel/Voelzke, 2017, § 2 SGB IX, Rn. 112). Zunächst ist ein Aufenthalt in Deutschland festzustellen. Im zweiten Schritt sind die Umstände des Aufenthalts zu ermitteln, dazu gehören subjektive und objektive, tatsächliche und rechtliche Umstände. Es kommt nicht allein auf den Willen der Betroffenen an („Domizilwillen“, BSG vom 09.05.1995 – 8 RKn 2/94), sondern auch auf die rechtliche Möglichkeit eines weiteren Verbleibs in Deutschland. Auf der Grundlage der ermittelten Umstände erfolgt dann im dritten Schritt die Würdigung, ob die Umstände erkennen lassen, dass eine Person am Ort oder in Deutschland „nicht nur vorübergehend verweilt“ (BSG vom 10.12.2013 - B 13 R 9/13 R; LSG NRW vom 19.9.2014 - L 14 R 1047/13; Söhngen in: Schlegel/Voelzke 2017, § 98 SGB XII, Rn. 35 f.).

- **Wichtig:** Daraus ergibt sich, dass jeder Mensch mit Behinderungen, der sich zumindest für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten will und dies auch ausländerrechtlich kann, die amtliche Feststellung seiner Behinderung beanspruchen kann (Steffen in Plagemann 2018, § 36, Rn. 115; Gagel, DVfR Forum A, A13-2010).

Sowohl Drittstaatsangehörigen als auch Unionsbürger*innen kommt dieser Anspruch zu, ausgeschlossen sind lediglich Gaststudierende, die sich lediglich für ein Semester in Deutschland aufhalten.

3.8.2 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

Die spezifischen Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte hängen allein von den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ab und sind weder an die Staatsangehörigkeit noch an einen spezifischen ausländerrechtlichen Status gebunden.

- Arbeitsrechtliche Regelungen: bevorzugte Einstellung und Beschäftigung (§§ 81, 122 SGB IX), Kündigungsschutz (§ 85 ff. SGB IX), Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX) und Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)
- Steuerliche Vergünstigungen: § 33b EStG, bei Merkzeichen „G“ und „aG“ bessere Absetzbarkeit von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle
- Leistungen zur Erlangung und zum Erhalt des Arbeitsplatzes: § 102 SGB XII

- Kostenermäßigung im öffentlichen Nahverkehr: gegen eine Wertmarke von 80 Euro im Jahr, Merkzeichen B, H, VB oder EB kostenlos (siehe zum Anspruch von Geduldeten: BSG vom 6. 10. 2011 – B 9 SB 7/10 R), eventuell Parkausweis („aG“ und „Bl“)
- Ermäßigungen bei kulturellen u. ä. Veranstaltungen bzw. Beiträgen: Entscheidungen des jeweiligen Anbieters, ab GdB 70 ermäßigte Bahncard
- Rundfunkbeitrag: Ermäßigung für blinde und dauerhaft sehbehinderte Menschen (min. GdB 60) und für gehörlose und hörgeschädigte Menschen (min. GdB 50) (Monatsbeitrag von 5,83 Euro); Befreiung für Blinde, Taubblinde und Pflegebedürftige (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

4 Fazit

Internationale Studierende haben Ansprüche auf alle Sozialleistungen zum Ausgleich beeinträchtigungsbezogener Nachteile, die aus einem Versicherungsverhältnis in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Gesetzlichen Pflegeversicherung (erst nach zwei Jahren Wartezeit) oder der Unfallversicherung erwachsen. Entschädigungsrechtliche Ansprüche, insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz haben sie nach drei Jahren Aufenthalt uneingeschränkt, davor nur teilweise.

Dagegen hängen alle übrigen steuerfinanzierten Leistungen vom Aufenthaltsstatus ab.

- **Drittstaatsangehörige Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums** (§ 16 AufenthG) erhalten die notwendigen Leistungen der medizinischen Rehabilitation von der Gesetzlichen Krankenversicherung, vorausgesetzt sie sind als Pflichtmitglied oder freiwillig gesetzlich versichert. Dagegen können sie in der Regel keine Eingliederungshilfeleistungen und steuerfinanzierte Leistungen zum Lebensunterhalt in Hinblick auf Behinderungen beziehen, die bereits bei Aufnahme des Studiums vorlagen. Bei Krankheiten und Schädigungen, die erst in Deutschland auftreten, kommt es auf die Bewertung des Einzelfalls an. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt und Leistungen des Integrationsamtes nach einem abgeschlossenen Studium stehen ihnen grundsätzlich offen. Auch auf Hilfe zur Pflege haben sie einen Anspruch.
- **Unionsbürger*innen, die in Deutschland studieren**, dürfen Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Hilfe zur Pflege nicht verwehrt werden. Auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben sie nur dann einen Anspruch, wenn sie zugleich auch den Status als Erwerbstätige haben, diesen von Familienangehörigen ableiten oder das Studium als Fortsetzung einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit einzuordnen ist.
- **Geduldete und Asylsuchende, die in Deutschland ein Studium aufnehmen**, haben in den ersten 15 Monaten keine Ansprüche auf Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, danach kommt es auf die Bewertung des Einzelfalls an. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen ihnen grundsätzlich, aber nur mit Einschränkungen, zur Verfügung. Der Lebensunterhalt wird in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts nur durch Leistungen nach AsylbLG sichergestellt. Geduldete können anschließend BAföG beziehen; Asylsuchenden sind während eines Studiums in der Regel von allen Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen.
- **Bei allen anderen Aufenthaltstiteln** sind die Ansprüche auf Teilhabe weitgehend davon abhängig, ob der Aufenthaltsstatus auf einen dauerhaften Verbleib ausgerichtet ist oder nicht. Leistungen zum Lebensunterhalt können bei einigen Aufenthaltstiteln das Aufenthaltsrecht gefährden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit bleibt differenziert – teilweise zerklüftet und unsystematisch – geregelt. Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bringt keine konsequente Beseitigung von Benachteiligung und Ausgrenzung; die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention steht weiterhin aus.

5 Literatur

- Baierl, Marion** in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB V, 3. Aufl., 2016.
- Baysu, Ilknur/Hänlein, Andreas:** Gleichbehandlung bei der Ausbildungsförderung - auch für Kinder türkischer Arbeitnehmer! - Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 7.7.2005 in der Rechtssache C-4/03 Gaye Gürol ./ . Bezirksregierung Köln, ZESAR 2005, S. 425 ff.
- Bieresborn, Dirk** in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, Stand 2018.
- Bieritz-Harder, Renate:** Der Weg zum Beruf zwischen „Teilhabe an Bildung“ und „Teilhabe am Arbeitsleben“, SGB 2017, S. 491 ff.
- Brussig, Martin/ Frings, Dorothee/ Kirsch, Johannes:** Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsverwaltung, im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Baden-Baden 2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS):** Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (<https://www.lwl.org/spur-download/bag/hochschulempfehlungen2012.pdf>).
- Bundesministerium des Inneren:** Anwendungshinweise des BMI vom 14.7.2017, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/arbeits-hinweise-umsetzung-aufenthaltsrechtliche-richtlinien-zur-arbeitsmigration.pdf>, aufgerufen 18.12.2017.
- Bundesministerium des Inneren:** Allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30.5.2017, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf>, aufgerufen 30.12.2017.
- Coseriu, Pablo** in Knickrehm, Sabine/ Kreikebohm, Ralf/ Waltermann, Raimund: Kommentar zum Sozialrecht, 5. Auflage, München 2017.
- Coseriu, Pablo** in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014.
- Decker, Andreas** in Oestreicher, Ernst: Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsrecht, Erstattungsrecht des SGB X, Loseblatt-Kommentar, 82. Auflage, München 2017.
- Dienelt, Klaus** in Bergmann, Jan/ Dienelt, Klaus: Ausländerrecht: AusIR, 12. Aufl., München 2018.
- Diest, Antoinette von:** Neue Regelungen zur regulären Migration – das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration im Überblick, ZAR 2017, S. 251 ff.
- Fasselt, Ursula** in Fichtner, Otto/ Wenzel, Gerd: Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl., München 2005.
- Felix, Dagmar** in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016.
- Fiala, Charlotte:** Leistungsprinzip versus Aufenthaltsrecht - Hochschulzugang für Asylsuchende und Schutzberechtigte, Asylmagazin 2017, S. 14.

Frings, Dorothee: § 26 Migrantinnen und Migranten, in: Fasselt, Ursula/ Schellhorn, Helmut: Handbuch Sozialrechtsberatung, 5. Aufl., Baden-Baden 2017, S. 599 ff.

Frings, Dorothee/ Janda, Constanze/ Kessler, Stefan/ Steffen, Eva: Sozialrecht für Zuwanderer. 2. Aufl., Baden-Baden 2018.

Fuchs, Maximilian: Europäisches Sozialrecht, 7. Aufl., Baden-Baden 2018.

Gagel, Alexander: Umsetzung der UN-Behindertenkonvention – hier: Recht auf Feststellung des GdB und des Schwerbehindertenstatus für lediglich geduldete Ausländer, DVfR Forum A, A13-2010.

Gerlach, Werner in: Hauck, Karl/ Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch: SGB – Gesamtkommentar, Modul 5 – Gesetzliche Krankenversicherung, Berlin, Loseblattwerk Stand 05/2018.

Greiser, Johannes in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014.

Hohm, Karl-Heinz in Schellhorn, Walter/ Hohm, Karl-Heinz/ Scheider, Peter: Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII, 19. Aufl., Neuwied 2015.

Kador, Tobias in Mutschler, Bernd / Schmidt-De Caluwe, Reimund / Coseriu, Pablo: Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, 6. Aufl., Baden-Baden 2017.

Kessler, Rainer: § 3 Gesetzliche Unfallversicherung, in: Fasselt, Ursula/ Schellhorn, Helmut: Handbuch Sozialrechtsberatung, 5. Aufl. 2017, S. 53 ff.

Luik, Steffen: Altersgrenze bei der Krankenversicherung von Studenten, Anmerkung zur Entscheidung BSG vom 15.10.2014 – B 12 KR 17/12 R, jM 2015, S. 288 ff.

Luik, Steffen in: Eicher, Wolfgang / Schlegel, Rainer: Arbeitsförderungsrecht – SGB III, Loseblatt, Neuwied 2017.

Luthe, Ernst-Wilhelm in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB IX, 2. Aufl. 2015.

Majerski-Pahlen, Monika in: Neumann, Dirk/ Pahlen, Ronald/ Majerski-Pahlen, Monika: Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen: SGB IX, 12. Aufl., München 2010.

Nebe, Katja/ Schimank, Cindy: Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit bei der Hochschulausbildung, RP-Reha 2017, Nr 1, S. 16 ff.

Oberhäuser, Thomas/ Steffen, Eva: Rechtswidriger Leistungsausschluss für Unionsbürger, ZAR 2017, S. 149 ff.

Plagemann, Hermann in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016.

Reinert, Maria: Die Grenzen der studentischen Pflichtversicherung – Zur ungeklärten Versicherungslage von Promotionsstudenten, NZS 2015, S. 609 – 613.

Ritz, Hans-Günter in: Kossens, Michael/ von der Heide, Dirk/ Maaß, Michael: SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz, 4. Aufl., München 2015.

Samel, Kai-Christian in: Bergmann, Jan/ Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, 12. Aufl., München 2018.

Schäfer-Kuczynski, Jana: Anmerkung zu BSG vom 15.10.2014 - B 12 KR 1/13 R, SGB 2015, S. 696 ff.

Schepers, Andreas: Kommentar zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG, 3. Aufl., Baden-Baden 2016.

Schlette, Volker in: Hauck, Karl/ Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch (SGB) XII: Sozialhilfe, Loseblattwerk, Berlin, Stand 5/2018.

Siefert, Jutta: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23.12.2016 (Teil 2), jurisPR-SozR 7/2017 Anm. 1.

Söhngen, Uwe in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Stand 2018.

Stahlberg, Jürgen: § 3 EU-Sozialrecht, in Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.

Steffen, Eva: § 36 Vertretung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, in Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.

Tolmein, Oliver: § 28 Die Leistungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht, in Plagemann, Hermann: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.

Utz, Richard in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 46. Edition, Stand: 01.03.2018.

Voelzke, Thomas: in Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang: SGB, 05/18, SGB II.

Wahrendorf, Volker in: Grube, Christian/ Wahrendorf, Volker: Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar SGB XII, 5. Aufl., München 2014.

Wehrhahn, Lutz in: Schlegel, Rainer/ Voelzke, Thomas, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Stand 2018.

Wenzel, Gerd in: Fichtner, Otto/ Wenzel, Gerd: Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl., München 2005.

Winkler, Jürgen in: Rolfs, Christian/ Giesen, Richard/ Kreikebohm, Ralf/ Udsching, Peter: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 46. Edition, Stand: 01.03.2018.

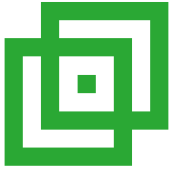
Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: Zur Vereinbarkeit des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Regelung ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch mit dem Recht der Europäischen Union, vom 25.5.2016 PE 6-3000-76/16.

Zumbansen, Anika: Altersunabhängige Familienversicherung für Erwachsene mit Behinderung, RdLH 2013, S. 175 ff.

6 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufentV	Aufenthaltsverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG NRW	Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BMI	Bundesministerium des Inneren
BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: zusätzlich zur EU Island, Lichtenstein und Norwegen
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HRG	Hochschulrahmengesetz
jM	Monatszeitschrift - Juris
jurisPK	Juris Praxiskommentar
lit	Buchstabe

LSG	Landessozialgericht
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit – Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen
SGB V	Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch VI Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilferecht
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation/Teilhabe
SGB X	Sozialgesetzbuch X Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe
TaA	Teilhabe am Arbeitsleben
UnfallV	Unfall-Versicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschriften
WohnGG	Wohnungsgesetz
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht



Deutsches Studentenwerk

Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
T (030) 29 77 27-64
studium-behinderung@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de/behinderung